Die
österreichischen Finanzprobleme.

Die

österreichischen Finanzprobleme

bezüglich

Bank, Valuta und Deficit.

Von

Dr. Gust. H....n.

Höfken

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1862.

Vorwort.

Zu den schlimmsten der „ererbten Uebelstände" Oesterreichs gehört seine Finanzlage. Von welcher Seite aufgefaßt und gezeichnet, liefert sie ein dunkles Gemälde, auf dem immer das Déficit den Grundton bildet.

Wie ein rother Faden zieht das Deficit sich durch die österreichische Finanzgeschichte. In den allerschlimmsten Perioden derselben verschlingt und verschürzt es sich noch mit der Zettelwirthschaft zum Gordischen Knoten.

Product mannichfacher natürlicher und geschichtlicher Factoren, politischer und ökonomischer Miswirthschaft, veranlaßt das Deficit zunächst die Entwerthung der Zettelvaluta; und diese wirkt hinwieder in der Potenz verschlimmernd auf die kranken Finanzzustände zurück.

Indeß besteht zwischen beiden Erscheinungen kein solcher Zusammenhang von Ursache und Wirkung, daß das Deficit mit Nothwendigkeit die Valutazerrüttung zur Folge hat. Auch andere Staaten litten an Abgängen und Miswirthschaft, ohne daß doch ihr Geldwesen in Unordnung gerieth. Deshalb ist die volle Ordnung des Staatshaushalts auch nicht die absolute Vorbedingung der Valutaherstellung. Eher gilt das umgekehrte Verhältniß. Durch eine kräftige Anstrengung kann die Valuta geordnet werden, und erst dann wird es möglich, auch das Gleichgewicht des Staatshaushalts dauernd zu begründen.

Zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe beizutragen, ist der Hauptzweck der vorliegenden Schrift. Sie versucht es aber auf ihrem Wege, nicht durch ein einfaches oder durch ein complicirtes Recept, sondern durch Eindringen in die Ursachen des Uebels, durch Erkenntniß des Zusammenhangs derselben untereinander und mit den Gesammtzuständen. Sie will das Heilmittel nicht a priori aufstellen, sondern aus der historisch-statistischen Entwickelung der einschlägigen Verhältnisse an der Hand der Wissenschaft es gleichsam selbst finden lassen.

Scheint hiermit der Anspruch auch auf einen geschichtlichen

und wissenschaftlichen Werth dieser Schrift erhoben zu werden — ein Anspruch, der mein Hervortreten rechtfertigt —, so bin ich mir wohlbewußt, wie wenig das Vollbringen dem Wollen entspricht, und daß die Schrift in vielen Stücken der Nachsicht der Kritik bedarf. Namentlich werden Lücken sich zeigen, und nur zu oft schnell hingeworfene Aphorismen mit einer gründlichern Behandlung wechseln. Zur gleichmäßigen genauen Ausarbeitung aller vorliegenden Materialien fehlte mir, der tags über von Berufsgeschäften in Anspruch genommen, die Muße, und reifte der Entschluß zu dieser Arbeit auch zu spät. Denn die vom Finanzminister Herrn von Plener bei der Budgetvorlage zur Lösung der Bank- und Valutafrage vorgeschlagenen Grundzüge halte ich zwar, wenngleich nicht für vollkommen, doch im Princip für gesund. Die an ihnen geübte Kritik und die seitdem aufgetauchten Pläne bewiesen erst recht, wie relativ bedeutend und werthvoll sie sind. Sie behaupten jedenfalls das Verdienst, vorerst einen festen Ankergrund in den stürmischen Wogen der Discussion gebildet zu haben. Allein unter dem Drucke von Vorurtheilen, scheint es, auf welche sie nach verschiedenen Richtungen und sogleich bei der Bankvertretung selbst stießen, wurde meines Erachtens die richtige Anwendung ihrer Principien verfehlt. Erst als ich in den Modalitäten des vorläufigen Uebereinkommens zwischen Staat und Bank ein Einlenken in das volle Fahrwasser der engsten Bankinteressen sah, in eine Strömung, welche vom wahren Ziele wieder zu entfernen droht, fühlte ich mich gedrungen und verpflichtet, diese Arbeit in Angriff zu nehmen, und nun galt es, nicht über einer zu gründlichen Bearbeitung des Materials zu spät zu kommen.

Ich verhehle mir nicht, daß unter allen Umständen, insbesondere bei meinen Verhältnissen, es bedenklich ist, jetzt noch mit neuen Ideen oder mit einer Amendirung des ministeriellen Plans hervorzutreten. Nur die volle Hingebung an die Sache und der lebhafte Wunsch, zur Vermeidung der Klippen, woran derselbe scheitern kann, und zur Erreichung des wichtigen Ziels beizutragen, konnten mich über alle persönlichen Bedenken hinwegsetzen.

Wien, am 12. März 1862.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Lage und Verhältnisse der Nationalbank seit ihrer Gründung.

I.

Sowol durch Größe des Anlagekapitals als durch Einfluß auf die Geld=, Credit= und Finanzangelegenheiten des Reichs behauptet die Nationalbank seit ihrer Errichtung kraft der beiden kaiserlichen Patente vom 1. Juni 1816 bis heute den ersten Rang unter allen seitdem ins Leben gerufenen, zunächst der Industrie angehörigen modernen Actiengesellschaften in Oesterreich.

Der wesentliche Zweck jener beiden Patente, auf Einlösung des damaligen sehr entwertheten Papiergeldes und die Wiederherstellung einer festen Valuta gerichtet, verlieh der Nationalbank vom Ursprung an auch die Natur eines Staatsinstituts. Während das Hauptpatent sämmtliche zur Herstellung der tieferschütterten Ordnung im Geldwesen beschlossenen Maßregeln im Zusammenhange umfaßte, enthielt das andere begleitende Patent das vorläufige Bankprivilegium und dessen Bedingungen. Unter einstweiliger Aufrechthaltung noch des Zwangscurses der Bankzettel oder Wiener Währung als einziger Landeswährung, wurde die Einlösung dieses Papiergeldes zunächst einer

provisorischen Bankverwaltung bis zur definitiven Constituirung des Instituts übertragen.

Zur Zeit, als das kaiserliche Patent vom 20. Febr. 1811 veröffentlicht wurde, waren 1060,798750 Fl. in Wiener-Bankzetteln im Umlauf, deren Entwerthung gesetzlich constatirt wurde. Nach §. 2 jenes Patents sollten diese Bankzettel bis Ende Januar 1812 zum fünften Theil ihres Nennwerths gegen Einlösungsscheine ausgewechselt werden. Der fünfte Theil jener Summe, als noch vorhanden angenommen, trotz zufälliger Vernichtung, belief sich auf 212,159750 Fl. Hierzu kam indeß durch den Nothdrang der Zeit wieder neues Papiergeld, die sogenannten Anticipationsscheine im Gesammtbetrage von 466,556175 Fl., sodaß das umlaufende Papiergeld am 1. Juni 1816 wiederum die Totalsumme von 678,715925 Fl. erreichte.

Behufs zwangsfreier Einlösung dieses Papiergeldes wurde nun ein doppelter Weg dargeboten. Entweder konnte der Besitzer von Papiergeld für zwei Siebentel des Nennbetrags desselben Banknoten, welche auf Verlangen bei der gleichzeitig errichteten Auswechselungskasse in klingender Münze verwechselt wurden, und für die übrigen fünf Siebentel des Nennbetrags Anweisungen auf mit 1 Proc. verzinsliche Staatsobligationen erhalten. Oder er konnte das Papiergeld bei den Actieneinlagen in die zu errichtende Bank verwenden, indem für jede Einlage oder Actie (nach dem Bankstatut vom 15. Juli 1817) 1000 Fl. in Wiener-Währungs-Papier und 100 Fl. in Conventionsmünze zu erlegen war, und die Staatsverwaltung für das in diesem Wege eingehende und zu vertilgende Papiergeld mit 2½ Proc. in Silber verzinsliche Obligationen auf die Nationalbank ausstellte. Hierdurch gelangte die Bank von vornherein zu einem erheblichen Zinsengenuß aus Staatsschuldverschreibungen.

Die Papiergeldeinlösung im Wege der Einlage für Bankactien war weniger beliebt als der andere Modus, wonach für 140 Fl. W. W. Papier 40 Fl. volleinlösbare Noten und 100 Fl. C.-M. in einer 1procentigen Staatsobligation gewährt wurden. Da das Papiergeld beim Erscheinen der Patente 304 gegen 100 Fl. Silber stand, oder 140 Fl. W. W. = 46 Fl. B.-V. war, so kostete die 1procentige Obligation über 100 Fl. nur (46 — 40 =) 6 Fl. B.-V. Somit entstand für diese Umwechselungsart ein lebhafter Zudrang, welchem man an-

fänglich durch verschiedene Beschränkungen Einhalt zu thun suchte. Aber schon am 25. Jan. 1817 hob die Finanzverwaltung diese Art der Einlösung gänzlich auf und gestattete nur noch, daß bei den Actieneinlagen der in Conventionsmünze zu leistende Zuschuß in Papiergeld, und zwar 200 Fl. Papier für 100 Fl. C.-M. entrichtet werden durften. Doch am 28. Nov. 1817 hörte auch diese Maßregel auf, die Einlösung des Papiergeldes sollte erst nach erfolgter definitiver Constituirung der Bank wieder aufgenommen werden. Durch diese Operationen waren vom 1. Juli 1816 bis Ende November 1817 zusammen 46,562954 Fl. Papiergeld gegen Banknoten und Obligationen eingelöst worden, worauf durch börsenmäßigen Ankauf 3,941755 Fl. in Ersparung gebracht waren.

Als am 18. Jan. 1818 die Bankverwaltung von der provisorischen an die statutarische Direction überging, waren erst 5781 Stück Actien von 100000 auszugebenden realisirt — Beweis genug, wie langsam das nach den Kriegen sich erholende Kapital sein Vertrauen dem neuen Unternehmen zuwandte — und dafür 5,781000 Fl. Papier und 578100 Fl. C.-M. eingenommen worden; das Papiergeld wurde an den Staat abgeliefert gegen den entsprechenden Betrag in 2½procentigen Staatsschuldscheinen.

Die Gesammtsumme der durch die provisorische Bankverwaltung bewirkten Einlösungen von Papiergeld betrug also blos 52,343954 Fl.

Indeß unter der neuen Bankverwaltung nahmen die Geschäfte, welche in die Bureaux des Generalsecretariats, der Kassenabtheilung und der Buchhalterei und deren weitere Abzweigungen gegliedert wurden, einen raschern Aufschwung. Schon zu Ende 1819 waren die Einlagen auf mehr als die Hälfte der statutenmäßigen Anzahl von Actien gestiegen: ein gegenüber den frühern Erfahrungen unerwartet rascher Fortgang, der nun sogar die Befürchtung rege machte, es möchte der Bankverwaltung an Gelegenheiten zur nutzbringenden Verwendung der Fonds fehlen. Infolge dessen beantragte die Bankdirection selbst sowol eine Beschränkung der Hinausgabe der übrigen Actien, als auch den Abschluß eines Uebereinkommens mit dem Staat wegen weiterer Einlösung des Papiergeldes, von dem sich

Ende 1819 noch rund 450 Mill. Fl. im Umlauf befanden, gegen 678¾ Mill. am 1. Juni 1816.*)

In beiden Richtungen kam eine (später wieder mehrfach veränderte) Vereinbarung mit dem Staat unterm 3. März 1820 zu Stande. Die Bank machte sich anheischig, die Einlösung des Papiergeldes nun im Verhältniß von 100 Fl. B.-V. (Noten) für 250 Fl. W. W. auf Rechnung des Staats zu besorgen und zu dem Behufe sowol ihren Notencredit als auch vorschußweise die verfügbaren Mittel ihrer Fonds zu verwenden. Dagegen sollte der Staat, um den Bankfonds durch baare Zuflüsse zu verstärken und die zur Papiergeldeinlösung aufgewendeten Summen zu decken, die noch unerhobenen 49379 Actien, worauf der Bank in Conventionsmünze 4,937000 Fl. und in Papiergeld 49,379000 Fl. zugeflossen wären, zu dem Preise von 610 Fl. C.-M.**) übernehmen und nach Maß der vollzogenen Uebernahme in den vollen Genuß der den Actionären zustehenden Rechte treten. Dieser Gedanke, den Staat zum weitaus größten Bankactionär zu machen, kam indeß nicht zur Ausführung. Ein weiteres Uebereinkommen vom 9. Nov. 1820 ermächtigte die Bank, von dem mit den Häusern Rothschild und D. Parish abgeschlossenen Verlosungsanlehn von 37½ Mill. Fl. 35 Mill. behufs der Papiergeldeinlösung unmittelbar einzuheben, was bis Ende 1823 vollzogen war. Zufolge Uebereinkommens vom 18. Oct. 1821 verblieben der Bank die 49379 Reserveactien; wogegen die Finanzverwaltung unterm 30. Nov. 1822 sich verpflichtete, der Bank 30 Mill. Fl. bis Ende 1826 ratenweise zu erfolgen, unter Zusage der Bank, diesen Betrag zur Papiergeldeinlösung zu verwenden und dem Staat die überdies noch zu dem gleichen Zweck aus ihren eigenen Mitteln verwendeten Summen als ein unverzinsliches Darlehn vorzustrecken.***) Zu

*) Die Herabminderung des Papiergeldes von 678 auf 450 Mill. Fl. war sowol auf dem Wege der unmittelbaren (Steuereinzahlungen u. s. w.) als auf dem der mittelbaren Einlösung geschehen.

**) Dieser Preis gründete sich auf den Einlagswerth (1000 Fl. W. W. Papier und 100 Fl. C.-M. baar) mit Hinzurechnung des damals auf eine Actie schon entfallenden Antheils am Reservefonds.

***) Diese Unverzinslichkeit war das erste und ein offenbar nur sehr billiges Aequivalent dafür, daß der Staat mit wesentlichen Opfern alles eigene Papiergeld aus dem Umlaufe zog und der Bank allein die Ausbeutung des Zettelwesens überließ.

dem Ende wurde der Bank die Einkassirung der von der Regierung mit mehreren Wechselhäusern im Jahre 1823 abgeschlossenen Anleihe von 36 Mill. Fl. zu 82 Proc. oder 29,520000 Fl. C.-M. überlassen.

Somit nahm die Einlösung des Wiener-Währungs-Papiergeldes einen raschen Fortgang, zumal in den ersten Jahren, da auch in die Staatskassen an Steuern noch viel Papiergeld einfloß, wovon die Finanzverwaltung nur so viel zurückhielt, als nöthig war, um der Forderung jener Gläubiger der alten Staatsschuld, welche auf Berichtigung der Zinsen in Wiener Währung bestanden, entsprechen zu können. Außer den nahezu 7 Mill. Fl. W. W., welche sich als Vorrath in sämmtlichen Wiener-Währungs-Kassen befanden, waren am 1. Jan. 1842 nur noch bei 11 Mill. Fl. W. W. im Umlaufe, am Schluß 1855 blos noch 6 Mill., womit die Sache so gut als beendet war.

Die Bank hat an Wiener-Währungs-Papiergeld im ganzen Fl. 443,899052 W. W., oder in Oesterreichische Währung umgerechnet ^{45}Fl. 186,437602 gegen Banknoten eingelöst. Hierfür erhielt sie vom Staat an Dotationen baar und aus überwiesenen Anleihen ^{45}Fl. 73,500000. Den Rest von ^{45}Fl. 112,937602 hat sie aus ihren eigenen Mitteln beschafft. Für ihre hieraus entstandene Forderung an den Staat wurden ihr zur reichlichen Deckung übergeben: in mit 4 Proc. verzinslichen Staatsschuldverschreibungen 63,000000, in unverzinslichen ^{45}Fl. 49,937602 und außerdem eine starke Superdeckung in 5procentigen Hypothekarobligationen. Die Tilgung jener Staatsschuldverschreibungen sollte durch eine jährliche (mit 1821 beginnende) Rente, in monatlichen Abtheilungen aus dem Staatsschatze zu erfolgen, progressiv in der Weise geschehen, daß auch die Zinsen von den eingelösten Obligationen zur Abtragung dieser ursprünglichen Schuld bis zu deren gänzlicher Erlöschung verwendet werden. Auch würde dies Ziel längst erreicht sein, wenn nicht durch den Vertrag vom 30. Nov. 1822, gegen andere Zahlungen des Staats an die Bank, die Entrichtung der Tilgungsrente von 1823—37 unterbrochen worden wäre. Infolge dieser langen Sistirung wurde zwar die Tilgung der alten Schuld verzögert; doch hatte die Tilgungsquote durch den Zuwachs an Zinsen bis zur Wiederaufnahme der Tilgung bereits die Summe von 1,574,810 Fl. erreicht.

Zu Ende des Jahres 1861 war die Forderung der Bank an den Staat für Einlösung des Wiener-Währungs-Papiergeldes bis auf

^{45}Fl. 40,955255 herabgemindert. Dafür besaß die Bank 4procentige Staatsschuldverschreibungen 18,372246 und unverzinsliche ^{45}Fl. 22,583009, deren vollkommene Tilgung bis 1870 wie folgt zu geschehen hat:

	4 Proc. verzinslich:		Unverzinslich:
1862	. . . .	. . .	^{45}Fl. 4,408039,87
1863	. . . 4,584417,62	. . .	„
1864	. . . .	. . .	„ 4,767794,32
1865	. . . 4,958506,09	. . .	„
1866	. . . .	. . .	„ 5,156846,33
1867	. . . 5,363120,18	. . .	„
1868	. . . .	. . .	„ 5,577644,99
1869	. . . 3,466202,08	und	„ 2,334548,71
1870	. . . .	. . .	„ 338080,75
	18,372246	. . . .	22,583009 Fl. Oe. W.

II.

Nach dem ursprünglichen Bankpatente sollte die Nationalbank in die vier Abtheilungen der Zettelbank, der Escomptebank, der Hypothekenbank und der Verwaltung des Tilgungsfonds zerfallen. Die Aufzahlungen in Conventionsmünze, welche als Zuschuß zu den Actieneinlagen zu leisten waren, sollten für die Bank den künftigen Fonds zu ihrem Escomptegeschäft bilden. Ueber die Menge und Bedeckung der auszugebenden Noten fehlten genaue ziffermäßige Vorschriften. Zu Hypothekaranleihen gegen pupillarische Sicherheit sollte die Bank erst schreiten, wenn sie die übrigen Geschäfte in vollen Gang gebracht und hinreichende verfügliche Münzvorräthe besitze. Die Noten, zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Fl. ausgestellt, wurden in Absicht auf den Umlauf für ein gesetzlich anerkanntes und begünstigtes Zahlungsmittel erklärt, zwar ohne Zwang zur Annahme im Privatverkehr, dagegen aber bei mehreren Abgaben und Zahlungen an den Staat gefordert und bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für feine Silbermünze angenommen. — Zunächst gab die provisorische Bankdirection ihre verfüglichen Baarfonds vier wiener

Großhandlungshäusern unter solidarischer Haftung gegen 6 Proc. jährlicher Zinsen zur Benutzung. Im Januar 1817 errichtete sie eine provisorische Escompteanstalt, deren Betriebsfonds blos 3,562536 Fl. (nämlich der verwendbare Bankfonds 812536 Fl. und Vorschüsse des Staats 2,750000 Fl.) betrug, womit für 8¾ Mill. Fl. discontirt wurden.

Am 19. Jan. 1818, wo erst 7,920270 Fl. C.-M. Noten bei einem Münzvorrath von 5,757760 Fl. und einem Wechselportefeuille von 3,514915 Fl. im Umlauf waren, begann das definitiv constituirte Bankinstitut seine jetzt angebahnte statutarische Wirksamkeit. Die am 15. Juli 1817 sanctionirten Statuten, wonach das Bankprivilegium mit allen daran geknüpften Vorrechten „durch 25 Jahre dauern und auch nach dieser Zeit noch fortbestehen soll, wenn bis dahin nicht der ganze Betrag der der Bank für die Papiergeldeinlagen übergebenen Obligationen getilgt sein sollte", blieben unverändert bis zum Jahre 1841, wo mit der Privilegiumserneuerung für weitere 25 Jahre, also bis Ende 1866, an ihre Stelle das Statut vom 1 Juni 1841 trat, welches im wesentlichen noch gegenwärtig in Kraft steht.

Der wirkliche Bankfonds, welcher schon Ende 1819 auf 50621 Actien aus 30,372600 Fl. C.-M. (wovon damals aber erst etwas über 7 Mill. Baarfonds durch Baareinlagen und rückgezahlte Tilgungsrente waren) oder 600 Fl. C.-M. auf eine Actie bestand, blieb auch in dem neuen Statut von 1841 — von dem anwachsenden Reservefonds abgesehen — unverändert. Nur war vorgesehen, daß infolge sich zeigender Nothwendigkeit die Bank verpflichtet sei, „ihren Fonds nach Maßgabe des sich darstellenden Bedürfnisses zu erweitern".

§. 11 des neuen Statuts nennt unter den Geschäftszweigen der Bank auch das A n w e i s u n g s g e s c h ä f t, während im Statut von 1817 ebenfalls schon das G i r o -, das D a r l e h n s - und das (im juridischen Sinne) D e p o s i t e n g e s c h ä f t aufgeführt waren. In Wegfall dagegen kam der Satz, wonach die Bank bei zunehmenden Geldmitteln auch auf Realitäten verzinsliche Darlehne erfolgen konnte.

Im alten Statut wurde der Bank nur „das Recht", nicht aber, wie im §. 14 des neuen Statuts, das „a u s s c h l i e ß e n d e R e c h t, B a n k n o t e n a n z u f e r t i g e n u n d a u s z u g e b e n", eingeräumt.

Nach dem neuen Statut liegt der Bankdirection ob: „von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Notenemission zu dem Münzstande

festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung (d. h. der Noteneinlösung) zu sichern geeignet ist." Eine vage Bestimmung, der man das Verdienst nicht beimessen wird, daß die Bank bis zum Jahre 1848 der Zahlungssuspension entgangen ist!

Während das Statut von 1817 lediglich bestimmte, die Bank habe sich in allen Fällen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder eine besondere Genehmigung erfordern, ausschließend an das Finanzministerium (Hofkammer alten Stils) zu wenden, führt §. 44 des Statuts von 1841 zehn Gegenstände auf, welche insbesondere der Zustimmung der Finanzverwaltung bedürfen, als: Erweiterung des Bankfonds, Verhältniß des Münzschlages zum Notenumlauf, außerordentliche Verstärkung des Münzvorraths, der Bankzinsfuß, die Bestimmung der außerordentlichen Dividende (über eine regelmäßige Dividende von jährlich 30 Fl. C.-M.), die fruchtbringende Verwendung des Reservefonds, außerordentliche Einberufung des Bankausschusses, Errichtung von Filialen. Auch wurde ein zweiter landesfürstlicher Commissar bestellt, welcher „das Escompte- und Darlehnsgeschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Creditbewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen" hat — eine Vorschrift, welche erst viel später (unter Bruck) in der Abstellung des Misbrauchs begünstigter Creditgewährung an gewisse große Firmen gefruchtet zu haben scheint.

Dem §. 47, welcher die Bank im ganzen Umfange der Monarchie zur Errichtung von Filialanstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige mit den ihr selbst zustehenden Rechten ermächtigt, entsprach im alten Statut von 1817 das in einer Hinsicht weiter gehende Recht: „Filialbanken innerhalb der Monarchie zu errichten, und wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht, so soll keiner andern Gesellschaft gestattet werden, an dem Ort, wo sie eine Filialbank errichtet, eine Escomptebank einzusetzen oder Noten auszugeben."

Zuerst wurden nach Maß, als die Banknoten in immer weitern Kreisen in den Verkehr gelangten, zu ihrer Verwechselung gegen Münze Filialkassen aufgestellt, wie in Prag, Ofen, Brünn, Lemberg, Graz, Triest, Innsbruck, Temesvar, Hermannstadt (nur in Mailand und Trient wurden die Bankkassen, als wegen der Abneigung der

italienischen Bevölkerung gegen papierene Circulationsmittel entbehrlich, bald wieder aufgehoben). Um die Errichtung solcher Filialkassen, welche nebst der Notenverwechselung noch das Anweisungsgeschäft behufs Geldremittirungen, zum Theil auch die Einlösung des alten Papiergeldes besorgten, zu erleichtern, hatte die Staatsverwaltung anfänglich deren Vereinigung mit den Staatshauptkassen unter Verwendung von Staatsbeamten gegen bloße Remunerationen gestattet.

Das Escomptegeschäft begann auf der Grundlage eines Zinsfußes von 5 Proc., der im Januar 1818 auf 6 Proc. erhöht, am 4. Mai desselben Jahres schon wieder auf 5 Proc. herabgesetzt und bis zum October 1829 auf dieser Höhe belassen wurde. Auf Anlaß der Finanzverwaltung, um mit Benutzung des damaligen niedrigen Discontofußes die zwangslose Convertirung der 5procentigen Staatspapiere in 4procentige zu fördern, wurde sodann der Zinsfuß auf 4 Proc. ermäßigt. Die bedeutende Beanspruchung der Bankmittel zu Staatszwecken 1830—31 bestimmte zwar die Bankdirection, im März 1831 den Escompte auf 5 Proc. zu erhöhen. Indeß wurde derselbe schon im April 1833 wieder auf 4 Proc. herabgesetzt, und dieser Satz seitdem lediglich zum Vortheil vergleichsweise weniger großen Häuser unverändert beibehalten, bis in den letzten Jahren auch in dieser Hinsicht eine richtigere Auffassung durchbrach, in deren Folge der Zinsfuß erst auf 5 Proc., dann auf 5½ Proc. (zur Zeit für alle Platzwechsel wieder 5 Proc.) erhöht wurde.

Bis 1847 beschränkte sich das Escomptegeschäft der Bank auf Wien. In diesem Jahre wurde eine Filial-Escompteanstalt in Prag, ferner eine solche 1851 in Pesth, 1852 in Linz, 1853 in Lemberg, Brünn und Triest, 1854 in Olmütz, Troppau und Kronstadt, 1855 in Graz und Klagenfurt, 1856 in Krakau, Laibach, Fiume, Debreczin, Temesvar, Reichenberg, und 1857 in Innsbruck errichtet. Auf Antrag des außerordentlichen Bankausschusses (Generalversammlung) vom 9. Mai 1853, welcher zugleich die Hinausgabe der von der ersten Emission seit 1820 noch zur Verfügung gebliebenen 49379 Stück Bankactien beschloß, wurde die Bank ferner ermächtigt, die domicilirten, d. h. außer Wien acceptirten und hier nur zur Zahlung angewiesenen Wechsel zu escomptiren, wenn dieselben neben den sonstigen Erfordernissen auch mit zwei bei dem niederösterreichischen Handelsgericht protokollirten Firmen versehen sind. Diese Berechtigung

wurde auch auf solche Wechsel ausgedehnt, die auf Plätze gezogen sind, wo Bankfilialen bestehen. Zugleich mit der Escomptirung von Domicilen am 1. Aug. 1853 trat endlich die weitere Abänderung des Reglements in Wirksamkeit, wonach auch Wechsel unter 300 Fl., und zwar bis auf 100 Fl. herab, in Escompte genommen werden können.

Auch beschränkte sich das Discontiren nicht auf eigentliche (geschäftliche) Wechselbriefe, sondern dehnte sich schon frühzeitig aus auf Staatskasseanweisungen (infolge besonderer von Jahr zu Jahr erneuter Vereinbarungen — die erste vom Februar 1822 bis zum Belaufe von 6 Mill. gegen 5 Proc. Zinsen), welche die Bank von der Finanzverwaltung unmittelbar übernahm; auf die von der Finanzverwaltung von Zeit zu Zeit direct in den allgemeinen Verkehr gesetzten Centralkasseanweisungen (eine Art Schatzbons, die im Wege des Escompte von Hand zu Hand gingen), anfänglich bis zum Betrage von höchstens 3 Mill. Fl.; auf die gezogenen, in drei Monaten zahlbaren Lose vom Staatslottoanlehn; auf die im Jahre 1830 vom Staat gekündigten, längstens in drei Monaten rückzahlbaren 5procentigen Metallobligationen; auf Zahlungsanweisungen für das an Münz- und Einlösungsämter eingelieferte Pagamentsilber; auf längstens in drei Monaten fällige Coupons der Staatsschuldverschreibungen; endlich auf die verlosten und zur baaren Auszahlung bestimmten Obligationen der alten Staatsschuld, die durch Vermittelung auswärtiger Handelshäuser im Auslande geschlossen worden war. In Wahrheit bildete sich ein Verhältniß aus, das einigermaßen der offenen laufenden Rechnung eines reichbegüterten Privaten bei einem Bankier glich, welcher durch fortwährenden Vorschuß den leichtfertigen Haushalt seines Kunden eher fördert als bessert.

Die Summe der von der Bank unmittelbar escomptirten Anweisungen der Staatscentralkasse auf verschiedene Einnahmekassen bildete nur eine weitere, ziemlich permanente schwebende Staatsschuld an die Bank. Im Jahre 1822 auf 6 Mill. und 1823 auf 10 Mill. festgesetzt, stieg sie, nämlich der angesprochene Anweisungscredit, 1826 auf 20 und 1835 auf 30 Mill.; wogegen die Verzinsung dieser Schuld von 5 Proc. entsprechend auf 4 und 3 Proc. ermäßigt wurde. In den Jahren 1843—46 wurde der stipulirte Anweisungscredit nicht in vollem Umfange benutzt; er erhöhte sich aber 1847 und

erreichte seinen Culminationspunkt (circa 53 Mill.) 1849, um dann mehr und mehr einer andern Form der Staatsschuld Platz zu machen.

Andererseits suchte auch die Regierung in einzelnen Fällen der Bedrängniß der Bank nachdrücklich zu Hülfe zu kommen. So im Jahre 1830—31, als die Geldmittel der Bank zumal im Escompte stark in Anspruch genommen waren und sich ein bedenkliches Misverhältniß des Münzvorraths zum Notenumlauf herausstellte (im Juni 1 : 8,68), auch die damaligen Kriegsbesorgnisse zum unregelmäßigen Zurückströmen der Noten behufs Umwechselung gegen Silber beitrugen. Die Finanzverwaltung schloß mit vier Wechselhäusern einen Lieferungsvertrag zum Bezuge von 23 Mill. Fl. Silberbarren aus dem Auslande, wovon 12 Mill. der Bank zugewendet werden sollten. Das Geschäft war im Jahre 1832 beendet, an ausgeprägter Münze wurden 12,585897 Fl. C.-M. an die Bank abgeliefert, wobei der Staatsschatz eine Mehrausgabe von 492617 Fl. zu tragen hatte. Infolge dieser Operation sowie der günstigen Wendung der politischen Lage verbesserte sich das Verhältniß des Münzvorraths zum Notenumlauf, das sich gegen Ende December 1831 auf 1 : 9 verschlechtert hatte, im Juni 1832 auf 1 : 5,67 und Ende 1832 auf 1 : 5,20.

Neben dem Excomptegeschäft entwickelte sich zunächst das Vorschußgeschäft, jedoch nur langsam. Der Zinsfuß für Darlehne auf Staatspapiere (bis zu höchstens zwei Dritteln ihres jeweiligen börsenmäßigen Werthes), der nach den alten Statuten 6 Proc. nicht überschreiten sollte, wurde im Juni 1819 auf 5 Proc., im October 1829 auf 4 Proc., im März 1831 zwar auf 5 Proc., aber schon im April 1833 wieder auf 4 Proc. festgesetzt, bei welchem niedrigen Satze es bis vor wenigen Jahren verblieb, ungeachtet durch denselben, bei dem bedeutenden Cursrückgange der Staatspapiere im Jahre 1848, die bekannte Speculation auf Erzielung hoher, mehr als bürgerlicher Zinsen mittels Benutzung des Bankcredits hervorgerufen worden war. — Für Vorschüsse auf Gold und Silber (bis auf den Betrag von 5 Proc. unter dem vollen Werthe des Feingehalts der Münzen) wurden die Zinsen im Jahre 1818 mit 3 Proc., 1829 mit 2, 1831 mit 4, 1838 aber mit 3 und dann mit 2 Proc. berechnet.

Anfänglich wollte man nur ein Kapital von 3—4 Mill. im Vorschußgeschäft verwenden, doch schon 1819 beschloß die Bankdirection, dabei das Bedürfniß des Verkehrs und die verfügbaren Mittel der

Bank als „die natürlichen Grenzen des Geschäfts" im Auge zu halten. Von 1821 ab wurden täglich Vorschüsse auf alle Gattungen inländischer Staatspapiere bewilligt. Auch bei den Filialen der Bank wurde das Leihgeschäft allmählich eingeführt, vom Jahre 1854 angefangen. — Als eine besondere Gattung von Darlehnen sind noch jene zu bezeichnen, welche unter Staatsgarantie theils gegen, theils ohne Verzinsung gegeben wurden, wie das im Jahre 1838 aus Anlaß der großen Ueberschwemmung an die Städte Ofen, Pesth und Gran erfolgte Darlehn von 3 Mill., dann die 1848 den Leihanstalten zu Prag und Wien u. s. w. gewährten Darlehne.

Insbesondere seit 1849 nahm das Leihgeschäft großentheils infolge der vermehrten Staatsschuldtitel und der niedrigen Curse derselben bei dem sich gleichbleibenden Zinsfuße der Bank immer größere Summen in Anspruch. Von 1851—56 unausgesetzt steigend, erreichten die Vorschüsse 1857 ihren Gipfelpunkt. Der Stand der Darlehne stieg von 15 Mill. Ende 1851 auf 79 Mill. Ende 1855 (der Stand der escomptirten Wechsel gleichzeitig doch nur von 45½ auf 86¾ Mill. Fl.) und erreichte gegen Ende 1857 nahezu 90 Mill.! Auf diese Zunahme des Lombards nahm, wie gesagt, der constante niedrige Zinsfuß der Bank wesentlichen Einfluß. Seitdem hat sich, bei einem höhern Bankzinssatze, das Verhältniß wieder gebessert. Bedeutsam ist die Notiz, daß von den 52,700000 Fl. Oe. W., welche Ende Juni 1861 im Leihgeschäfte in Wien aushafteten, die Vorschüsse von 100000 Fl. und darüber bei etwa 80 Parteien im ganzen 34 Mill. Fl. betrugen, wovon 10,400000 Fl. auf den Großgrundbesitz, und 11,800000 Fl. auf Gesellschaften, Fonds und Corporationen entfielen.

Das reine Depositengeschäft (Depositen im gerichtlichen Sinne, zur bloßen Aufbewahrung) der Bank erreichte erst dann einen größern Umfang, als die Bankdirection sich im Jahre 1827 zu einer wesentlichen Ermäßigung der Gebühren herbeiließ. Sein Stand betrug Ende 1820 1,573754 Fl., Ende 1830 36,186535 Fl., Ende 1840 76,055509 Fl., Ende 1850 89,027876 Fl. C.-M., Ende 1861 99,646692 Fl. Oe. W.

Das Anweisungsgeschäft hat die Bank schon im Jahre 1818 zwischen ihrer Hauptkasse und der Filialkasse eröffnet und regelmäßig fortgeführt. Ursprünglich besorgte sie nur Anweisungen über wenig-

stens 1000 Fl., dieser Mindestbetrag wurde jedoch 1820 auf 800 Fl. und 8825 auf 100 Fl. B.-B. herabgesetzt. Angewiesen wurden im Jahre 1820 25,814979 Fl. C.-M.; diese Summe nahm mit geringen Unterbrechungen von Jahr zu Jahr zu, bis sie 1855 auf 154,085575 Fl. stieg; dann aber nahm sie, bei den verbesserten anderweitigen Communicationen oder wegen zu hoher Gebühr, wieder ab und belief sich im Jahre 1861 nur auf 85,160118 Fl. Oe. W.

Das Girogeschäft, dessen Bedeutung wahrscheinlich von der Bankdirection unterschätzt wurde, ward erst infolge ausdrücklicher Aufforderung der Regierung am 2. Mai 1842 eröffnet und entfaltete sich ziemlich rasch. Es beruht bekanntlich auf unverzinslichen Depositen oder Guthaben der Parteien bei der Bank, auf welchen zu- und abgeschrieben wird. Im Jahre 1842 betrug sein Umfang 68,235583 Fl., 1847 schon 184,166743 Fl. C.-M., worunter jedoch auch Hypothekarscheine des Staats figuriren; während der folgenden Jahre sank er (1849 bis auf 47,709213 Fl.), um dann wieder einige Jahre hindurch zu steigen, 1855 bis auf 244,479407 Fl. C.-M. Schon im nächsten Jahre und noch mehr 1857 zeigte sich dagegen eine rapide Abnahme, 1859 beträgt das Girogeschäft nur noch 10,535395 Fl. Oe. W., es steigt aber 1860 wieder auf 34,694070, und 1861 auf 47,805756 Fl. Zwar erklärt sich die Abnahme seit 1857 wol zum größten Theil aus dem Umstande, daß bis dahin auch die bei der Bank befindlichen Partial-Hypothekarscheine und 3procentigen Anweisungen des Staats unter dieser Geschäftsrubrik nachgewiesen wurden. Immerhin aber scheint das Girogeschäft vernachlässigt worden zu sein; eine größere Entwickelung desselben dürfte sich wol erst an die allgemeine Einbürgerung des Checkswesens in Oesterreich knüpfen.

III.

Es ist ein ironischer Zug der Geschichte, daß ein Institut, geschaffen um heilloser Papiergeldwirthschaft ein Ende zu machen, die Handhabe bilden mußte, mit welcher drei Decennien später eine ähnliche Calamität herbeigeführt wurde.

Das Revolutionsjahr 1848 führte zur Suspension der Baarzah-

lungen, jedoch erst nachdem der Baarschatz der Bank durch unregelmäßiges Rückströmen von Noten schon erheblich vermindert und auf circa 30 Mill. Fl. gegen einen Notenumlauf von 180 Mill. eingeschmolzen war.

Zwar war schon im Jahre 1840 zwischen Baarschatz und Notenumlauf das ungünstigste Verhältniß, das je bestand, nämlich wie 1 : 10,77, und es bestand ein Notenumlauf von 167 Mill. bei einem Baarvorrath von $15\frac{1}{2}$ Mill. Fl. Dieser Stand war damals aber nicht veröffentlicht und man suchte den Metallschatz schnell zu stärken; bereits 1842 verbesserte sich jenes Verhältniß wieder auf 1 : 2,97. In den Jahren 1840—45 wuchs der Baarschatz von $15\frac{1}{2}$ auf $95\frac{1}{6}$ Mill., um bis zu Ende 1847, also noch vor Beginn der italienischen Wirren und der innern Unruhen, schon wieder auf $70\frac{1}{4}$ Mill. zu sinken. Indeß blieb in den Jahren 1842—47 der Notenumlauf nicht nur an sich mäßig, gegenüber den gesammten Circulationsmitteln, sondern er befand sich auch mit dem Baarschatze der Bank in einem immerhin günstigen Verhältniß, Ende 1846 wie 1 : 2,46 und Ende 1847 noch wie 1 : 3,12. In Ermangelung genügender Bankausweise vor 1848 aber fanden jetzt mit der politischen Erschütterung die ungünstigsten Gerüchte Glauben und bewirkten einen Zudrang zur Umwechselung der Noten gegen Silber. Die dann zu spät nachfolgenden Veröffentlichungen des schon weit ungünstigern Standes steigerten nur diesen Zudrang. Das irrationale, am 2. April 1848 erlassene Verbot der Münzausfuhr und der am 12. Mai 1848 angeordnete Zwangscurs der Banknoten verbesserten nicht die Sachlage. Nun enthob die Staatsverwaltung, unterm 22. Mai 1848, die Bank ihrer Verpflichtung zur unbedingten Einlösung ihrer Noten. Anfangs wurden noch kleinere Summen zur Einlösung angenommen, später ward die Umwechselung gänzlich eingestellt. Andererseits nahm der Staat im verstärkten Maße Zuflucht zu dem Credit der Bank, was nur durch den Zwangscurs und die Nichteinlösbarkeit der Noten möglich war; die Banknoten wurden Staatspapiergeld. Das Verschwinden des Silbergeldes aus dem Verkehr — nothwendige Folge dieser verkehrten Maßregeln — gab Veranlassung zur Ausgabe von Noten zu 1 und zu 2 Fl., während die kleinsten Stücke bis dahin Fünfguldennoten gewesen waren.

Uneingedenk der theuern Erfahrungen aus den ersten Jahrzehnden unsers Jahrhunderts, uneingedenk des ursprünglichen Zwecks der

Nationalbank selbst, betrat somit die Finanzverwaltung von neuem eine abschüssige Bahn, auf der sie leider keinen Widerstand fand. Die Bankverwaltung, ausgerüstet mit dem Zwangscurs und der Nichteinlösbarkeit der Noten, willfahrte allen Anforderungen der Staatsverwaltung. Das Creditmittel der Notenpresse, freilich äußerst bequem für den Moment, war um so gefährlicher, als es nicht nur die natürliche Basis alles Verkehrs — ein festes Werthmaß — erschüttern, sondern auch Verschwendungen Vorschub leisten mußte. Indeß noch heute ist der Aberglaube weit verbreitet, als ob unter den damaligen Verhältnissen der Regierung nichts als dieses verderblichste aller Finanzmittel übrig geblieben wäre, welches, nach einem geläufigen Gleichniß, den Brunnen vergiftet, aus welchem man selbst seinen Durst löschen soll.*) Durfte man die Hülfe der Bank beanspruchen, um einer momentanen Verlegenheit zu begegnen, so mußte gleichzeitig Sorge getragen werden, die Vorschüsse durch lange Anlehen, durch Besteuerung oder auf anderm Wege möglichst rasch zurückzuerstatten, zumal ein großer Theil der Creditmittel der Bank, d. h. der Noten, schon früher in Staatssecuritäten festgelegt worden war. Es charakterisirt den damaligen Schlendrian und die ganze Hohlheit der herrschenden Begriffe, daß die Bankvertretung, statt mit aller Energie die Wiederaufnahme der Zahlungen zu erstreben, ein Jahrzehnd lang die wächserne Nachgiebigkeit nach oben und die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gläubiger noch mit dem prunkenden Mantel der Vaterlandsliebe umkleiden konnte; was freilich nicht verhinderte, daß sie, dank ihrer ungewöhnlichen Ergebung in die

---

*) Spanien hat mit den allerschlechtesten Finanzen einen achtjährigen Bürgerkrieg ohne Zwangscurs und Papiergeld bestanden, und eben darum waren die Spuren dieses furchtbaren Krieges schon 1843, wo er kaum geendet hatte, gänzlich verschwunden! Freilich wurden höhere Beamte und Lieferanten nur theilweise in Silber, theilweise in Bons bezahlt. Allein die ungenügende Zahlung betraf immer nur einzelne Kreise, welche nicht minder durch Bezahlung in entwerthetem Papiergelde gelitten hätten; der Verkehr überhaupt, Handel und Wandel blieben davon unberührt, und die Nation erfuhr nicht die entsittlichenden Wirkungen einer schwankenden Valuta, welche Pacte und Verträge über den Haufen wirft. Ebenso hat Holland ein Jahrzehnd lang nach dem Abfall Belgiens mit dem Bankrott gerungen, sich aber vor Papiergeld wohl gehütet und zum Theil deshalb auch binnen kurzer Zeit seine Finanzen glänzend ordnen können.

Lage, Dividenden trotz den blühendsten Unternehmungen dieser Art vertheilte!

Der Staat lieh das Ausnahmegesetz, die Bank das Werkzeug, die Notenpresse, um auf Kosten eines unfreiwilligen Gläubigers, der Noteninhaber, die denkbar kostspieligste schwebende Staatsschuld zu schaffen. Zwangscurs und Nichteinlösung der Noten waren der Regierung nur die bequemen Mittel zu diesem Zweck, und die Bank ließ sich die Mittel gefallen, um einer Verlegenheit zu entschlüpfen und nebenbei für ihre scheinbaren Darlehne noch Zinsen einzustreichen. Man bedachte nicht, daß die Mittel, zu denen man fort und fort griff, auf das Land härter drückten, als je der stärkste Steuerdruck hätte thun können. Die Gesammtheit der Staatsbürger hatte nicht einmal den Trost, wenigstens für das Darlehn, welches sie allein gewähren mußte und dessen Last sie allein trug, keine Zinsen an die Bank, als die bloße Vermittlerin des Darlehns, zahlen zu müssen. Die Verhältnisse wurden also auf den Kopf gestellt: der Gläubiger mußte zugleich die Zinsen aufbringen zu Gunsten eines Instituts, welches nur seine Notenpresse darlieh!

Zunächst verpfändete die Regierung für einen Vorschuß von 30 Mill. Fl. und die darauf entfallenden 4 Proc. Zinsen die Saline Gmunden. Zur Hereinbringung dieses Vorschusses wurden zwar Partial-Hypothekarobligationen mit 5, $5\frac{1}{2}$ und 6 Proc. Verzinsung, rückzahlbar in 4, 8 und 12 Monaten, ausgefertigt und von der Bank in Umlauf gebracht. Doch wurde dieses an sich richtige Princip, das eine rasche Rückzahlung des Vorschusses ermöglichte, bald aus dem Auge verloren. Weiter gewährte die Bank an die Finanzverwaltung: 2 Mill. zur Unterstützung der Gewerbe in Wien und 6 Mill. zu Staatszwecken, beides ohne Hypothek und unverzinslich; dann 14 Mill. durch Escomptirung von 5procentigen Kassenanweisungen, nachdem der Versuch, einen durch Reichstagsbeschluß vom 12. Aug. 1848 dem Finanzministerium bewilligten Credit von 20 Mill. Fl. durch Hinausgabe von 5procentigen Kassenanweisungen ohne Zwangscurs und ohne Beanspruchung des Bankcredits zu erzielen, zu keinem befriedigenden Ergebniß geführt hatte; ferner im December 1848 noch 20 Mill. für ein Jahr zinsenfrei gegen Verpfändung von Actien der Gloggnitzer und Nördlichen Staatseisenbahn. Um weitere Lücken zu verstopfen, dachte man nun an Emission eigenen Papiergeldes.

Infolge des unterm 8. Jan. 1849 sanctionirten Reichstagsbeschlusses wurde das Finanzministerium ermächtigt, 3procentige Kassenanweisungen in Abschnitten zu 1000, 500, 100, 50, 25 und 10, später auch zu 5 Fl. im Gesammtbetrage von 25 Mill. Fl. (im November 1849 befanden sich aber $28\frac{1}{2}$ Mill. Fl. dieser Anweisungen vom Jahre 1849 in den Kassen der Bank) unter Mitwirkung der Bank auszugeben. Die Bank verpflichtete sich zur Escomptirung dieser verzinslichen Anweisungen, deren größter Theil in ihren Kassen verblieb oder denselben wieder zuströmte, ungeachtet auch diese Anweisungen Zwangscurs erhalten hatten.

Nach Herstellung des Friedens wurden durch Uebereinkommen vom 6. Dec. 1849 die Forderungen der Bank an den Staat regulirt und Rückzahlungsmodalitäten bestimmt. Es blieben nämlich die Schuldposten aus der Wiener-Währungs-Papiergeldeinlösung, dann 50 Mill. 3procentige Centralkasseanweisungen, beide im Gesammtbetrage von 128,475987 Fl., sowie verschiedene Bürgschaften des Staats von zusammen 2,619298 Fl. C.-M. durch das Uebereinkommen unberührt. Eine kleinere Post, Vorschüsse an die Tilgungsfonds-Hauptkasse im Belaufe von 668200 Fl., war alsbald zu begleichen. Dagegen wurden 14 ältere und neuere Schuldposten — zum großen Theil verschiedene in der Bank hängen gebliebene Kassenanweisungen, also nicht beglichene Deficits — im Gesammtbetrage von 96,948768 Fl. in eine einzige mit 2 Proc. verzinsliche Schuld zusammengezogen. Diese Schuld reicht theilweise bis in das Jahr 1822 zurück (aus escomptirten Anweisungen der Staatscentralkasse) und erstreckt wiederum, indem Schuldposten bald durch Rückzahlungen vermindert, bald durch neue Vorschüsse der Bank erhöht und von einem Uebereinkommen auf das andere übertragen wurden, ihre letzten Ausläufer bis in den Vertrag vom 18. Oct. 1855, durch welchen der Bank Staatsgüter überantwortet wurden.

Von dieser zusammengefaßten 2procentigen Schuld sollten 60 Mill. aus dem am 22. Sept. 1849 eröffneten $4\frac{1}{2}$procentigen Staatsanlehn und 24 Mill. aus den Erträgnissen der von Sardinien an Oesterreich zu entrichtenden Kriegskostenentschädigung, letztere in klingender Münze oder in Wechseln auf ausländische Plätze, zurückgezahlt werden, womit schon beim Abschluß des Uebereinkommens begonnen war. Nach Maß dieser Rückzahlung stellte die Bank die in ihren Händen befindlichen Securitäten an die Finanzverwaltung zurück; zugleich wurde bestimmt,

daß die Verpfändung der gmundener Saline nur noch auf die unberührt gebliebenen 50 Mill. 3procentigen Centralkasseanweisungen, dann auf die noch im Verkehr befindliche Summe der Partial-Hypothekaranweisungen Bezug habe, hinsichtlich des Ueberschusses aber gelöscht werde. — Ende 1849 hatte die Bank aus dem 4½procentigen Anlehn schon über 33½ Mill. und aus der sardinischen Kriegskostenentschädigung über 6 Mill. erhalten. Hierzu kamen 1850 aus dem Anlehn nahezu 27 Mill. und von der sardinischen Entschädigung circa 6 Mill., und 1851 aus der letztern 12 Mill. und aus der Staatscentralkasse Baarzahlungen im Betrage von 16,179435 Fl., außer den Abschreibungen durch Tilgung der alten Wiener-Währungs-Schuld von je 2,622173 und 2,727063 Fl. C.-M. Mit Einschluß des in den Bankkassen befindlichen Staatspapiergeldes (der verzinslichen und unverzinslichen Reichsschatzscheine und der Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte) verminderten sich die Gesammtforderungen der Bank an den Staat jedoch nur von 205,089868 Fl. Ende 1849 auf 145,548756 Fl. C.-M. Ende 1851. Es war nämlich die Regierung, behufs Erleichterung der Finanzen, inzwischen zur Ausgabe eigenen Papiergeldes im strengsten Sinne des Worts geschritten. Um die Einziehung der umlaufenden 3procentigen Anweisungen vorzubereiten, wurde schon im Juni 1850 die unter Mitwirkung der Bank zu geschehende Hinausgabe von verzinslichen Reichsschatzscheinen zu 1000, 500 und 100 Fl. angekündigt, für welche bezüglich der Verzinsung und Annahme bei Zahlungen dieselben Bestimmungen wie für die 3procentigen Anweisungen gelten sollten. Im December 1850 wurde dann daneben die Ausgabe von unverzinslichen Reichsschatzscheinen zu 50, 10, 5, 2 und 1 Fl. angeordnet. Beide Arten Schatzscheine hatten ebenso wie bis zu deren Einziehung die 3procentigen Anweisungen und jene auf die ungarischen Landeseinkünfte, in allen Kronländern (mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreichs) Zwangscurs.

Um in dieser Hinsicht jedoch Schranken zu ziehen und das Mistrauen zu beschwichtigen, sollte laut kaiserlichem Patent vom 15. Mai 1851 „das gesammte, mit Zwangscurs im Umlaufe befindliche Staatspapiergeld, solange der Zwangscurs mit demselben verbunden ist, nicht über den Betrag von 200 Mill. Fl. C.-M. vermehrt werden" auch dessen allmähliche Einziehung beschleunigt, die Na-

tionalbank aber zur Deckung der Staatserfordernisse niemals mehr in Anspruch genommen werden! Zu dem Ende wurde das 5procentige Anlehn vom Jahre 1851 aufgelegt und zur Einziehung des verzinslichen und unverzinslichen Staatspapiergeldes in dem Maße bestimmt, daß wenigstens zwei Drittel der in Papiergeld oder in Silber eingehenden Beträge dazu verwendet werden sollten.

Indeß zwei tiefe Misstände störten immer die besten Vorsätze: einmal das permanente Staatsdeficit, welches immer wieder einen Haupttheil der zur Abzahlung der Schuld an die Bank flüssig gemachten Mittel verschlang; sodann das Schwanken in den leitenden Grundsätzen der Finanzpolitik, welches aus Unklarheit und Halbheit entsprang. Statt zu sparen, wuchs mittlerweile immer das Staatserforderniß. Die neuen Verlegenheiten führten aber blos zu andern Nothbehelfen, welche den Mangel eines durchgreifenden Systems nur immermehr offenbarten. Gegenüber den Deficits, welche von Jahr zu Jahr und trotz aller Anlehen sich wieder erzeugten, war das Mühen um Herstellung der Valuta eine Danaidenarbeit. — —

Durch das zwischen Staat und Bank am 23. Febr. 1852 abgeschlossene Uebereinkommen wurden nachstehende Bankforderungen wieder in einen vom 1. Febr. 1852 an mit 2 Proc. verzinslichen Posten von 17½ Mill. Fl. zusammengefaßt:

1)	Restbetrag der laut Vertrag vom 6. Dec. 1849 zusammengezogenen 2procentigen Staatsschuld	7,500000 Fl. C.-M.
2)	Die gegen Realhypothek escomptirten 3procentigen Centralkasseanweisungen (50 Mill., wovon im Wege weiterer Emission von Hypothekaranweisungen durch die Bank 13 Mill. getilgt waren)	37,000000 „ „
3)	Sämmtliche mit Abschluß vom 27. Jan. 1852 als Vorrath in allen Bankkassen vorgefundene, zurückzustellende	
	a) verzinsliche Reichsschatzscheine . .	24,055300 „ „
	b) unverzinsliche Reichsschatzscheine und Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte	3,213407 „ „
	Zusammen	71,768707 Fl. C.-M.,

wovon 268707 Fl. baar berichtigt wurden. Zur Deckung dieser Schuld von 71½ Mill. und zugleich jener 40 Mill., welche in Hinkunft als stricter Maximalbetrag für den Umlauf von Hypothekaranweisungen bemessen wurden, erhielt die Bank die Salinen von Gmunden, Aussen und Hallein, deren Kapitalswerth mit 140 Mill. veranschlagt war, als Hypothek. Ende 1853 beliefen sich die Rückzahlungen auf jene zusammengezogenen 71½ Mill. im ganzen auf 16½ Mill. (es waren von dem 5procentigen Anlehn des Jahres 1852 diesem Zwecke 15 Mill. gewidmet worden), Schuldrest mithin 55 Mill.; dazu kamen noch alte fundirte Schuld mit 66,710690 Fl. und Haftungen des Staats für sonstige Vorschüsse 1,283442 Fl., zusammen also 122,994132 Fl. C.-M. Staatsschuld. Dabei darf jedoch die übrige schwebende Schuld in Papiergeld nicht außer Acht gelassen werden.

Neben den Banknoten befanden sich nämlich an gleichfalls mittels Zwangscurses emittirtem Staatspapiergeld (ohne die lombardisch-venetianischen Viglietti del tesoro) in Umlauf:

Zu Ende 1849	. . . 71,139090	Fl. C.-M.,
„ „ 1850	. . . 116,606879	„ „
„ „ 1851	. . . 167,112271	„ „
„ „ 1852	. . . 155,788158	„ „
„ „ 1853	. . . 148,334658	„ „
am 23. Febr. 1854	. . . 149,880602	„ „

Auch die Bank selbst machte jetzt eine kräftige und ganz verständige Anstrengung, um sich zu consolidiren. In der außerordentlichen Versammlung des Ausschusses am 9. Mai 1853 wurde die Emission der bisher noch nicht begebenen 49379 Stück Bankactien beschlossen. Soweit thunlich ward jedem Besitzer einer ältern Actie das Recht eingeräumt, eine neue Actie um den Betrag von 800 Fl. C.-M. zu erwerben. Von der ganzen Emissionssumme, 39,503200 Fl., wurden noch im Jahre 1853 fast zwei Drittheile, die übrigen Raten in der nächsten Zeit eingezahlt. Im Januar 1855 hatte sich somit das Actienkapital der Bank von 30,372600 auf 69,875800 Fl. B.-B., repräsentirt durch 100000 Actien, verstärkt. Zudem stieg der Reservefonds, in welchen 1818—54 vom Bankgewinn 4,650023 Fl. hinterlegt worden waren, von 4,707887 Fl. Ende 1845 auf 10,361588 Fl. Ende 1855 (der Curswerth seiner verschiedenen Effecten auf 8,044168 Fl.),

ungeachtet die Zinsen des Reservefonds als in die Erträgnisse der Bank einbezogen seit 1827 in den meisten Jahren (1849—51 und 1860—61 ausgenommen) den in denselben hinterlegten Betrag überstiegen.

Vielleicht mit infolge dieser Verdoppelung des Bankfonds, insbesondere aber weil man damals wieder in der Herstellung der Einheit des Papiergeldes und der Noten — eine Einheit, die wegen des gemeinschaftlichen Zwangscurses im Grunde gar nicht verloren gegangen war — den ersten Schritt zur Wiederbelebung des Vertrauens erblicken wollte, wurde zu Anfang 1854 von der Finanzverwaltung folgendes Uebereinkommen mit der Bankdirection abgeschlossen:

Alles Staatspapiergeld wird an die Bank übertragen und von ihr nach Maßgabe des Begehrs gegen Banknoten umgewechselt (bis 1. Aug. 1854 hatte die Bank bereits über 118 Mill. Fl. Papiergeld eingelöst); die Staatsverwaltung haftet für das übernommene Papiergeld, vergütet die Auslagen der Bank, entrichtet jährlich mindestens 10 Mill. Fl. an die Bank bis zur vollständigen Ausgleichung der aus der Papiergeldübernahme sich ergebenden Haftungsschuld, und gewährt zur Sicherheit der Bank die Anweisung auf die Zolleinkünfte in der Art, daß, wie die Zölle in Metallgeld einfließen (seit 1. Aug. 1854), auch die Ratenzahlung an die Bank in Silbermünze zu geschehen hat. Die Staatsverwaltung versprach ferner, nach Maßgabe ihrer Schuld an die Bank, an der gemeinschaftlichen (fortan nur zu vorwiegend betonten) Aufgabe: „der Bank die Mittel zur entsprechenden Vermehrung ihres Baarfonds zu verschaffen, um ihre Verbindlichkeit zur baaren Verwechselung der Noten sobald als thunlich zu erfüllen", kräftig mitzuwirken. Um bis dahin den Noteninhabern einen Weg zu eröffnen, ihre Noten freiwillig in eine verzinsliche Schuld umzugestalten, übernahm die Bank „die Vermittelung zur Hinausgabe verzinslicher 5procentiger Schuldverschreibungen gegen Einlage von Banknoten, welche Schuldverschreibungen in Metallmünze verzinst und sonst in allen Beziehungen wie Staatsschuldverschreibungen behandelt werden" — eine naive Maßregel, die natürlich ohne Aufhebung des Zwangscurses der Noten bei dem Stande der Staatspapiere erfolglos bleiben mußte. Dagegen sollte Staatspapiergeld mit Zwangscurs — eine wesentliche Ausdehnung des Bankprivilegiums — fortan nicht mehr ausgegeben werden, und es wurden sogar auf Finanz-

ministerialverordnung am 7. März 1854 in Gegenwart einer Commission sämmtliche Matrizen, Typensätze, lithographischen Steine, Stereotyp- und Kupferplatten, welche zur Ergänzung der Reichsschatzscheine, der Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte und der verschiedenen mit Zwangscurs emittirten 3procentigen Centralkasseanweisungen gedient hatten, unbrauchbar gemacht.

Nachdem fast gleichzeitig am 3. März 1854, hauptsächlich für die anwachsenden Staatsbedürfnisse (welche rationell durch Besteuerung zu bedecken gewesen wären), ein verzinsliches Staatslottoanlehn von 50 Mill. Fl. eröffnet worden war, folgte bald darauf, jetzt mit dem ausgesprochenen Hauptzwecke, die Bankvaluta auf die Metallwährung zurückzuführen, das mit Patent vom 26. Juni 1854 eröffnete in Silber verzinsliche 5procentige Nationalanlehn von einer halben Milliarde — die umfassendste Creditoperation, welche bisher in Oesterreich durchgeführt wurde. Aus dem Erträgnisse dieses Anlehns sollte der Bank eine Summe überwiesen werden, „welche hinreicht, um in Verbindung mit den beiläufig 3¼ Mill. jährlich betragenden normativen Tilgungen an der ältesten Schuld und den Zahlungen von 10 Mill. jährlich aus dem Ertrage der Zölle die gesammte Schuld des Staats an die Bank innerhalb der Einzahlungsperiode auf das Anlehn (bis 24. Aug. 1858) bis zum Betrage von 80 Mill. herabzumindern". Da die gesammte Staatsschuld an die Bank mit Inbegriff der Haftungsschuld für das eingezogene Papiergeld 268 Mill. betrug, so war zu deren Herabminderung auf 80 Mill., außer circa 53½ Mill. Zuflüssen an Tilgungsraten der alten Schuld und aus den Zollerträgnissen bis zu jenem Zeitpunkt, noch die Summe von 134½ Mill. erforderlich und aus den Einzahlungen auf die bei den Bankkassen subscribirten Beträge des Nationalanlehns zu entnehmen.

Diesmal machte der vom zweiten Empire in Scene gesetzte orientalische Krieg mit seinem bewaffneten Frieden für Oesterreich einen Schnitt durch die gewaltthätige Maßregel. Flossen der Bank im Laufe des Jahres 1855 über 100 Mill. zu, so kamen dafür auf der andern Seite wieder Interimalvorschüsse an den Staat von 80 Mill. und sonstige Belehnungen von 20 Mill. infolge der orientalischen Wirren zum Vorschein — und so war auch das Nationalanlehn seinem Hauptzweck entfremdet!

Ebenso wenig hatten die großen Summen, welche für den Verkauf der Nördlichen und Südöstlichen Staatseisenbahnen sammt banater Realitäten an die erste Französische Eisenbahngesellschaft eingenommen worden, irgendeinen erheblichen Einfluß auf die Rehabilitirung der Nationalbank.

IV.

Mit neuem Muth und starkem Willen ging Freiherr von Bruck an die — Sisyphusarbeit.

Das zunächst unter seiner Leitung getroffene wichtige Uebereinkommen vom 18. Oct. 1855 zielte von neuem auf gründliche Regelung der Creditverhältnisse zwischen Staat und Bank. Es ließ die Forderungen der Bank aus der Einlösung sowol des Wiener-Währungs-Papiergeldes (noch nahezu 70 Mill.) als aus der des neuern Staatspapiergeldes (nach Abzug der Zuflüsse aus dem Nationalanlehn noch 44,251847 Fl.) nebst der früher dafür vereinbarten Tilgungsweise ganz unberührt. Dagegen behufs Deckung und Abtragung des Restes der laut Vertrag vom 23. Febr. 1852 zusammengezogenen 2procentigen Schuld (noch 55 Mill.), dann des auf das Nationalanlehn gegen Ende 1854 erfolgten Interimalvorschusses von 80 Mill., endlich des gegen Deponirung von Staatspapieren erhobenen Darlehns von 20 Mill., im ganzen für 155 Mill. Fl. C.-M. aus der neu zusammengezogenen unverzinslichen Schuld wurden der Bank Staatsgüter im Schätzungswerthe von 156,485060 Fl. übergeben — eine wol dem Werthe nach, aber sonst nicht zureichende Bedeckung. Die Bank erhielt nicht blos das Recht, diese Güter selbst zu verwalten und deren Erträge als Theilzahlung dieser nunmehr unverzinslich gewordenen Forderung von 155 Mill. Fl. C.-M. in Empfang zu stellen, sondern auch das weitere Recht der Veräußerung, welche bald begonnen und thunlichst schnell fortgesetzt werden sollte. Dem Aerar wurde das Recht gewahrt, die Verwaltung des einen oder andern Guts in dem Falle wieder an sich zu ziehen, wenn der Werth der in der Bankverwaltung bleibenden Güter den noch aushaftenden Betrag von der Forderung von 155 Mill. überstiege, oder der Bank der Werth jenes Guts im Baaren oder durch eine andere vollkommen sichere Hy-

pothek gedeckt würde. Falls die Realisirung der Güter zur Begleichung des ganzen Postens nicht hinreichte, war die Finanzverwaltung verpflichtet, den Abgang zu erfolgen; gegentheils die Bank die noch übrig bleibenden Güter dem Aerar zurückzustellen.

Die gleiche Bestimmung, nämlich als Abschlagszahlungen auf die genannte Bankforderung zu dienen, erhielten später die von den übergebenen Staatsgütern herrührenden Grundentlastungsobligationen.

Für die Schuldposten, denen die der Bank übergebenen Staatsgüter nunmehr als Hypothek dienten, zahlte bis dahin die Finanzverwaltung an jährlichen Zinsen:

für	55,000000	Fl.,	à 2	Proc.,	1,100000	Fl.
„	80,000000	„	à 4	„	3,200000	„
„	20,000000	„	à 4	„	800000	„

im ganzen 5,100000 Fl. C.-M. oder weit mehr als die gesammten Kameralgüter, deren Erträgniß damals kaum 3½ Mill. Fl. erreichte, eintrugen. Diese Zinsen wurden (mit Ausnahme der später der Bank zufallenden Grundentlastungsobligationen) für die Staatsfinanzen erspart, indem auch das Erträgniß der an die Bank überlassenen Güter zur Abtragung des Schuldkapitals diente. Bruck hatte daher ein für das Aerar günstiges Abkommen getroffen, und der wirthschaftliche Vortheil würde noch ungleich größer gewesen sein, wenn die Verwaltung der Staatsgüter durch die Bank mehr den Erwartungen entsprochen haben würde. Die Veräußerung der überwiesenen Güter ging nur langsam von statten, und ihre Bewirthschaftung durch die Organe der Nationalbank scheint sich nichts weniger als verbessert zu haben. Die Folge war, daß in mehr als drei Jahren von der neu zusammengezogenen Staatsschuld aus diesen Quellen nur 8,200000 Fl. C.-M. abgetragen wurden.

Fast gleichzeitig mit dem eben besprochenen Abkommen und im natürlichen Zusammenhange damit brachte Bruck eine zweite fruchtbare Maßregel zur Ausführung, welche den Bankfonds nochmals wesentlich verstärken und zugleich dem vernachlässigten Realcredit kräftig unter die Arme greifen sollte. Bruck wußte die Wichtigkeit der landwirthschaftlichen Production auch für die Herstellung der Valuta und die Finanzen Oesterreichs vollkommen zu würdigen.

Laut kaiserlicher Entschließung vom 12. Oct. 1855 wurde der Bank die sehr werthvolle Bewilligung zur Errichtung einer besondern

Geschäftsabtheilung für den Hypothekarcredit ertheilt, welche auf Grund eines gleichzeitig um die Hälfte vermehrten Bankkapitals mit 1. Juli 1856 ihre Wirksamkeit begann. Auf die unterm 24. Oct. 1855 ausgeschriebenen 50000 neuen Bankactien waren aber Ende 1855 bereits 16,335585 Fl. C.-M. eingezahlt. Die Emission der Actien, geschickt arrangirt, geschah zu 700 Fl. C.-M. in klingender Münze oder in Bankvaluta nach dem Curse der Wechsel auf Augsburg berechnet, mit Zuschlag von ½ Proc. Provision, und es war jedem Besitzer einer alten Actie der Anspruch auf eine halbe neue vorbehalten. Aus dem so verstärkten Bankfonds wurde ein Betrag von 40 Mill. für die neuerrichtete Geschäftsabtheilung gewidmet.

Durch Gründung der Reichs-Hypothekenbank war man gewissermaßen zu einer schon ursprünglich im ersten Bankstatut ausgesprochenen Absicht zurückgekehrt — eine Umkehr, die bei der Ausscheidung von Staatsgütern zur Deckung und Einziehung eines Notenbetrags von 155 Mill. nahe genug lag. Indeß bestand der wesentliche Unterschied, daß die jetzige Hypothekarabtheilung nicht unmittelbar Darlehne auf Realitäten zu leisten, sondern Pfandbriefe auszugeben hat, und daß die Ausgabe von Pfandbriefen keineswegs mit einer Vermehrung des Notenumlaufs verbunden zu sein braucht und im Grunde nicht sollte.

Die Statuten der neuerrichteten Abtheilung verleihen der Nationalbank wiederum eine Menge von Privilegien, Begünstigungen und Immunitäten in Bezug auf Zinsfuß, Schuldner, Executionsverfahren, Gebühren u. s. w. Die Pfandbriefe können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten, dann der Pupillar- und Depositengelder verwendet werden. Nach §. 10 ist es dem freien Uebereinkommen anheimgestellt, ob das Darlehn in Baarem oder in Pfandbriefen gegeben werden soll; ebenso die Festsetzung der Zeit der Rückzahlung, und ob diese auf einmal oder in Raten oder Annuitäten geschehen soll, endlich die Höhe des Zinsfußes. Pfandbriefe darf die Bank bis zum fünffachen Betrage des für die Geschäfte der Hypothekarcreditabtheilung bestimmten Fonds (also 5 + 40 = 200 Mill. Fl.) hinausgeben. Doch „darf die Gesammtsumme der wirklich hinausgegebenen Pfandbriefe niemals die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypo-

thekarforderungen überschreiten". Auch dürfen ohne Zustimmung des Finanzministeriums die Pfandbriefe auf keine kürzere als eine zwölfmonatliche Verfallzeit lauten. Allen diesen Beschränkungen der Ausgabe von Pfandbriefen — insoweit zweckmäßig, als damit einer Entartung der Pfandbriefe selbst in Papiergeld und ihrer Entwerthung vorgebeugt werden soll — gegenüber fehlt jedoch eine entsprechende Beschränkung der Hypothekardarlehne in Baarem oder Noten. Ueberhaupt bedürfen die Statuten der Abtheilung für den Hypothekarcredit einer Reform, vor allem in dem Sinne, daß durch dieses Geschäft der Notenumlauf nicht bedenklich erhöht werden könne, da mehr oder minder langsichtige Hypothekarforderungen keine entsprechende Deckung für umlaufende Noten bilden. Das einseitige Interesse, es sei das höherer Rentabilität der Bank oder das der Realschuldner, muß hier dem allgemeinen Interesse der Sicherheit der Noten weichen. Der Stand der Hypothekardarlehne betrug Ende 1856 1,616300 Fl., Ende 1857 13,835300 Fl., Ende 1858 36,818124 Fl. C.-M., Ende 1859 schon 53,016707 Fl., Ende 1860 55,726072 und Ende 1861 56,337856 Fl. Oe. W. Dagegen waren Ende 1861 nur für 33,286980 Fl. Oe. W. Pfandbriefe im Umlaufe. Freilich besaß die Bank an eigenen Pfandbriefen nur 598000 Fl., dagegen aber an Hypothekarforderungen 23 Mill. Fl. mehr als Pfandbriefe im Verkehr waren, wofür also Noten umliefen. Es mag sich dies aus dem Wortlaute der Statuten formell rechtfertigen lassen, in ihrem Geiste scheint es nicht zu liegen, weil sonst die Bestimmung, Hypothekarcredite nur gegen Pfandbriefe oder in Baarem zu gewähren, kaum eine reelle Bedeutung hätte.

Alles was die Zettelbank zur Unterstützung des Realcredits ohne Gefahr thun kann, besteht darin, daß sie die von der Hypothekarabtheilung als Darlehne ausgegebenen Pfandbriefe mit zwei Dritteln oder höchstens drei Vierteln ihres Tagescurses auf 90 Tage belehnt, und diese Unterstützung (§. 44 der Statuten) ist sicher schon eine sehr wirksame. Ist die Bank außerdem auch berechtigt, die Pfandbriefe einige Monate vor ihrer Verfallzeit einzulösen (jetzt kann sie dieselben „nach Zulänglichkeit des im Einverständnisse mit dem Finanzministerium festzustellenden Fonds" auch escomptiren), so sollte im übrigen, streng genommen, der jedesmalige Pfandbriefumlauf sich mit den Hypothekarforderungen der Bank bilanziren. Wollte man auch im Interesse des

Realcredits der Bank noch eine weitere Ueberschreitung ihrer Hypothekarforderungen über den Umlauf von Pfandbriefen, also deren Kauf oder Escomptirung zugestehen, so sollte dafür mindestens doch eine nicht zu überschreitende Maximalsumme, etwa 5—10 Mill., festgesetzt werden — welcher Spielraum zur vorübergehenden Einwirkung auf den Curs der Pfandbriefe ausreichen dürfte, ohne für die Zettelemission Gefahren zu bringen.

Wenn übrigens das Hypothekarcreditgeschäft der Bank sich nicht rascher entwickelt hat und namentlich in den letzten Jahren ziemlich stagnirt, so sind dafür lediglich die Valutaverhältnisse und jene neuern Begebenheiten verantwortlich zu machen, welche den Credit in Ungarn infolge der dortigen Desorganisation so tief erschüttert haben. Nach dauernder Herstellung der Valuta werden die Pfandbriefe, dann einen festen Werth repräsentirend, von den soliden Kapitalisten des In- und Auslandes mit Vorliebe gesucht werden, ihr Curs wird erheblich steigen und dadurch den Creditnehmern der Credit wesentlich verwohlfeilt und selbst eine Ermäßigung des Zinsfußes sowol der Pfandbriefe als der Hypothekardarlehne ermöglicht werden. Auch wird die dann von selbst erfolgende größere Ausdehnung dieses ganzen Geschäftszweigs die Bank in die Lage bringen, ihren Hypothekarschuldnern noch weitere Erleichterungen zu gewähren. Diese naturgemäße Entwickelung zu Gunsten des Realcredits wird, wie gesagt, erst nach hergestelltem Geldwesen eintreten, sie kann nicht künstlich gezeitigt werden; bis dahin sind alle Klagen über zu theuern Realcredit eitel und alle Vorschläge zur Abhülfe Wahn!

Mit der Gründung der Hypothekenbank verband Bruck, wie schon aus den Einzahlungsmodalitäten einleuchtet, zugleich die Absicht auf Vermehrung des Bankfonds überhaupt und des Baarfonds insbesondere. Bis Ende 1856 wurden auf 47500 neue Actien zwar nur 2,959985 Fl. C.-M. in klingender Münze, der Rest in Noten mit entsprechendem Aufgeld eingezahlt; das Aufgeld betrug die sehr erhebliche Summe von 2,483155 Fl. Die Bankdirection war aber infolge des gesunkenen Silberagio so glücklich, mit dem geringern Aufwande von nur 2,049182 Fl. den entsprechenden Betrag von 30,290015 Fl. in Silber beizuschaffen und mit dem gewonnenen Ueberschuß an Aufgeld weitere Münzvorräthe anzukaufen. Demnach stieg der Baarfonds der Bank von 49,410555 Fl. Ende 1855 auf

87,240610 Fl. Ende 1856 und auf 98,043021 Fl. Ende 1857, wozu in den beiden letzten Jahren noch Devisen von je 10,979298 und 13,604844 Fl. C.-M. kamen, sodaß, diese mit eingerechnet, das Verhältniß des gesammten Baarbestandes zum Notenumlauf in den drei Jahren 1855—57 sich ganz außerordentlich verbesserte, nämlich von 1 : 7,65 auf 1 : 3,91 und 1 : 3,43.

So weit waren die Mittel wohl durchdacht, auch der Erfolg ein so günstiger, daß das Silberagio, mit immer geringern Schwankungen, bald unter 5 Proc. sank. Indeß legte man auch jetzt noch — zu einseitig — das Hauptaugenmerk auf Verstärkung des Baarschatzes und vernachlässigte die Verminderung des Notenumlaufs, was, ganz unbeschadet für die regelmäßigen Bankgeschäfte, noch wichtiger und weniger kostspielig gewesen wäre. Zwar sollte auch auf letztere hingearbeitet werden. In dieser Richtung wurde jedoch, zu nachgiebig, für die bekannten Vorurtheile der Börse übertriebene Behutsamkeit angewendet; auch fürchtete man, die damals ohne Zweifel krankhaft gespannten Creditverhältnisse bei den vielen auf einmal in Angriff genommenen Unternehmungen einer Krisis zuzuführen. Bruck, in natürlicher Besorgniß für das Gedeihen seiner ebenso großen als wohlthätigen Eisenbahn- und andern Schöpfungen, scheute selbst Opfer nicht, um Störungen möglichst fern zu halten. Die Krisis blieb leider dessenungeachtet nicht aus, als sie im Herbst 1856 von Amerika über Europa hereinbrach. Zur Linderung des Uebels gab die Bank ihrem Wechsel- und Lombardgeschäft und damit der Notenausgabe wieder eine größere Ausdehnung. Immerhin jedoch erhöhte sie — was Bruck hoch anzurechnen ist — schon mit Beschluß vom 22. Sept. 1856 den Discont für Wechsel und Vorschüsse, welcher seit April 1833 mit 4 Proc. unverändert beibehalten worden war, auf 5 Proc. Auch wurde auf nachdrückliches Einschreiten des Finanzministers der bisher einigen größern Firmen gewährte ganz übermäßige Credit angemessen beschränkt. Maßregeln von zweifelloser Zweckmäßigkeit!

Verlief die allgemeine Handelskrisis für Oesterreich auch glimpflicher als man anfangs befürchtet, so verzögerten ihre Nachwirkungen doch die Rehabilitirung der Bank. Mit Beschränkung der Creditgewährungen konnte die Bank, nachdem sie — dank der staatsmännischen Anschauung Bruck's — mit ihrem Silberschatze Hamburg wirksam zu Hülfe gekommen war, erst im October 1857 wieder beginnen und

auch dann nicht ununterbrochen fortfahren, da schon im Juli 1858 ihr Credit wieder vom Staat in erhöhtem Maße in Anspruch genommen wurde. Inzwischen wuchs ihr Schatz an Metall und Silberäquivalenten noch mächtiger an. Gegen 1855 war er Ende 1858 (mit Einschluß der der Bank überwiesenen Silberobligationen der Südlichen Staatseisenbahn) auf das Dreifache, nämlich auf 143,594853 Fl. C.=M. gestiegen, während freilich der Notenumlauf sich nur unmerklich um 8 Mill. — und zwar auf 370,480789 Fl. C.=M. vermindert hatte. Das Verhältniß zwischen beiden stellte sich Ende 1858 wie 1 : 2,59, und war seit 1847 nicht so günstig gewesen.

V.

Anfang 1857 schien die allgemeine Lage der Bank sich bereits so nachhaltig gebessert zu haben, daß die Regierung keinen Anstand nahm, in dem damals zum Abschluß gebrachten Münzvertrage nicht blos principielle Verbindlichkeiten bezüglich der Einlösbarkeit der Noten, sondern auch auf einen bestimmten Termin dafür, bis Ende 1858, einzugehen. Wirklich konnte die Bank schon im November 1858 die Baarzahlungen, wenngleich im bescheidenen Maße, wieder aufnehmen. Damit waren aber noch mancherlei Vorbereitungen und Veränderungen verknüpft.

Nachdem ein früherer Versuch des Finanzministers von Baumgartner, eine deutsche Münzvereinigung auf der Basis der Goldwährung zu Stande zu bringen, wie vorauszusehen, gescheitert war, wurde unter Bruck der Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 abgeschlossen, welcher Oesterreichs gesammtes Geld= und Münzwesen im Zusammenhange mit dem der meisten andern deutschen Länder auf rationeller Basis und mit Beibehaltung der Silberwährung neugestaltete. Ein kaiserliches Patent (vom 27. April 1858) regelte für den ganzen Umfang des Reichs die Anwendung der neuen Oesterreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse, auch in Beziehung auf die Noten der Nationalbank, und gleichzeitig berief eine kaiserliche Verordnung den letzten Rest des in Gemäßheit des Patents vom 20. Febr. 1811 ausgegebenen Wiener=Währungs=Papiergeldes ein und setzte dieses sowie alle sonst seit 1848 vom Staat hinausgegebenen, früher schon einberufe=

nen Geldzeichen bis zum 1. Juli 1858 definitiv außer Umlauf, um in keiner Weise mehr als Zahlungsmittel verwendet zu werden.

Art. 22 des Münzvertrags lautet im ersten Absatze:

„Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Jan. 1859 zur Abstellung zu bringen."

Zur Durchführung dieser Stipulation enthielt die kaiserliche Verordnung vom 30. Aug. 1858 folgende wesentliche Bestimmungen:

vom 1. Nov. 1858 darf die Nationalbank nur auf Oesterreichische Währung lautende Noten zu 1000, 100 und 10 Fl. ausgeben;

sie ist verpflichtet, ihre auf Oesterreichische Währung lautenden Noten bei ihrer Hauptkasse in Wien jederzeit gegen vollwerthige Silbermünze einzulösen;

von den auf Oesterreichische Währung lautenden, im Umlaufe befindlichen Noten muß wenigstens ein Drittel mit Silber oder theilweise auch mit Gold, der Rest aber mit statutenmäßig escomptirten oder beliehenen Crediteffecten bedeckt sein;

die Noten Oesterreichischer Währung genießen, außer dem im Statut von 1841 den Banknoten eingeräumten Privilegium, von allen öffentlichen Kassen angenommen zu werden (wogegen zu ihrer Annahme im Privatverkehr kein Zwang stattfinden sollte), die weitere Begünstigung, daß jedermann verpflichtet ist, sie bei allen in Oesterreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im vollen Nennwerth anzunehmen;

die auf Conventionsmünze lautenden Noten zu 10, 100 und 1000 Fl. sind einzuberufen, die auf Conventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Fl. aber mit thunlicher Beschleunigung auf den Betrag von höchstens 100 Mill. Fl. herabzumindern;

endlich hat ein aus der Mitte der Bankdirection von dieser bestellter Ausschluß von drei Mitgliedern unter Mitwirkung des Regierungscommissars die strenge Befolgung der Bedeckungs-

normen zu überwachen, und ist ein Ausweis darüber mit Ende jedes Monats zu veröffentlichen.

Die kaiserliche Verordnung vom 26. Dec. 1858 bestimmte weiter den 31. Dec. 1859 als den Termin für das Aufhören des Umlaufs der auf Conventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Fl., und erklärte die Bank nach Maß der Einziehung dieser Noten für ermächtigt, auf 1 Fl. Oe. W. lautende Noten bis zum Betrage von 100 Mill. hinauszugeben. Diesen Einguldennoten, auf welche die in der obigen Verordnung vorgeschriebene Notenbedeckung keine Anwendung finden sollte, haben vielmehr die der Bank übergebenen Staatsgüter zur gesonderten Bedeckung zu dienen, und sind die Erträgnisse und der Erlös der Güter ausschließlich zur Tilgung dieser Noten zu verwenden. Bestimmt, vorübergehend die Ausgleichungen und den Kleinverkehr so lange vermitteln zu helfen, bis die in Umlauf tretende Silbermünze diesem Bedürfniß allein genügen würde, wurden die Einguldennoten Oesterreichischer Währung im übrigen den Noten zu 1000, 100 und 10 Fl. Oe. W. gleichgestellt. Mit Gewährung des Zwangscurses auch für diese Noten hatten dagegen die Bestimmungen des Patents vom 2. Juni 1848 in Betreff der auf Conventionsmünze lautenden Banknoten, respective deren Zwangscurs, vom 2. Jan. 1859 angefangen außer Kraft zu treten.

Mit Behutsamkeit, die wol geboten war, öffnete die Bank ihre Silberkassen.

Vom 6. Sept. bis 31. Dec. 1858 löste die Bank Noten im Belaufe von 19 Mill. Fl. gegen Silber ein. Obgleich der Termin für Einberufung zunächst der Noten zu 1000 Fl. C.-M. erst für den 30. Juni 1859 anberaumt war, wurde mit deren Einlösung gegen neue Noten schon am 9. Nov. 1858 begonnen; es steigerte sich daher auch von diesem Tage an der Münzabfluß durch baare Umwechselung rückströmender neuer Noten. Jedoch wußte die Bank einen namhaften Theil des abgeflossenen Silbers wieder zu ersetzen. Am 31. Dec. 1858 war der dreimonatliche Wechselcurs auf Augsburg 85,90 Fl. Oe. W. für 100 Fl. Süddeutscher W. (die Silberparität ist 85,72); es bestand nur noch ein verschwindend geringes Agio für Silber.

Damals betrug der Notenumlauf rund 388½ Mill. Fl. Oe. W., der Silbervorrath mit Einschluß der Devisen rund 120 Mill. Fl., escomptirte und beliehene Effecten 153½ Mill. Fl. Bringt man nun auch

100 Mill. Einguldennoten als durch Staatsgüter bedeckt in Abzug, so blieb für den Notenrest von 288½ Mill. Fl. zwar die metallische Drittelbedeckung übrig, die übrigen zwei Drittel aber, nämlich 192 Mill. Fl., oder nach Abzug von Silber und Devisen circa 170 Mill. Fl., waren nicht ganz durch statutarisch escomptirte und beliehene Effecten bedeckt. Keinesfalls ließen sich obige Positionen im Stande der Bank als genugsam sicher stellend vor unregelmäßigem Zurückströmen von Noten betrachten, und Bruck nahm mit gewohnter Energie Bedacht auf rechtzeitige Vermehrung des Metallschatzes — weniger auch jetzt noch auf Einschränkung des Notenumlaufs.

Schon infolge Uebereinkunft vom 26. Dec. 1858 hatte die Finanzverwaltung der Bank — auf Abrechnung von der im Uebereinkommen vom 18. Oct. 1855 mit 155 Mill. Fl. bezifferten unverzinslichen Staatsschuld — 30 Mill. Fl. Oe. W. an Kaufschillingsraten der Südlichen Staatseisenbahn-Gesellschaft, in fünf gleichen Jahresraten vom 1. Nov. 1860 bis 1. Nov. 1864 in klingender Münze zahlbar al pari, sodann 23,074537 Fl. Oe. W. in den von den Staatsgütern herrührenden 5procentigen Grundentlastungsobligationen auch nach ihrem Nennwerth überwiesen. (Später erhielt die Bank vom Staat noch eine weitere, am 1. Nov. 1865 fällige Kaufschillingsrate jener Bahngesellschaft von 10 Mill. Fl. Silber; die beiden ersten Raten von je 6 Mill. wurden am 1. Nov. 1860 und 1861 beglichen.) Das im Februar 1859 in London aufgelegte Silberanlehn stand ebenfalls im Zusammenhange mit jenem Zweck.

Vielleicht würden auf diesem Wege noch weitere Maßregeln zur Verstärkung des Baarschatzes nothwendig geworden sein, wenn nicht die mit dem berüchtigten Neujahrsgruße Napoleon's III. beginnenden Störungen in den äußern Beziehungen des Staats die Geldverhältnisse von neuem gründlich verwirrt und die Durchführung der Wiederaufnahme der Baarzahlungen gänzlich vereitelt hätten. Kaum glaubte man alle Schwierigkeiten überwunden und endlich den Gipfel erreicht zu haben, als wieder — entrollte der tückische Marmor. Somit wurde die später oft wiederholte, verschieden beantwortete Frage: ob alle die der Aufnahme der Baarzahlungen Ende 1858 zu Grunde gelegten Voraussetzungen die Probe bestehen, in welchem Betrage namentlich auch der Umlauf von (einlösbaren) Einguldennoten neben den höhern Noten bankmäßiger Deckung sich mit der Metallcirculation vertragen

möchte? durch die Erfahrung selbst nicht gelöst. Die Thatsache übrigens, daß während der ephemeren beschränkten Aufnahme der Baarzahlungen das Verhältniß zwischen Metallschatz und Notenumlauf sich verschlechterte, beweist an und für sich noch nichts. Rationeller wäre zwar gewesen, die obengedachten, der Bank überwiesenen Kaufschillingsraten und Grundentlastungsobligationen so rasch wie möglich auf Notenverminderung zu verwenden — dies aber nur unter der einen Voraussetzung, daß die Regierung entschlossen war, nicht mehr zur Notenpresse zu greifen.

Schon Ende April 1859 brach der Krieg mit Piemont und Frankreich aus, und ungeachtet die Bank gegenüber von Zahlungsverlegenheiten, die durch die Friedenstrübung und insbesondere durch den Fall eines großen wiener Bankhauses herbeigeführt wurde, auch sonst ihren Credit ungewöhnlich anzustrengen hatte, mußte sie der Regierung zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse wieder große Summen Noten vorstrecken — in der ergebenen Erwartung, nach hergestelltem Frieden die dornenvolle Arbeit zur Herstellung der Valuta von neuem, und leider unter noch schwierigern Verhältnissen zu beginnen.

Erst unmittelbar nach dem Kriegsmanifest des Kaisers vom 28. April, unterm 29. April, wurde mit gleichzeitiger gesetzlicher Wiedereinstellung der Baarzahlungen (die thatsächlich schon erfolgt war) ein 5procentiges Anlehn von 200 Mill. verfügt. Da dessen Begebung jedoch nicht möglich schien, mußte die Bank nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses Vorschüsse darauf leisten, gegen die Ermächtigung, in entsprechender Menge neue Noten zu 5 Fl. Oe. W. auszugeben, welche, sonst den übrigen Noten gleichgestellt, nur in den Obligationen des neuen Anlehns ihre Bedeckung zu finden hatten. Wirklich entlehnte der Staat auf diese Weise den Betrag von 133 Mill. Fl. in Noten, mit 2 Proc. verzinslich. Da die Kriegführung jedoch auch Metallgeld heischte, lieh die Bank dem Staate außerdem 20 Mill. Fl. Silber, ohne Verzinsung, auf das Unterpfand von noch nicht begebenen 3 Mill. Pf. St. des in London aufgelegten Silberanlehns.

Der Notenumlauf vermehrte sich zwar nicht um den ganzen Betrag des neuen Vorschusses von 133 Mill., weil andererseits die statutarischen Geschäfte der Bank erheblich beschränkt wurden. Er stieg aber

im November 1859 bis auf 484 Mill. Dagegen war das Wechselportefeuille, das am 2. Mai 1859 noch 79¼ Mill. erreicht hatte, gegen Ende des Jahres auf 35 Mill. (bis 3. April 1860 sogar auf 32 Mill.), die Vorschüsse auf Staatspapiere im Laufe des Jahres von 81¼ Mill. auf 55¾ Mill. (bis April 1860 auf 51 Mill.) herabgesunken. Das Silberagio stieg 1859 am höchsten im Mai, an dessen 18. der Curs auf Augsburg 127,60, einem Silberpreise von 150,50 gleich, erreichte. Der gesammte Notenumlauf betrug Ende 1859 466,758923 Fl., Ende 1860 474,861562 Fl., am 31. Mai 1861 470,373431 Fl. Oe. W., wovon

in Notenstücken zu	1 Fl.	71,580016 Fl. Oe. W.,
" " "	5 "	80,919470 " "
" " "	10 "	145,496420 " "
" " "	100 "	127,064300 " "
" " "	1000 "	41,854000 " "
Dazu Noten auf C.-M. lautend		3,459225 " "
	Zusammen	470,373431 Fl. Oe. W.

Jene fünf Kategorien von Noten genießen im Umlauf gleiche Rechte; die vorgeschriebene Bedeckung ist jedoch verschieden. Die Summe der Noten zu 1000, 100 und 10 Fl., welche Ende Juni 1861 circa 67½ Proc. der gesammten Notencirculation betrug, muß zu einem Drittel in Metall, der Rest in escomptirten und beliehenen Effecten gedeckt sein. Die Einguldennoten, welche 100 Mill. nicht überschreiten dürfen, sollen ihre Bedeckung in den Staatsgütern, die Fünfguldennoten in den nicht begebenen 120 Mill. Fl. Schuldverschreibungen des Lottoanlehens von 200 Mill. finden, welches am 22. März 1860 aufgelegt und hauptsächlich zur Rückzahlung der von der Bank 1859 auf dasselbe geleisteten Vorschüsse bestimmt worden war.

Die gesammte Staatsschuld an die Bank, von 294,226495 Fl. C.-M. Ende 1854 auf weniger als die Hälfte, nämlich auf 145,733824 Fl. C.-M. Ende 1858 gefallen, war 1859 wieder auf nahezu das Doppelte, nämlich auf 300,169337 Fl. Oe. W. gestiegen. Zudem war die Summe der gesetzlich auf 500 Mill. Fl. C.-M. limitirten Schuldverschreibungen des in Silber mit 5 Proc. verzinslichen Nationalanlehns um 111—120 Mill. Fl., welche an verschiedene Börsen verkauft worden waren, überschritten worden; was natürlich den

peinlichsten Eindruck machte und den öffentlichen Credit noch tiefer erschütterte. Auch das Ergebniß der freiwilligen Subscription auf das 1860 aufgelegte 5procentige Staatslottoanlehn im Belaufe von circa 70 Mill. wurde von dem Staatserforderniß verschlungen; der Rest jenes Anlehns blieb der Bank für die 1859 darauf geleisteten Vorschüsse verpfändet.

Tief ergriffen und gebeugt zwar, aber nicht gebrochen durch den jähen Zusammensturz seines mühsam aufgeführten Werkes, war Bruck jetzt von der Nothwendigkeit durchdrungen, andere Wege einzuschlagen, insbesondere von der Nothwendigkeit constitutioneller Garantien für die gesammte staatswirthschaftliche Gebarung. Mit der ihm eigenen Elasticität des Geistes suchte er, wie kaum ein anderer, dieser Ueberzeugung in allen Wegen Bahn zu brechen und gleichzeitig wirkliche Steuerreformen, berechnet auf zweckmäßige Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, mit aller Thatkraft anzubahnen. Ich selbst verfaßte ihm damals jene Schrift über die Aufgaben Oesterreichs, welche, freilich in ihrem prägnantesten Theile über die Reichsverfassung Rücksichten halber noch verkürzt, unter seinem Namen vertheilt wurde und die als sein letztes Vermächtniß an Oesterreich gilt. Seine Plane, selbst die auf eine durchgreifende Reform der directen Steuern, fanden den mächtigsten und damals leider glücklichen Gegner an dem Grafen Goluchowski.

Bruck's letzte, schon im constitutionellen Sinn concipirte Maßregeln bezüglich des Schuldenwesens und der Bank sind die Bildung einer aus unabhängigen Männern bestehenden überwachenden Staatsschulden-Commission (kaiserliches Patent vom 23. Dec. 1859) und das auf deren Antrag zwischen Finanzverwaltung und Bank getroffene Uebereinkommen vom 1. April 1860. Vermöge dieses schließlichen, bisher nicht mehr modificirten Uebereinkommens sind verschiedene, dem aufgelösten Tilgungsfonds angehörige Effecten um den vereinbarten mäßigen Preis von 34 Mill. Fl. Oe. W. in das freie Eigenthum der Bank zur Abrechnung von der neuen mit 2 Proc. verzinslichen Schuld von 133 Mill. übergegangen, welche sich dadurch wieder auf 99 Mill. herabgemindert hat. Es wurden nämlich der Bank überwiesen:

	Fl. C.-M.		Fl. Oe. W.
a) 5procentige Grundentlastungsobligationen im Nennwerthe von	9,522410	oder	9,998531
b) die vom 1. Juli 1860 bis 1. Juli 1863 rückzahlbaren 4procentigen Schuldverschreibungen der Nordbahn im Nennwerthe von	1,750000	„	1,837500
c) die vom 1. Jan. 1863 an mit 3 Proc. verzinslichen und vom 1. Jan. 1862 bis 1. Jan. 1872 rückzahlbaren Schuldverschreibungen der galizischen Karl-Ludwigs-Bahn im Nennwerthe von .	13,989642	„	14,689124
d) die 5procentigen von 1871—1906 verlosbaren Prioritätsobligationen der Theißbahn im Nennwerthe von	—		15,750000
Zusammen Nennwerth Fl. Oe. W.:			42,275155

Den Grundentlastungsobligationen wurde bei dieser Vereinbarung der damals sehr niedrige Tagescurs, den 5procentigen Theißbahn-Prioritäten ein Curs von $83^{1}/_{3}$ Proc., endlich der Berechnung der übrigen sehr sichern Effecten eine 5procentige Verzinsung zu Grunde gelegt: eine Berechnung, welche es der Bank wol ermöglicht hätte, mit der Realisirung dieser Effecten im Interesse der Verminderung des Notenumlaufs ohne Kapitalverlust schon bald zu beginnen. Hiermit trotz aller Mahnungen zwei Jahre lang nicht vorgegangen zu sein, ja nicht einmal die Zinsen von jenen Effecten vorweg zur Abschreibung und Notenminderung gebracht zu haben, bildet eine nicht erhörte Rücksichtslosigkeit gegen das öffentliche Interesse und die Noteninhaber.

Mit Einschluß der monatlich normativ erfolgenden, progressiv fortschreitenden Tilgung der alten fundirten Schuld sowie der Verminderung der durch Staatsgüter bedeckten Schuld, hatte sich die gesammte Staatsschuld an die Bank von 300,169337 Fl. Ende 1859 binnen Jahresfrist schon wieder auf 257,054160 Fl. (Ende 1860) verringert; sie belief sich Ende 1861 noch auf 249,847213 Fl. Für diese sämmtlichen Schuldposten hatte die Bank dem Werthe nach mehr als genügende Deckungen in Händen. Nur konnten diese Deckungen und ebenso die in das Eigenthum der Bank übergegangenen Effecten für keine streng bankmäßige Bedeckung gelten und unter allen Um-

ständen nur langsam realisirt werden, wenn dafür keine energische Nachhülfe eintrat.

Die Aufgabe, der Bank die Wiederaufnahme der Baarzahlungen zu ermöglichen, war mithin am einfachsten dadurch zu lösen, daß man die **Realisirung der Pfänder und eigenen Effecten der Bank in passender Weise zu beschleunigen suchte.** Gewiß hätte dies durchzuführen auch keine übergroßen Anstrengungen verursacht, wenn nicht mittlerweile wieder neue Staatsdeficits aufgelaufen wären, die neue Schwierigkeiten mit sich führten und auf die Realisirung jener Pfänder hemmend zurückwirkten.

konnten nur langsam realisirt werden, wenn dafür keine energische Nachhülfe eintrat.

Die Aufgabe, der Bank die Wiederaufnahme der Baarzahlungen zu ermöglichen, war mithin am einfachsten dadurch zu lösen, daß man die Realisirung der Pfänder und eigenen Effecten der Bank in passender Weise zu beschleunigen suchte. Gewiß hätte dies durchzuführen auch keine übergroßen Schwierigkeiten verursacht, wenn nicht mittlerweile wieder neue Staatsschulden aufgelaufen wären, die neue Schwierigkeiten mit sich führten und auf die Realisirung jener Pfänder hemmend zurückwirkten.

Zweiter Abschnitt.

Studien und Vorverhandlungen über Bank und Valuta.

I.

Seit Herr von Plener, nach Bruck's tragischem Hingang, die Leitung des Finanzministeriums übernahm, blieben die Lage der Nationalbank und der Stand der Papiervaluta im wesentlichen unverändert. Dieser Angelegenheit näher tretend, war Herr von Plener der Ueberzeugung, daß im allgemeinen ein anderer Weg der Lösung betreten werden müsse, zumal unter den anbrechenden neuen politischen Verhältnissen. Dieser andere Weg wollte vorher gründlich durchdacht, nach allen Seiten geprüft und erörtert sein, um ihn dann mit Entschiedenheit und Consequenz einschlagen zu können.

Somit wurde nicht blos Raum gegeben, sondern auch gespornt, um die Bank- und Valutafrage principiell und nach allen praktischen Richtungen zu beleuchten. Es lohnt sich noch jetzt, aus dem massenhaften Material, welches darüber durch die Gutachten der Handels- und Gewerbekammern sowie durch selbständige Vorschläge sich angesammelt hat, die wesentlichen Gesichtspunkte für die Lösung kritisch hervorzuheben und vielleicht einen Leitfaden für das weitere Vorgehen zu gewinnen. Nur eine kurze, einleitende Erörterung über die nächsten Ursachen der Notenentwerthung wird das Verständniß erleichtern.

Das Geld, d. i. das geprägte Edelmetall eines Landes, bildet seinem ganzen Belange nach einen Theil seines Kapitals. Der Papierumlauf dagegen bildet keinen Bestandtheil des Nationalvermögens,

sondern ein Creditmittel, und beruht entweder als ein reines Circulationsmittel des Credits auf dem Vertrauen, oder als Geldsurrogat auf einem Hoheitsacte der Staatsgewalt. Auf dem Vertrauen fußend, besteht er aus beglaubigten Creditmitteln, Banknoten, und wird getragen einerseits von deren strenger Einlösbarkeit, andererseits von der allgemeinen Ueberzeugung von der Zahlungsfähigkeit derjenigen, welche zur Ausgabe der Noten statt Geldes gesetzlich ermächtigt sind. Beruht er als unabweisbares Zahlungsmittel auf einem Staatsacte, so ist damit das Papiergeld gegeben, dessen Werthbürgschaften in den öffentlichen Zusagen und deren Einhaltung liegen. Aber auch auf beiden Grundlagen zugleich fußend, kann der Papierumlauf nur dann sich das Vertrauen erhalten, wenn dasselbe nicht blindlings oder unter dem Titel zeitweiliger geschäftlicher Vortheile, sondern einzig auf Grund verlaßlicher, jedermann regelmäßig vor Augen gelegter Thatsachen beansprucht wird.

Banknoten, welche zu ihrem vollen Nennwerthe gegen Metall staatseinlösbar sind, ob sonst mit oder ohne gesetzlichen Umlauf, können keiner Entwerthung unterliegen. Die Nichteinlösbarkeit der Noten ist daher die allgemeine Voraussetzung eines Disagio derselben.

Indeß bedingt Nichteinlösbarkeit nicht immer absolut schon ein Disagio des Papiergeldes gegen Metall. Eine Entwerthung nichteinlösbaren Papiergeldes braucht nämlich in dem Falle nicht stattzufinden, wenn dasselbe nur in einem seine Verwendbarkeit für bestimmte gesetzliche Zwecke nicht überschreitenden Ausmaß ausgegeben wird, wenn also die Menge des emittirten Papiergeldes diesen Zwecken mit Rücksicht auf die Größe und Wirthschaftsverhältnisse seines Umlaufbeckens richtig angepaßt ist. In Oesterreich z. B. dürften sich, vorausgesetzt, daß sonst keine Banknoten umliefen, für 100 Mill. Fl. Steuernoten oder Kassenscheine, welche von allen Staatskassen vollwerthig angenommen werden und bei Entrichtung von Steuern bis zu einem gewissen Theilbetrag sogar verwendet werden müssen, zu ihrem vollen Nennwerth ganz unzweifelhaft leicht im Umlauf erhalten. Man könnte in solchem Fall übrigens auch Auswechselungskassen eröffnen, ohne befürchten zu dürfen, das Silber derselben zu stark in Anspruch genommen zu sehen. Die lange angewöhnte Bequemlichkeit des Papiergeldes in Verbindung mit der ausschließlichen Verwendbarkeit für gewisse Zwecke sichern ihm schon die Parität mit Silber, wenn

nur seine Ausgabe das dadurch gebildete strenge Bedürfniß nicht überschreitet.

Die nächste Ursache einer beginnenden Entwerthung von Noten oder von Geldzeichen des Staats liegt demnach in einer, gleichviel wie erfolgten, zu ausgedehnten Emission derselben, die sich natürlich bei fortdauernd offenen Auswechselungskassen alsbald corrigirt. Insofern also die über Bedürfniß ausgegebenen Geldzeichen im Umlaufe zu erhalten nur dadurch möglich ist, daß ihnen durch das Gesetz Zwangscurs selbst bei gesperrten Kassen verliehen wird, hängt die Entwerthung der Noten auch mit dem Zwangscurse derselben zusammen.

Natürlich verstärkt sich mit der Ursache auch die Wirkung, d. h. je mehr die umlaufende Notenmenge sich mit Hülfe des Zwangscurses vergrößert, je weiter mithin die Noten sich von ihrer Einlösbarkeit entfernen, desto mehr muß auch ihre Entwerthung fortschreiten. Dieser fundamentale Elementarsatz ist leider nicht immer begriffen worden, zumal in den Kreisen der Börse, und selbst Bruck's Plan zur Valutaherstellung verstieß gegen ihn, indem er immermehr Gewicht auf Verstärkung des Baarschatzes der Bank als auf Verminderung des Notenumlaufs legte.

So wahr indeß jener Satz, so unzweifelhaft lehrt doch auch die tägliche Erfahrung den Börsenkundigen, daß die Veränderungen im Disagio der Noten durchaus in keinem genauen oder regelmäßigen Verhältniß zu dem Mehr oder Minder der umlaufenden Notenmenge stehen. Das Silberagio nimmt keineswegs genau zu oder ab, nach Maßgabe der Notenlauf sich mehrt oder mindert, aus keinem andern Grunde aber, als weil auch noch andere, und zwar höchst mannichfache Ursachen darauf einwirken. Diese andern Ursachen können den Einfluß der Veränderungen in der Notenmenge auf deren Curs noch verstärken oder auch schwächen und ganz aufheben. Darum treten oft Erscheinungen hervor, welche mit jenem Elementarsatz in scheinbarem Widerspruch stehen, und die daher den zu rasch urtheilenden Beobachter leicht verleiten, die Wahrheit desselben zu bezweifeln.

Als zweiter Hauptfactor des Disagio der Noten gilt mit Recht das Mistrauen. Seine Nahrung aus dem Bankstande selbst, aus der Finanzlage, aus den verschiedensten innern und äußern Verhältnissen ziehend, äußert sich das Mistrauen in der Regel heftiger auf das Disagio der Noten als die Notenvermehrung an sich und über-

stürzt, indem es die Baissespeculation anfacht, deren natürliche Wirkung. Mistrauen bewirkt vorzugsweise jene rapiden Sprünge und Schwankungen im Valutastande, welche für Industrie und Verkehr sich am empfindlichsten fühlbar machen. Einmal, unter dem Einfluß der Panique, stürzt die Notenentwerthung maßlos vorwärts, dann wieder bei Ernüchterung der Gemüther geht das Disagio ebenso schnell zurück, in beiden Fällen auch unverschuldete Verluste bereitend, nicht selten Erschütterungen und Ruin zurücklassend. Auch muß hierbei berücksichtigt werden, daß, je höher das Disagio schon gestiegen, dann neu hinzutretende Ursachen um so größere Wirkungen auf die Differenzen des Curses hervorbringen müssen; d. h. bei hohem Disagio sind die Schwankungen auf- und abwärts nach ihrem arithmetischen Verhältniß, bei sonst gleich starken Ursachen, an sich größer und erschütternder als bei noch geringem Disagio.

Neben der relativen Größe des Papierumlaufes und dem Mistrauen, als den unmittelbaren Hauptfactoren des Papiercurses bei Nichteinlösbarkeit, wird häufig auch dem Handel mit ausländischen Valuten und Devisen sowie den Speculationen darin ein ganz besonders wichtiger, künstlicher und verderblicher Einfluß auf den Stand des Silberagio beigemessen, und zwar so, daß man das Strafgesetz dagegen zu Hülfe rufen möchte. Hierbei wird aber, zum Theil wenigstens, Ursache und Wirkung miteinander verwechselt. Ein unsolider Bankstand erzeugt, zumal bei Trübung der politischen Verhältnisse, Mistrauen und weiter Entwerthung, Schwankungen der Bankvaluta, und dies erzeugt naturgemäß größere Nachfrage nach festwerthigen Valuten. Diese Nachfrage ist also Wirkung, nicht Ursache, und erst in zweiter Linie wirkt sie dann auch verschlimmernd auf den Valutastand zurück. Der vorsichtige oder ängstliche Kapitalist sucht sein disponibles Vermögen der schwankenden Valuta, die über Nacht sein Vermögen auf die Hälfte reduciren und selbst die beste Hypothek werthlos machen kann, zu entziehen und, wo mit nicht zu großem Verluste noch thunlich, in fester Valuta anzulegen; er mag dadurch allerdings auf weitere Verschlimmerung des Wechselcurses einwirken. Ebenso kann eine berechtigte Speculation sich vor den Werthschwankungen der Geldzeichen sicher zu stellen suchen. Oder wer kann es dem Fabrikanten, welcher fremde Baumwolle verarbeitet und mit Silber bezahlen muß, im Ernste verargen, wenn er sich seinen Silber-

bedarf oder seine Rimessen rechtzeitig zu sichern sucht, um eben seine Preise calculiren zu können? Ja, er muß es thun, wenn er nicht eben in der Valuta speculiren und schwindeln will. Allerdings kann auch die bloße nackte Speculation im Devisenhandel hervortreten und, je nach der vorherrschenden Meinung, die Wechselcurse bald aufwärts, bald abwärts treiben; denn wie das Vertrauen wieder Wurzel schlägt, tritt allsogleich an der Hand der Speculation die entgegengesetzte Erscheinung ein, und die Valuta verbessert sich wieder um so rascher.*) Allein dies eben sind jene unheilvollen Schwankungen, welche sich einmal an das Uebel einer entwertheten Valuta ganz unabänderlich knüpfen. Und wie ich schon an einem andern Orte gesagt, dafür den Devisenhandel verantwortlich machen, ist nicht viel weiser, als wenn man die angeschwollenen Fluten eines Stroms, die, zu schwache Schutzdämme durchbrechend, verheerend austreten, für ihre Verwüstungen anklagen wollte. Wenn man an einem Uebel leidet, wird man auch dessen Wirkungen empfinden; darum soll man es heilen und einem Rückfall vorbeugen.

Die Gutachten, welche die österreichischen Handels- und Gewerbekammern, aus Aufforderung des Finanzministeriums, über die Valutafrage abgaben, und ebenso die den gleichen Gegenstand behandelnden selbständigen Druckschriften stimmten nun wirklich fast ausnahmslos darin überein, daß sie die Hauptursachen der Notenentwerthung gleichfalls in der zu starken Emission und in dem betreffs der öffentlichen Zustände herrschenden Mistrauen erblickten. In dieser richtigen Erkenntniß zerfallen ihre Vorschläge der Regel nach in zwei Theile, von denen der eine, der politische, sich mit der Bannung des Mistrauens, der andere hauptsächlich mit der Notenverminderung und der Beseitigung jener Uebelstände, denen die zu starke Notenausgabe beigemessen wird, demnach auch mit der Umgestaltung der Bank befaßt.

Wenn namentlich die Handelskammern zunächst die Mittel zur Bannung des Mistrauens, soweit dasselbe aus den innern politischen Zuständen floß, einstimmig mit besonderm Nachdruck betonten,

---

*) Daß übrigens die Devisenspeculation sich vielleicht ebenso oft und ebenso stark zu Gunsten als zum Nachtheil des Wechselcurses verirrt, beweist der Bruch eines großen wiener Bankhauses vor dem letzten italienischen Kriege.

so hatte dies auch einen um so triftigern wirthschaftlichen Grund, als gerade das Mistrauen, wie oben gezeigt, der weit verderblichere Factor des Disagio ist, nämlich derjenige, welcher die größten Sprünge und heftigsten Schwankungen im Valutastande veranlaßt, und durch dessen Beseitigung daher erst ein vor neuen Schwankungen sicherer Boden zur systematischen dauernden Herstellung einer festen Valuta mit vergleichsweise mäßigen Opfern gewonnen werden kann.

Gerade hierin liegt wol auch der tiefere Grund, warum die Besserung im Stande der Valuta bisher nicht schneller und entschiedener vorgeschritten ist, und warum selbst die dafür verfüglichen Mittel nicht früher schon mit dem gewissen Erfolge verwendet werden mochten, welcher nach Lösung der großen schwebenden Staatsfragen sicher erwartet werden darf.

Die Ueberzeugung hatte sich allgemein Eingang verschafft, daß, bevor nicht in politischer Hinsicht Beruhigung geschaffen und namentlich verfassungsmäßige Garantien vor einseitig verfügten neuen Papiergeldemissionen gefunden waren, immer zu besorgen stand, es möchten alle der Besserung der Valuta etwa gebrachten Opfer sich wieder als vergeblich erweisen. Hatte man doch während der Periode der Einstellung der Baarzahlungen vom 22. Mai 1848 bis heute schon so verschiedene Wandelungen zum Bessern und wieder zum Schlechtern im Stande der Bank erfahren! War doch einmal sogar die Einlösbarkeit der Noten, von langer Hand vorbereitet, wieder vorübergehend ins Leben getreten, als der Stoß der Ereignisse wieder weiter als je von diesem Ziele wegzudrängen schien!

Unverkennbar ist trotzdem, wie aus der frühern Darstellung erhellt, nach dem Kriegsjahr 1859 wieder eine langsam fortschreitende Besserung im Stande der Bank selbst eingetreten, welche zunächst in dem günstiger gewordenen Verhältniß der Bedeckung zu dem Notenumlauf, dann in der Reducirung der Staatsschuld ihren Ausdruck findet. Ein weiterer Fortschritt auf dem eingeschlagenen Wege wurde dadurch aufgehalten, daß man — nur zu lange — auf den Eintritt von Zeitverhältnissen wartete, welche günstigere Realisirungen der der Bank zugewiesenen Effecten ermöglichen. Einer günstigen Wendung des Geld- und Fondsmarktes harrend, die von der Wiederkehr des öffentlichen Vertrauens durch einen befriedigenden verfassungsmäßigen Zustand im Innern und durch beruhigende Gestaltung der äußern

Verhältnisse bedingt ist, konnte man sich noch viel weniger für einen andern energischern Weg entscheiden. Einschneidende Finanzoperationen zur Noteneinziehung hätten noch in erhöhtem Maße gewisser staatsrechtlicher Voraussetzungen, welche sich nicht improvisiren ließen, sowie eines gestärkten Vertrauens bedurft, zumal damit auch tiefgreifende Veränderungen der wirthschaftlichen Werthe und der darauf gestellten Besitz- und Rechtsverhältnisse verknüpft, sowie überhaupt empfindliche Uebergangsschwierigkeiten zu überwinden sein würden.

Inzwischen hat sich die allgemeine Lage wesentlich geklärt. Die staatsrechtlichen Bedingungen zur Lösung der schwierigen Finanzaufgaben sind zum Theil wenigstens erfüllt, das Mistrauen, der eine große Factor des Silberagio, scheint dem Verschwinden nicht mehr fern, und es ist darauf, daß dieser Factor nachgerade zurücktritt, ein um so höherer Werth zu legen, als sich mit demselben schwer rechnen läßt. Die Verwirklichung zeitgemäßer Institutionen gewährt die Bürgschaft allmählicher innerer Verständigung, sowie der Begründung einer dauerhaften, der Entwickelung aller Productionskräfte der Länder günstigen Ordnung, und bahnt zugleich der Finanzverwaltung die Wege, um, gestützt durch die Reichsvertretung, bezüglich der Valuta wie des Staatshaushalts überhaupt auf nachhaltigen Erfolg wirken zu können. Dabei von allen excentrischen Vorschlägen und zweifelhaften Experimenten absehend, möge man sich fest auf dem Boden des Rechts und der praktischen Durchführbarkeit ebenso sehr vor Ueberstürzungen, welche nach großen Opfern doch leicht in die Irre führen, als vor Verzögerungen hüten, welche die Lösung einer der zur Beruhigung der Völker dringendsten Fragen zu lange Zwischenereignissen bloßstellten, denen Oesterreich bei seiner continentalen Lage mehr als ein anderer Staat ausgesetzt ist.

II.

Was zuvörderst die wünschenswerthe Gestaltung des Zettelwesens in Oesterreich betrifft, besteht in den wesentlichen Grundsätzen hierüber kaum eine ernste principielle Verschiedenheit der Meinungen, soweit dieselben aus dem Gutachten der Handels- und Gewerbekammern sowie aus den die Bankfrage selbständig behandelnden

Schriften und endlich aus allen bisherigen Vorverhandlungen haben entnommen werden können. Eine einzelne, tief abweichende, das Zettelbankwesen in Oesterreich überhaupt oder doch für die nächsten Jahrzehnde negirende Ansicht, welche aus diesem Grunde die Liquidation der Nationalbank beantragt, werde ich später besonders beleuchten.

Vor allen Dingen stimmen die sonst abweichendsten Meinungen in der Aufstellung des Grundsatzes, daß die Zettelbank volle Unabhängigkeit von der Staatsverwaltung innerhalb ihres Statuts erlangen müsse, sowie auch in den Bedingungen überein, welche erfüllt werden müssen, um diese Unabhängigkeit sowol rechtlich in der künftigen statutarischen Gebarung, als auch thatsächlich in Bezug auf das Schuldverhältniß des Staats bis zu den Grenzen dauernd zu sichern, in welchen dieses Verhältniß eine gesunde durchaus bankgemäße Bewegung des Creditinstituts nicht mehr beengt und die Einlösbarkeit der Noten nicht mehr gefährdet. In Anerkennung dieses Grundsatzes wird eine entsprechende Revision der Bankstatuten, eine gewissenhafte Wahrung derselben vor allem und jedem Eingriff, eine umsichtige und vollkommen offene Bankverwaltung und die ungeschmälerte Oeffentlichkeit über den jeweiligen Stand des Instituts verlangt.

Kaum weniger übereinstimmend sprechen sich die Meinungen für den Fortbestand der jetzigen Nationalbank als des centralen Creditinstituts, welches die Notenemission im Interesse der Geldcirculation und des Geschäftscredits zu verwalten hat, also für die bedingungsweise Verlängerung des ausschließenden Privilegiums der Notenausgabe auf eine mäßige Reihe von Jahren aus.

In andern Ländern mag es, wenn die Wahl ganz freisteht, zweifelhaft erscheinen, ob das volle Freibankensystem, wie solches vornehmlich in Nordamerika Geltung erlangt hat, vor dem Bestehen eines großen leitenden Zettelemissionsinstituts, wie solches sich mehr oder minder ausschließend in allen großen Staaten Europas eingebürgert hat, den Vorzug verdiene. Für Oesterreich empfiehlt sich jedenfalls während der nächsten Jahrzehnde noch eine einheitliche Zettelemissionsanstalt, welche übrigens ihren Wirkungskreis über die Kronländer dem Bedürfniß entsprechend zu erweitern hätte. Ohne der spätern Zukunft vorzugreifen, welche die schwierigsten Competenzfragen ausgeglichen und die Landesautonomie mit der Reichseinheit organisch gegliedert

haben wird, empfiehlt sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein centrales Institut für Notenausgabe nicht blos aus wichtigen politischen Gründen und als ein immerhin wesentliches Band für die Einigung mannichfacher Interessen, sondern namentlich auch aus entscheidenden finanziellen und volkswirthschaftlichen Gründen. Mit der Einführung von Länderzettelbanken, deren jede ihre besondern Noten ausgäbe, unter den jetzigen Zeitumständen, würde man wahrscheinlich, es sei denn mit Rechtsverletzungen, mit neuen schweren Opfern und Devalvationen der Valuta, für lange Zeit nicht aus der dermaligen Geldzerrüttung herauskommen, vielmehr nur eine zunehmende Verwirrung und drohende Krisen zu gewärtigen sein. Ebenso würde der Staat im Falle von verschiedenen Länderbanknoten wol schon aus Vorsicht genöthigt sein, auf jeden eigenen erheblichen Vortheil aus dem Zettelwesen zum Schaden der Finanzen zu verzichten. Die einfache Betrachtung daher, daß der Staat alsdann, um ohne Rechtsbruch von seiner Seite die Liquidation der Nationalbank zu ermöglichen, sich gezwungen sehen würde, auf die alsbaldige Rückzahlung seiner gesammten Schuld an dieselbe selbst unter den drückendsten Umständen Bedacht zu nehmen, ohne selbst aus dem ausschließenden Privilegium einer neuen Bankgesellschaft sich irgendwelche Hülfsquellen zu eröffnen — schon diese Betrachtung allein scheint jede ernste Erörterung der Frage: ob es für Oesterreich zeitgemäß sei, die einheitliche Zettelemission zu verlassen und zu dem Freibankensystem unbedingt überzugehen? dermal von vornherein auszuschließen. Außerdem scheint aber auch in volkswirthschaftlicher Beziehung eine gutorganisirte centrale Zettelbank, welche dem lange gewöhnten, Verkehr und Handel über das ganze Reich zugewendeten Credit regelmäßige Nahrung gibt, schon als Bedingung einer leichten gleichmäßigen Circulation und als ein Reservoir letzter Hülfsquellen des Credits für Zeiten gefährlicher Handelskrisen, dessen Schleusen sich dann zur Verhinderung größerer Calamitäten behutsam öffnen, für Oesterreich zur Zeit noch kaum entbehrlich und durch andere Lokalinstitute schwer ersetzbar zu sein.

Eine ganz andere Frage freilich ist: ob unter Umständen eine Liquidation der jetzigen Nationalbank nicht doch statthaft wäre, und ob die Einheit des Zettelemissionswesens nicht in anderer, vielleicht noch zweckmäßigerer Weise durchführbar erschiene? Jedenfalls ist bisher von den entgegengesetzten Seiten nicht gehörig ins Auge

gefaßt worden, daß die Unentbehrlichkeit der Nationalbank als ein ausschließlich privilegirtes Institut keineswegs feststeht. Daß die Einheit des österreichischen Zettelwesens sich selbst mit dem Freibanksystem unter gewissen Bedingungen ganz wohl verträgt, darauf werde ich später zurückkommen.

Ferner stimmten die meisten Meinungen auch in dem Grundsatze überein, daß die Herstellung der Valuta durch gemeinsame Anstrengungen des Staats und der Nationalbank zu bewerkstelligen sei. Bildet in erster Linie freilich die große Schuld des Staats bei der Bank die Ursache der zeitweiligen Insolvenz derselben, und darf daher die Reichsgesammtheit sich ihren Verpflichtungen der Bank gegenüber nicht entziehen; so sind andererseits doch auch die Actionäre der Bank in erster Linie dabei interessirt, daß jenes Schuldverhältniß in regelmäßiger Weise abgewickelt und geordnet, daß das Bankprivilegium verlängert und die Bank möglichst bald in eine normale sichere Lage zurückversetzt werde.

Ueber die Art und Weise dagegen, wie das Schuldverhältniß des Staats zur Bank definitiv zu regeln sei, gingen die Meinungen am weitesten auseinander. Es lohnt sich nicht, auf alle die vielen, mehr oder minder complicirten, zum Theil drastischen und größtentheils für die Staatsfinanzen sehr heroischen Vorschläge hierüber des Nähern einzugehen. Die Ansicht der Finanzverwaltung selbst drückt sich in dem Entwurfe des zwischen der Regierung und der Bank zu vereinbarenden Uebereinkommens aus, wovon später die Rede sein wird.

Nur wäre hier schon ein Moment hervorzuheben. Indem man nämlich die volle Selbständigkeit der Bank innerhalb ihres Statuts hergestellt und ihr Privilegium verlängert wissen will, wird hierbei oft nicht genugsam bedacht, daß der Staat auf den Gewinn aus dem Zettelwesen bis zu einem gewissen Betrage einen rechtmäßigen Anspruch hat, auf welchen zu Gunsten einer Actiengesellschaft zu verzichten die Finanzlage des Reichs durchaus nicht gestattet. Wenngleich der Staat, welchem allein kraft seines ausschließlichen jus monetae das Recht, Papiergeld auszugeben, zusteht, aus Rücksichten höherer Zweckmäßigkeit hierauf wesentlich verzichtet und ebenso das Geschäft der Notenausgabe einer Privatgesellschaft ausschließend überläßt, darf er dieser doch nur einen solchen Theil des daraus hervorgehenden Gewinns abtreten, als nöthig erscheint, um dieselbe zur Uebernahme, bezüglich zur Wei-

terführung jenes Geschäfts zu bestimmen, indem er den Rest zur Erleichterung seines eigenen Erfordernisses verwendet. Es handelt sich also um die zweckmäßige Verbindung der beiden Momente: die bestmögliche Verwerthung des Zettelwesen-Regale zum Frommen der Finanzen, d. h. der Allgemeinheit, und die Sicherheit und Prosperität des Bankunternehmens selbst.

Wäre nun tabula rasa, bestände gar kein Schuldverhältniß zwischen Staat und Bank, so wäre diese Frage wol am einfachsten wie folgt zu lösen:

1) Der Staat verzichtet während der Dauer des Bankprivilegiums auf die Hinausgabe jedes wie immer gearteten Papiergeldes, außer daß er sich das Recht vorbehält, stets einlösbare Kassenscheine zu 1 und 5 Fl. bis zum höchsten Belaufe von 80 Mill. Fl. auszugeben;
2) die Bankgesellschaft, welche gegen gehörige, genau festzusetzende Bedeckung Noten zu und über 10 Fl. auszugeben ausschließend berechtigt ist, zahlt aus dem Gewinn zunächst 5 Proc. Zinsen für ihr Kapital, den Rest des Gewinns theilt sie hingegen mit dem Staat.

Da jedoch der Staat an die Bank noch rund 250 Mill. schuldet, außerdem noch bedeutende und leider anwachsende Abgänge im Staatserforderniß zu decken sind, so große Beträge unter den gegenwärtigen Umständen mittels Darlehn aber nur mit den größten Opfern aufzubringen wären, muß ein anderer Ausweg gefunden werden. Der Staat kann nämlich seinen dauernden Antheil an dem Gewinn aus dem Zettelwesen sich auch dadurch sichern, daß er, nach Art wie dies namentlich bei der Bank von England statthat, bei der ausschließend privilegirten Bank eine für die Zeit des Privilegiums unaufkündbare Schuld von entsprechender Größe und gegen geringe oder gar keine Zinsen contrahirt.

Kann innerhalb einer gewissen Ziffer ein bleibendes Schuldverhältniß des Staats zur Bank ohne ernste Gefahr für deren Solvenz bestehen, so soll über dieselbe hinaus dagegen der Bankcredit vom Staate nicht weiter beansprucht oder in irgend sonst einer Weise gefährdet werden dürfen. Die Bank hätte sich des eigenen Besitzes von Staatspapieren zu enthalten, und besonders müßte in Zukunft jeder Abschluß eines Creditgeschäfts mit der Staatsverwaltung, welches nicht

im Statut ausdrücklich vorgesehen wäre, oder das eine bestimmte mäßige Summe überschritte, selbst bei sonst normalmäßiger Bedeckung, gesetzlich unzulässig bleiben. Die Maximalsumme, welche der Staat neben der permanenten Schuld aus verschiedenen Anlässen und gegen statutarische Deckung vorübergehend schulden dürfte, es sei im Wege des Escompte oder Lombards, es sei gegen Partial-Hypothekaranweisungen oder Schatzscheine bei Ausgabe, Verzinsung und Einlösung derselben für Rechnung der Staatsverwaltung, sollte etwa 10 Mill. nicht überschreiten und immer in kurzen regelmäßigen Terminen abgewickelt und beglichen werden. Ebenso sollte die Bank principiell von Betheiligung bei Staatsanleihen ausgeschlossen sein, um auch in dieser Hinsicht durch das Gesetz im vorhinein jeden Misbrauch abzuschneiden.

Ferner gehen die Ansichten über das wünschenswerthe Zeitmaß, welches bei dem Proceß der Valutaherstellung einzuhalten sei, wesentlich auseinander, indem sich für thunlichst rasches wie für ganz allmähliches Vorgehen Stimmen gleich entschieden aussprechen. Die wichtigern finanziellen Motive, die großen Verluste des Aerars unmittelbar bei der Bedeckung des eigenen Silberbedarfs und den vertheuerten Anschaffungen, mittelbar bei der Einhebung der meisten Steuern und Abgaben in entwertheter Valuta, dann die Rücksichten auf den öffentlichen Credit fallen zu Gunsten eines raschern Vorgehens in die Wagschale. Ebenso das schon so lange aufs empfindlichste beschädigte Interesse aller der zahlreichen Klassen der Bevölkerung, welche fixe Bezüge und Renten haben; wie denn auch den so hart geprüften Staatsbeamten keine größere Wohlthat — wichtiger selbst als jede derzeit mögliche Gehaltaufbesserung — erwiesen werden könnte, als rasche Herstellung der Valuta. Ferner Rücksichten von der höchsten sittlichen und politischen Bedeutung machen das baldigste Aufhören der Schwankungen im Werthmaß und der damit nothwendig verknüpften demoralisirenden Einflüsse begehrenswerth. Auch die Rücksicht auf die fortdauernd ungewisse allgemeine politische Lage Europas läßt, namentlich bei der continentalen Stellung Oesterreichs, die nach allen Seiten hin exponirt ist, dringend wünschen, daß der Kaiserstaat nicht noch einmal von Kriegsereignissen mit den heillosen Zuständen entwertheter Valuta überrascht und in allen seinen Bemühungen auf Besserung wieder zurückgeworfen werde, und empfiehlt daher ein energisches Vorgehen.

Dagegen werden, von gewissen selbstischen Interessen abgesehen, einige volkswirthschaftliche Gründe für eine nur langsam fortschreitende Besserung der Valuta geltend gemacht. Insbesondere geschieht dies in der Richtung, daß die dermaligen hohen inländischen Waarenpreise und Arbeitslöhne in Bankvaluta nach demselben Gesetze, welches ein Zurückbleiben derselben beim Steigen des Disagio der Noten bedingt, auch beim raschen Fallen des Silbercurses nicht in gleichem Maße, sondern langsamer fallen werden; daß daher die inländische Industrie gegenüber dem, unter gleichbleibenden Bedingungen arbeitenden Auslande durch die fremde Concurrenz überflügelt und um so schwerer betroffen werden könnte, als sie auch noch ihre Vorräthe an Roh- und Hülfsstoffen, welche sie verwenden muß, zu den frühern höhern Preisen eingekauft hat. Indeß kann dieses Argument jedenfalls nur in einem beschränkten Sinne Geltung haben, da doch noch Ende 1858 die Parität zwischen Silber und Papier ohne Nachtheil für die Industrie nahezu erreicht war, und weil eben, wenn und solange die Preise und Löhne sich seitdem wirklich noch nicht auf die volle Höhe des Agiostandes erhoben haben, vielmehr ein Zurücksinken des Agio bis auf den durchschnittlichen Preisstand je rascher desto mehr zu wünschen bleibt, um die Verschiebung des natürlichen Preisverhältnisses erst nach aufwärts, dann nach abwärts überhaupt einzuschränken. Erst wenn durchschnittlich die Waarenpreise und das Silberagio sich ins Niveau gesetzt haben, dann mag allerdings lediglich im Interesse jener Industriezweige, welche mit der fremden Concurrenz zu kämpfen haben, ein langsames Sinken des Silberagio sich als wünschenswerth darstellen, um bei diesem Uebergange nicht den Vortheil der Concurrenz zu sehr auf die Seite des Auslandes neigen zu lassen. Unter allen Umständen bleibt es mithin wünschenswerth, den Curs der Valuta bis auf eine gewisse Linie *sobald wie nur möglich* zu verbessern, dann aber denselben zwar allmählich, aber stetig und ohne alle weitere Schwankungen auf die volle Parität mit Silber zurückzubringen.

Uebrigens findet nicht minder auch die Ansicht Vertretung: selbst in volkswirthschaftlicher Beziehung sei die schleunigste Lösung der Valutafrage auch die beste! Hierbei wird jedoch von mancher Seite zugleich vorausgesetzt, daß der etwa nothleidenden Industrie der Uebergang zur Silberwährung durch möglichst liberale Creditgewährung, wo nicht gar durch vorübergehend erhöhten Zollschutz nach Thunlich-

keit erleichtert werde. Zumal unter dieser Voraussetzung sei dann ein energischer, wenngleich für manche Interessen noch immer empfindlicher Uebergang um so mehr zu empfehlen, als eine durch viele Jahre sich hinschleppende Krisis, wie solche der jetzige Zustand bildet, auf wirthschaftlichem Gebiete gerade am meisten entmuthige, abstumpfe und überhaupt die größten Gefahren für die Industrie berge. Jedenfalls sind die Besorgnisse vor einer zu raschen Herstellung der Valuta ganz überflüssig.

III.

Beachtenswerthe Vorschläge bewegen sich auch in der Richtung, um einerseits einer Wiederholung der im Jahre 1848 bezüglich der Zahlungsverbindlichkeiten erfolgten höchst bedauerlichen Eingriffe in Privatrechte, neben der Bankreform, noch durch allgemeine Gesetze vorzubeugen; um andererseits aber auch durch eine fortschreitende Wiederaufhebung jener widrigen Maßregeln die metallische Geldcirculation schon vor der vollen Wiederaufnahme der Baarzahlungen durch die Bank zu befördern und vorzubereiten. Dem Reichsrath, welcher sich die Befestigung des österreichischen Rechtsstaats zur Hauptaufgabe gemacht, wäre in diesem Sinne noch ein ersprießliches Feld der Thätigkeit geboten.

Sehr entschieden gehen die berechtigten Wünsche vieler — berechtigt auch im Interesse des Staatscredits — dahin: es möge die bündigste Garantie auf verfassungsmäßigem Wege erzielt werden, daß für die Folge nie mehr und unter keinerlei wie immer gearteten Umständen die in Privatverträgen bedungene Zahlung in klingender Münze suspendirt und dafür die Annahme von Papiergeld zum Nennwerthe oder zu einem höhern als dessen Börsenwerthe verordnet werden dürfe. Bekanntlich wurde am 22. Mai 1848 verordnet und mittels Patent vom 2. Juni 1848 bestätigt, daß von diesem Tage an jedermann gehalten sei, bei allen Zahlungen die Noten der Oesterreichischen Nationalbank nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen, und daß nur dann, wenn die Zahlung in Gold- oder ausländischen Silbermünzen gebühre, dieselbe nach Wahl des Schuldners in solchen Münzen oder nach deren Werth zur Zeit der Zahlung in Banknoten

geleistet werden könne. Demnach wurde sowol für frühere als auch für später abzuschließende Geschäfte die Bedingung einer wirklichen Silberzahlung in österreichischen Münzsorten für unwirksam erklärt und der Zwangscurs der Banknoten selbst für bedungene Gold- oder ausländische Silbermünzen nur mit der Beschränkung eingeführt, daß in diesem Fall die Noten blos zu ihrem Curswerth anzunehmen waren. Hierdurch wurde, mit rückwirkendem Eingriff in Privatverträge auf Kosten der Gläubiger, die Metallwährung abgeschafft und die Bankvaluta als in Oesterreich allein gesetzlich gültige Währung eingeführt.

Diese Bestimmungen wurden jedoch mit der kaiserlichen Verordnung vom 7. Febr. 1856 dahin modificirt, daß Darlehne, welche nach der Kundmachung dieser Verordnung (13. Febr. 1856) in klingender Münze gegeben werden, von dem Schuldner, wenn der Gläubiger sich die Verzinsung und Zurückzahlung in der gegebenen Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, auf die bedungene Weise zu verzinsen und zurückzuzahlen seien, ohne daß der Schuldner die mit Patent vom 2. Juni 1848 dem Gläubiger auferlegte Verbindlichkeit zur Annahme von Banknoten für sich geltend machen könne, wogegen es in Ansehung der Zahlungen jeder andern Art bis zur gänzlichen Aufhebung des Zwangscurses bei den Bestimmungen vom 2. Juni 1848 zu verbleiben habe. Unter diesen andern Zahlungen sind offenbar nicht nur die auf Gulden laufenden Verpflichtungen von früherm Datum, sondern auch alle von späterm verstanden, welche nicht von Darlehnsgeschäften herrühren, bei denen klingende Münze gegeben wurde. Immerhin war es ein Anfang von partieller Wiedereinführung der Silberwährung in den Verkehr, wenn man als solchen nicht schon die durch den Februarvertrag (1853) stipulirte Entrichtung der Zölle in Silber betrachten will.

Wenn aber von jener Gestattung, Silberdarlehne abzuschließen, namentlich in Bezug auf langsichtige Kapitalanlagen im Real- und Industrialcredit bisher nicht häufiger oder doch hauptsächlich nur von großen Gesellschaften Gebrauch gemacht worden ist*), so mag ein

---

*) Fast alle neuern Anleihen der großen Eisenbahn- und Industriegesellschaften in Oesterreich sind solche Silber-Prioritätsanleihen, und andere wären unter den gegenwärtigen Verhältnissen schwerlich zu Stande gekommen — Beweis genug, wie furchtbar die Valutazerrüttung nicht blos den öffentlichen, sondern auch den Privatcredit bedrückt!

Hauptgrund davon in der Besorgniß der Kapitalisten liegen, daß auch bezüglich der neueinzugehenden Silberdarlehne eine unantastbare gesetzliche Garantie gegen Wiedereinführung einer gezwungenen Annahme von nichteinlösbarem Papiergelde zum Nennwerthe, also gegen eine Wiederholung der gesetzlichen Bestimmungen vom 2. Juni 1848 fehle.

Jedenfalls dürfte daher eine verfassungsgesetzliche Garantie gegen neuerliche Eingriffe in die Valutabestimmungen von Privatverträgen sofort eine häufigere Anwendung der Silbervaluta bei Darlehns- und andern Verträgen bewirken, wenn damit allein auch noch keineswegs schon eine lebhaftere Circulation von Metallgeldbeträgen verknüpft wäre. Immerhin möchte eine solche Garantie manche Besitzer von ausländischen Valuten und Wechseln, die darin nur eine sichere Kapitalanlage suchen, veranlassen, ihre Silberkapitalien aus dem Auslande zurückzuziehen und im Inlande gegen Verzinsung und Rückzahlung in Silbergeld anzulegen, um bei gleicher Sicherheit des Kapitalwerths die höhern landläufigen Interessen zu beziehen; und dies dürfte neben der häufigern Wiederverwendung des Silbergeldes schließlich doch auf die Curse der Wechsel und Noten günstig zurückwirken, insbesondere dann, wenn gleichzeitig auch noch andere, unten weiter zu besprechende, die metallische Geldcirculation vorbereitende und erleichternde Maßregeln getroffen werden würden. Ferner wird erwartet, daß infolge jener Garantie mancher jetzt unbenutzt aufbewahrte Silberschatz, zumal auf dem flachen Lande, wieder ans Tageslicht kommen, ja daß auch wieder mehr ausländische Silberkapitalien, welche durch die Gesetzgebung vom Jahre 1848 tief verletzt, beschädigt und verscheucht worden sind, ihre höhere Verzinsung in Oesterreich suchen und vorzugsweise durch pfandweise Elocirungen auf Realitäten sich fruchtbringend machen würden.

Im Zusammenhange hiermit stehen verschiedene, in Broschüren entwickelte, jedoch nur mit Behutsamkeit aufzunehmende Vorschläge, welche darauf ausgehen, eine allgemeine Silbergeldcirculation auf andern und vorzüglich auf kürzerm und doch für die inländische Production minder empfindlichem Wege herzustellen, als auf dem der Wiederaufnahme der Baarzahlungen durch die Bank, auf welchem jenes Ziel bisher ausschließlich erstrebt wurde. Alle diese Vorschläge laufen mehr oder minder entschieden auf eine gesetzliche Devalvation der jetzigen Banknoten hinaus, es sei nun solches förmlich ausgesprochen oder nur verdeckt gehalten (z. B. durch die vielbesprochene

sofortige Aufhebung des Zwangscurses ohne hergestellte Einlösbarkeit der Noten*), und es werde dabei eine Entschädigung der Noteninhaber, z. B. mittels Schuldverschreibungen, vorbehalten oder nicht. Im letzten Fall hätte die gesetzliche Devalvation der Noten die Natur einer einmaligen, freilich nicht allzu fühlbaren, Zwangssteuer, umgelegt auf die Noteninhaber; im andern Fall die eines Zwangsanlehns, gleichfalls umgelegt auf die Noteninhaber. Man stützt sich dabei auf die Thatsache der factischen Notenentwerthung, welche zur gesetzlichen Anerkennung gelangte, indem das Gesetz bisher nur eine Illusion festhielt; sowie auf die weitere Thatsache, daß die Noteninhaber und ebenso der gesammte Geschäftsverkehr auch bisher allen, oft den stärksten, plötzlichsten und erschütterndsten Schwankungen des Notenwerths ausgesetzt waren, sich überhaupt alle Nachtheile einer schwankenden Valuta gefallen lassen mußten, ohne daß man großes Aufheben davon machte. Diese Thatsachen, so unleugbar sie sind und so gewiß eine einmalige Einbuße, die zum Ziele führte, leichter verschmerzt würde als eine sich immer wieder erneuernde fortkränkelnde — sprechen im Grunde aber nur für die Dringlichkeit der Lösung der Aufgabe selbst: ein geordnetes Geldwesen herzustellen. Abgesehen von den Misständen wesentlich privatrechtlicher Natur, welche mit jeder gesetzlichen, ob offenen oder versteckten, Devalvation der Noten verknüpft sein würden, kann dazu nicht gerathen werden, solange noch andere Wege offen stehen.

Dürften sich alle Versuche, eine wirkliche Metallgeldcirculation noch vor der Wiederaufnahme der Baarzahlung der Bank und unabhängig von derselben oder in Verbindung mit ihrer Liquidation herzustellen, als bedenkliche Experimente ergeben, so sollen damit doch nicht eventuelle Maßregeln ausgeschlossen sein, welche die metallische Geldcirculation vorbereiten. Allein derlei Maßregeln müssen vom Standpunkt der Opportunität aufgefaßt und nach den obwaltenden

---

*) Die sofortige Aufhebung des Zwangscurses mit gleichzeitiger Wiedereinführung der Preisberechnung in Silbergeld würde zwar alle Schleusen öffnen, durch welche Silbergeld allmählich wieder in die Kanäle des Verkehrs eindringen kann; sie würde zugleich aber den Werth der Noten noch tiefer drücken, diese Entwerthung staatlich constatiren, die Thätigkeit des Bankinstituts lähmen und Verwirrung durch alle Schichten der Bevölkerung anrichten. Besser dann noch eine directe Devalvation ohne solche Verwirrung und zum Vortheil der Staatsfinanzen.

Umständen entschieden werden, und es dürfte sich nicht als zweckmäßig empfehlen, in dieser Hinsicht lange voraus, bevor noch der Heilungsproceß entschieden begonnen, Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen zu wollen.

Zu solchen eventuell zu ergreifenden Maßregeln gehört vor allem die: daß in Zukunft nicht blos bei Darlehen, sondern bei allen Gattungen von Geschäften, insbesondere auch im Handelsverkehr, die Zahlung in österreichischer Silbermünze bedungen werden darf. Offenbar hatte das Patent vom 2. Juni 1848 den Zwangscurs der Banknoten viel zu weit ausgedehnt und gleichsam das Silbergeld als Landeswährung abgeschafft, indem die Bedingung einer Zahlung in klingender österreichischer Silbermünze selbst für die Folge, insolange die Bank ihre Baarzahlung suspendirt hat, für unwirksam erklärt wurde. Diese schroffe Consequenz mußte das Silbergeld schnell aus dem Verkehr treiben, allen inländischen Credit wesentlich beeinträchtigen, manches im Inlande flüssig werdende Kapital, um dasselbe gegen die thatsächlich eingetretene Devalvation der Noten zu sichern, dem Auslande gegen Interessen zuwenden, endlich auch viele kleine Leute, zumal auf dem flachen Lande, welche nicht im Stande waren, eine Kapitalanlage im Auslande zu bewirken, zur Aufbewahrung und Versperrung des Metallgeldes bewegen. Obgleich das Patent vom 7. Febr. 1856 die Metallwährung neben der Bankvaluta insofern hergestellt hat, als es ausnahmsweise gestattet, bei Darlehen in klingender Münze Zinsen und Rückzahlungen in derselben zu stipuliren, wird doch im übrigen bei Abschluß von Geschäften die Zahlung nur in Papiergeld gesetzlich verstanden und dem österreichischen Silbergelde das charakteristische Merkmal einer Währung noch vorbehalten, und hierin liegt ohne Zweifel ein Hinderniß häufigern Metallgeldverkehrs. Die Gestattung des Abschlusses von Geschäften überhaupt in Metallvaluta, in Verbindung mit einer gesetzlichen Garantie gegen jede Rückwirkung des Zwangscurses auf bestehende Verträge, könnte zweifellos die Anfüllung der Circulation mit Silbergeld wesentlich erleichtern.

Weiter dürfte sich unter gewissen Umständen empfehlen, bis zur wirklichen Wiederaufnahme der Baarzahlung durch die Bank jedermann zu verpflichten, bei Zahlungen, für welche keine klingende Münze, jedoch auch Bankvaluta (die Zahlung in effectiven Banknoten) nicht

ausdrücklich bedungen ist, wenn sie einen gewissen Mindestbetrag (z. B. 5 Fl.) überschreiten, auch österreichische Silbermünze nach dem jeweiligen officiellen Börsencurse oder um etwa höchstens ½ Proc. niedriger anzunehmen. Nicht nothwendig brauchte damit die gegentheilige Verpflichtung ausgesprochen zu werden, bei Zahlungen, in klingender Münze bedungen, wenn sie einen gewissen Betrag überschreiten, ebenfalls Banknoten nach dem jeweiligen Börsencurse anzunehmen. Jene Verpflichtung hätte sich dagegen auf die Nationalbank zu erstrecken, auch diese hätte österreichisches Silbergeld nach dem Cursstande desselben gegen Noten in Zahlung anzunehmen, und wäre hinwiederum berechtigt, sich der Silbermünzen in gleicher Weise als Zahlungsmittel zu bedienen. In England gingen nach Beendigung der Napoleonischen Kriege ähnliche Bestimmungen der völligen Wiederaufnahme der Baarzahlungen durch die Bank von England voraus, insbesondere war letztere berechtigt, ihre Noten gegen Metall mit einem mäßigen Agio (Gewinn) einzulösen, das sich innerhalb gewisser Zeitabschnitte vermindern sollte.

Ohne Zweifel also kann es sich dann, wenn die Heilung der Valutazustände schon entschieden fortgeschritten, wenn namentlich das Disagio der Banknoten schon ein mäßiges geworden und gegen irgend erhebliche Schwankungen gesichert ist, unter Umständen empfehlen, die Veranlassungen zur Verwendung des Silbers als Zahlungsmittel gesetzlich zu vermehren, noch bevor die Bank ihre Baarzahlung vollständig wieder aufnimmt. Durch eine nur der Logik entsprechende gesetzliche Anerkennung der Thatsache, daß die Silbermünze vor der vollen Wiederaufnahme der Baarzahlungen einen höhern Werth hat und haben muß als die Banknote, also durch eine Art beschränkten Zwangscurs des Silbergeldes würde, wer eine Zahlung in Banknoten zu leisten hätte, ohne daß diese ausdrücklich bedungen wären, sein vorräthiges Silber dazu verwenden können und nicht mehr die kostspielige Vermittelung des Wechslers nöthig haben; oder er würde bei beabsichtigten Einkäufen sein Anbot allsogleich in Silbergeld machen, und der Verkäufer es vielleicht in seinem Interesse finden, zumal wenn er einen Silberbedarf zu decken hat, seine Preise alternativ derart bekannt zu geben, daß dem in Metallgeld Zahlenden noch ein Vortheil erwüchse. Ebenso dürfte bei gesicherter Besserung der Valuta zu erwägen sein: ob nicht allmählich fortschreitend auch verschiedene

Abgaben, wie gegenwärtig schon die Zollgebühren, ganz oder theilweise in Silber noch vor vollständiger Wiederaufnahme der Baarzahlungen zu entrichten wären, wie namentlich die Preise der ausländischen Cigarren und Tabacksorten, die schon einen Agioaufschlag erfahren, der Post- und Stempelmarken, der Post- und Telegraphengebühren, sämmtlicher Taxen u. s. w., wobei nur die kleinen Beträge in Scheidemünze zu begleichen kämen? Endlich wird empfohlen, die Bank zu berechtigen, daß sie vorbereitend vorerst einen Theil, etwa 5—10 Proc., ihrer Geschäftszahlungen mit Silber zum Tagescurse begliche; wogegen ihr offen stände, Silber wieder anzukaufen und dadurch zugleich regulirend auf das Silberagio einzuwirken. Auf diesen Wegen würde, hofft man, in Verbindung mit der Reduction der umlaufenden Notenmenge, die Circulation sich in der natürlichsten Weise wieder mit Metall anfüllen und die Waarenpreise in Metallgeld sich allmählich wieder einbürgern, ohne daß irgendein Zwang dabei ausgeübt würde.

Allein alle diese Maßregeln werden, wie gesagt, erst dann in Frage kommen, wenn vorher die Hauptaufgabe gelöst und die Bankreform verfassungsmäßig durchgeführt sein wird. Ganz besonders gilt dieser Gesichtspunkt der eventuellen Opportunität im Proceß der Valutabesserung auch von dem Vorschlage, vorläufig die Einkommensteuer und einen Theil der Grund- und Gebäudesteuer (etwa 10 Proc. derselben) in Silbergeld zum Nennwerth einzufordern gegen gleichzeitige theilweise Auszahlung der Gehalte in Silber, um auch auf diese Weise die Circulation rascher mit Metall anzufüllen und dem Staat mehr Silberzuflüsse zu verschaffen, ohne doch den Steuerträgern ein zu großes plötzliches Opfer aufzulegen.

Jedenfalls wäre fest im Auge zu behalten, daß mit Durchführung der Bankreform auch die Zeit gekommen ist, wo an die Behebung aller der gesetzlichen Fictionen und künstlich geschaffenen Hindernisse, welche seit dem 23. Mai 1848 der Circulation des Edelmetalls entgegenstanden, sehr ernstlich gedacht werden muß, um sowol die Wiederaufnahme der Baarzahlungen zu erleichtern, als auch der Wiederholung jener Eingriffe in privatrechtliche Verhältnisse und der damit verknüpften Erschütterung des Credits für immer vorzubauen. Derlei Maßregeln dürften sich seinerzeit um so mehr empfehlen, als dadurch im voraus schon der Credit wieder gestärkt, das Vertrauen auch des

Auslandes wieder befestigt, ja selbst dem Handel, der Industrie und der Landwirthschaft neue oder unter dem langen Miscredit vorenthaltene Kapitalien zugeführt werden würden, welche dann, bei dem immerhin für viele Productionszweige schwierigen Uebergang zur Baarzahlung und bei dem damit nothwendig verknüpften Druck auf die Preise der Waaren, der inländischen Industrie eine nicht zu verschmähende Erleichterung verschaffen können.

IV.

Zum Schluß dieses Abschnitts will ich noch jene einzeln stehende Ansicht beleuchten, welche unter den gegenwärtigen Schuldverhältnissen Oesterreichs eine aufrechte Zettelbank für unmöglich und darum die Auflösung der Nationalbank für allein zum Ziele führend erklärt.

Das am meisten verbreitete wiener Blatt: „Die Presse", hat nämlich die Liquidation der Nationalbank mit mehr Consequenz als Erfolg befürwortet. Sie hätte vollkommen recht, wenn ihre Behauptung richtig wäre, daß wegen der großen Verschuldung Oesterreichs an das Ausland noch für die nächsten Decennien, solange nämlich dieses Schuldverhältniß sich nicht wesentlich gebessert hat, eine zahlungsfähige Zettelbank rein unmöglich sei, und daß daher alle Mühen und Opfer, welche man auf die Herstellung der Convertibilität der Noten derselben verwendete, bis dahin sich vergeblich erweisen würden. Von dieser Prämisse, daß insolange das Ausland jährlich Coupons im Betrage von etwa 100 Mill. Fl. bei uns einzukassiren hat, die Aufnahme der Baarzahlungen der Bank nicht durchführbar sei, ausgehend, argumentirt die „Presse" weiter: „Ist es unmöglich, die Banknote ohne Zwangscurs im Umlauf zu erhalten, so ist die Bank überflüssig; der Staat gebe Zwangsnoten selbst heraus, wodurch er Zinsen erspart, zahle in solchen seine Schuld von 250 Mill. an die Bank, deren eigene Noten bis zum Ablauf ihres Privilegiums einzuziehen sind, und mindere diesen Betrag an Staatsnoten, falls sie ihren Nennwerth in Edelmetall noch nicht repräsentiren sollten, so lange herab, bis dieses Ziel erreicht ist."

Der Einwand gegen diese Argumentation liegt nahe, daß, wenn die Zurückführung der Staatsnoten auf einen gewissen Betrag deren

Paricurs zur Folge hat, dieselbe Consequenz doch mindestens auch von einer gleichmäßigen Reduction der bedeckten Banknoten gelten muß. Oder umgekehrt: wenn der Paricurs der Banknoten trotz ihrer Reduction und trotz einer statutarischen Bedeckung nicht zu erhalten wäre, dies bei den Staatsnoten noch viel weniger der Fall sein könnte. Die unerbittliche Consequenz wäre mithin, daß der Staat nun doch auch seine ganze Notenschuld tilgen und auf jeden Gewinn aus der Zettelemission verzichten müßte, um die wirkliche Metallwährung zurückzuerhalten. Es macht bei jener Prämisse keinen wesentlichen oder principiellen Unterschied, ob der Papierumlauf auf einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsacte beruht, mit oder ohne eine concessionirte Gesellschaft geschieht; ob die Noten mittels einer Staats- oder mittels einer Privatpresse gedruckt werden. Kann der Staat Noten im Umlauf erhalten, so kann es die Bank nicht minder; oder umgekehrt. — Doch das ist Nebensache.

Principielle Bedeutung hat noch weniger der Umstand, ob wirklich volle 100 Mill. oder — wie sorgfältige Nachforschungen zu ergeben scheinen — blos circa 60 Mill. Fl. an Zinsen österreichischer Effecten jährlich ins Ausland fließen. Wenngleich nicht alle auf das Ausland entfallenden Zinsen in Metall ausgehen, auch nicht ganz unerhebliche österreichische Kapitalien im Auslande engagirt sind, so mag doch immer die Möglichkeit zugegeben werden, daß unter kritischen Umständen das Ausland sowol durch fällige Coupons als durch Rückveräußerung der Effecten selbst höchst beträchtliche Metallsummen aus Oesterreich ziehen und hierbei bis zu einer äußersten Grenze sich anstrengen kann. Jedenfalls besteht hierfür aber — und das ist von Gewicht — eine nicht zu überschreitende Grenze, welche theils durch das eigene unumgängliche Bedürfniß an Circulationsmitteln, theils durch den Curs der Effecten gezogen wird. Denn die Verminderung der Circulationsmittel erhöht nothwendig deren Tauschwerth, muß mithin auf einem gewissen Punkt Edelmetall, das überall den höchsten Preis sucht, ins Land zurückleiten; und wenn andererseits die Curse der Effecten unter ihren wahren Werth fallen, kann dadurch nur neue Kauflust geweckt werden. Das Uebel des Silberabflusses und des Zuströmens von Effecten hat mithin ein Correctiv in sich selbst.

Es ist hierbei nun durchaus gleichgültig — und das ist das Hauptargument gegen die Prämisse der „Presse" — ob das Umlaufs-

geld ein rein metallisches oder ein gemischtes bildet. Haben die Circulationsmittel einmal die Minimalgrenze erreicht, z. B. in einem Augenblick 300 Mill. Fl., so können sie, ohne jene entschiedenste Reaction gegen die Ausfuhr zu äußern, nicht um eine Million weiter vermindert werden, gleichviel ob die 300 Mill. ganz in Silber oder nur zur Hälfte in Silber und zur Hälfte in Noten bestehen. Müßten wir jährlich 100 Mill. Silber an das Ausland zahlen, so hätte dies ohne eine Zettelbank ebenso gut wie mit einer Zettelbank zu geschehen. Und die einzige Frage könnte blos die sein: werden wir diese Silberzahlungen leichter mit einer gutorganisirten Zettelbank oder ohne eine solche leisten? Ich antworte: mit einer solchen! Der Ersatz aller Noten durch Silber würde ja sofort den Silberbedarf noch außerordentlich erhöhen! Woher stammt denn unsere Verschuldung überhaupt an das Ausland? Offenbar doch aus dem Mangel an eigenen verfüglichen Kapitalien. Glaubt man aber, dieser Mangel werde dadurch beseitigt, daß wir von der Zettelemission, von der Anwendung ebenso nützlicher als bequemer Geldsurrogate keinen Gebrauch machen, daß wir also trotz des Kapitalienmangels noch die neue Last uns aufbürden, die ganze Zettelcirculation durch klingende Metallmünze zu ersetzen? Das hieße: wir machten, um aus der Kapitaliennoth herauszukommen, unser Kapital- und Zinsenbedürfniß noch größer, steigerten den Zinsfuß und verzichteten damit zugleich auf jede Zinsenersparniß durch Geldsurrogate, auf alle die großen und wichtigen Vortheile, welche gutorganisirte Zettelbanken sowol für die Circulation und den Verkehr als auch für den Geschäftscredit allenthalben mit sich führen. Wir kämen aus der Scylla in die Charybdis — aus dem Regen in die Traufe! Es wäre die Unterdrückung einer Krankheit durch Vernichtung eines Organs, das im wirthschaftlichen Organismus nothwendig ist, damit die nationale Arbeit nicht stocke und unsere Industrie nicht gelähmt werde. Die Verschuldung an das Ausland hat ihre Unbequemlichkeiten und Uebelstände. Diese können jedoch nur durch Hebung der inländischen Production, durch intelligente Arbeit und durch Sparsamkeit geschwächt und allmählich beseitigt werden.

Die Prämisse der „Presse" hat trotzdem eine gewisse Wahrheit, nur liegt sie anderswo. Die große Schuldenlast, welche wir gegenüber dem Auslande zu tragen haben, bildet allerdings eine der Ur-

sachen der starken Entwerthung unserer Valuta und erschwert deren Herstellung. Nur folgt daraus nicht, daß wir das Kind mit dem Bade ausschütten, daß wir auf Zettelbanken überhaupt verzichten sollen. Der logische Schluß vielmehr, die wichtige Nutzanwendung, welche wir daraus ziehen sollen, besteht einzig und allein darin: Oesterreich muß seine Zettelbanken so solide als möglich einrichten, muß insbesondere hinsichtlich ihrer metallischen Notenbedeckung sich der größten Vorsicht befleißigen, muß sie endlich vor Uebergriffen des Staats mit allen Sicherheiten umgeben, um dadurch der Gefahr vorzubeugen, daß die auswärtigen Gläubiger und Besitzer österreichischer Effecten durch massenhafte Realisirungen die offenen Bankkassen des Silbers entleeren und die Solvenz der Bank erschüttern. Ist in allen Staaten die Sicherheit der Banknote durch gute ausreichende Bedeckung der Hauptgesichtspunkt bei der Zettelemission, so gilt dies doppelt für Oesterreich und alle jene Staaten, welche in ähnlicher Weise an einer großen Schuldenlast im Auslande zu tragen haben.

Dies wäre auch die richtige Antwort auf die Frage des Finanzausschusses des Reichsraths gewesen: „Kann bei unserer gegenwärtigen Verschuldung an das Ausland die Baarzahlung einer Zettelbank angebahnt und aufrecht erhalten werden?" Ja, lautet meine Antwort, nur muß die größte Vorsicht und die strengste Bedeckung angewendet werden!

Dritter Abschnitt.

Reform der Nationalbank und Revision ihrer Statuten.

I.

Sprach die öffentliche Meinung sich weit vorwiegend für Erhaltung der Nationalbank als centrales Zettelemissionsinstitut aus, so hielt man dieselbe doch zugleich noch einmüthiger und entschiedener einer gründlichen Reform bedürftig.

Die Ansichten und Wünsche rücksichtlich der Verwaltung zunächst der eigentlichen Creditgeschäfte der Bank stimmen in Folgendem überein (und haben im revidirten Statut auch großentheils Anerkennung gefunden):

Unter fester Beschränkung der Inanspruchnahme des Bankcredits durch den Staat soll ein größerer Notenbetrag als bisher dem Wechsel- und Vorschußgeschäft, namentlich dem erstern zugewendet, außerdem eine angemessene Reserve gehalten werden, um die Bank in Stand zu setzen, der Industrie zumal beim Schwinden des Disagio der Noten kräftig unter die Arme zu greifen, sowie bei drohenden Krisen vorbereitet zu sein und für plötzlich gesteigerte begründete Ansprüche an die Bank parate Mittel zu besitzen.

Die Bank soll ihre Filialanstalten vermehren und zu den obigen Zwecken reicher fundiren, auch ihren Wirkungskreis gegenüber denselben in der Weise ausdehnen, daß jede einzelne Bankkasse Wechsel auf alle jene Plätze, wo Bankfiliale sich befinden, escomptire, um auf diese Weise noch entschiedener als Anstalt für das gesammte Reich fördernd und den Credit befruchtend zu wirken.

Es sollte die Bank freie Hand in der Festsetzung und Aenderung des Zinsfußes für Escompte und Lombard nach Maßgabe des geschäftsmäßigen Zinsfußes und des allgemeinen Silberbegehrs bekommen, um gegen Runs besser gewappnet zu sein, um auf den Geschäftscredit in dem Sinne regulirend einzuwirken, daß der Bankcredit den rentablern Unternehmungen vor den minder vortheilhaften, die nur bei geringem Preise der Kapitalnutzung ihr Leben fristen können, zugeführt werde; um namentlich auch vorzubeugen, daß durch regelmäßige Prolongationen die Belehnungen der Staatspapiere sich thatsächlich in Darlehne auf die allerlängsten Fristen umwandeln; um endlich die misbräuchliche Speculation auf Verwendung der Vorschüsse zu neuen Ankäufen und Verpfändungen von Papieren, d. h. zur Erkünstelung eines exorbitanten Zinsengenusses mittels des Bankcredits hintanzuhalten. In letzterer Beziehung würde sich rechtfertigen, den Zinsfuß im Leihgeschäft so hoch zu stellen, daß die Zinsen der Vorschüsse den Zinsen der verpfändeten Effecten annähernd gleichkämen; etwa nur bei Beleihung von Pfandbriefen, als für dauernde Kapitalanlage vorzugsweise geeignet, möchte sich ein minder strenges Vorgehen empfehlen. —

Was die übrigen Geschäftszweige, die Bankanweisungen, das Giro, das reine Depositengeschäft und die Hypothekarcreditabtheilung der Bank betrifft, sprach kein Bedürfniß auf wesentliche Abänderungen sich aus. Zwar ist von einigen Stimmen der Fortbestand des letztern jüngsten Geschäftszweig der Bank für jene Zeit in Frage gestellt worden, wo die Errichtung von besondern Landeshypothekenbanken, nach Art etwa der preußischen Pfandbriefinstitute oder der galizisch-ständischen Creditanstalt, Leben und Umfang gewonnen haben würde. Allein auch dann dürfte ein centrales Pfandbriefinstitut sich in mancher Hinsicht ergänzend und nützlich erweisen, zumal durch die Hinausgabe blos von Pfandbriefen gegen pupillarische Sicherheit bei nur einiger Reserve der gedeihliche Stand der Zettelbank nicht beirrt werden kann. Nur das eine schon oben erörterte Bedenken muß gehoben werden, daß die Hypothekardarlehne thatsächlich die Notenausgabe vermehren, weil sie keine passende Notenbedeckung darstellen. Möchten sonst nur die Befestigung des Credits und die Lage der Bank bald gestatten, die jetzige Differenz von 1 Proc. zwischen dem Zinsfuß der Pfandbriefe, welchen die Bank an deren Inhaber

entrichtet, und demjenigen, welchen die Hypothekarschuldner der Bank zahlen müssen, bis auf $1/2$ Proc. im Interesse des Realcredits zu ermäßigen! —

Die später noch eingehender zu besprechende Frage: ob bei der Nationalbank der Geschäftszweig verzinslicher Depositen, wie andere Creditanstalten denselben betreiben, einzuführen wäre? dürfte zu verneinen sein, um die Bank bei Krisen vor verdoppeltem Anstürmen zu bewahren.

Was die rein administrative Gestaltung der Bank anbelangt, wünschten Stimmen Verschärfung der persönlichen Verantwortlichkeit der Directoren; die statutarische Bestimmung, daß ein Theil der Leiter des Instituts nicht dem Bankier- oder Kaufmannsstande, sondern einem Berufe anzugehören habe, bei welchem die Möglichkeit eines eigenen Interesses an den Creditgeschäften der Bank entfällt; die Erweiterung der Vertretung der Actionäre in der Generalversammlung, indem das Recht dazu nur vom Besitze einer mäßigen Anzahl von Actien abhängen soll. Auch war von einer Ergänzung dieser Vertretung durch einen Ausschuß von Notenbesitzern die Rede, welchem lediglich ein controlirender Einfluß zuzugestehen wäre. —

Was insbesondere das für die Gesammtheit aller Staatsangehörigen so wichtige Geschäft der Notenemission angeht, wurde von mehr als einer Seite das Verlangen begründet, daß dieses Geschäft, nach dem Vorbilde der Bank von England, hinfüro eine von den übrigen, insbesondere den Creditgeschäften der Nationalbank getrennte und speciell der Reichsvertretung verantwortliche und untergeordnete Verwaltung erhalte, um hierdurch die Notenausgabe fortan gleichsam in die vom Gesetz normirten Schranken eines eisernen Mechanismus festzubannen und gleicherweise vor überspannten Gewährungen von Geschäftscrediten wie vor Eingriffen der öffentlichen Verwaltung sicher zu stellen. In wesentlicher Erweiterung des Punktes 8 der kaiserlichen Verordnung vom 30. Aug. 1858, welcher bereits ein besonderes Comité aus Bankdirectoren zur Ueberwachung der strengen Befolgung der damals neu vorgeschriebenen Notenemissionsnormen zu bestellen anordnet, solle daher die getrennte Verwaltung des Zettelwesens noch von einer selbständigen Commission überwacht werden, welche für die stricte Einhaltung der statutarisch festgestellten Normen

der Notenausgabe und ihrer Bedeckung dem Reichsrathe verantwortlich ist.

Alle auf eine solche Einrichtung und auf die sich daran knüpfenden Normen der Notenbedeckung selbst bezüglichen Vorschläge zielen indeß lediglich dahin, fortan die Einlösbarkeit der Banknoten unverbrüchlich und dauernd sicher zu stellen.

Das in dieser Hinsicht unzureichende Bankstatut vom Jahre 1841 bestimmte nur allgemein: der Bankdirection liege ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Notenemission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Noteninhaber jederzeit zu sichern geeignet ist. Das Gesetz vom 30. Aug. 1858 geht zwar zu einer präcisern Vorschrift über, wonach von den umlaufenden Noten Oesterreichischer Währung wenigstens ein Drittel mit Metall, der Rest aber mit statutenmäßig escomptirten und beliehenen Effecten bedeckt sein soll.

Bei der künftigen Unabhängigkeit der Bankverwaltung und ihrer freien Disposition bezüglich des Geschäftscredits dürfte jedoch ein Regulator dieser Art, um jeder Eventualität gewachsen zu sein, um so weniger genügen, als bei dem früher gedachten Umstande, daß Massen österreichischer Werthpapiere in Händen von Ausländern sich befinden, dieses Reich bei jedem Termine starker Zinsenzahlungen und noch mehr wenn aus irgendwelchem Anlasse derartige Effecten auf den inländischen Markt massenhaft zurückgeworfen werden, mit den heftigsten Cursschwankungen zugleich der Gefahr ausgesetzt bliebe, große Beträge Metall aus seinem Verkehre und weiter aus den Kellern der Bank plötzlich hinausgezogen zu sehen. Die Notenausgabe müßte ebenso plötzlich, wie der Baarschatz abnähme, eingeschränkt werden, und zwar nicht in dem gleichen, sondern in einem dreimal stärkern Verhältniß. Zu welchen tiefgreifenden Störungen ein solches Vorgehen der Bank, welches sie doch zur Behauptung ihrer Solvenz nothgedrungen einhalten müßte, führen würde, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung.

Ueberhaupt leidet die metallische Drittelbeckung an dem doppelten Nachtheil, daß einmal bei verhältnißmäßig starkem Notenumlauf sie nicht beruhigend genug erscheint, während sie bei einer verhältnißmäßig schwachen Notenausgabe sich als überflüssig hoch darstellt; daß ferner bei ihr jede Verschiebung im Metallschatze die dreifach stärkere

Verschiebung im Notenumlaufe nach sich ziehen kann und unter Umständen nach sich ziehen muß. Für die österreichische Monarchie bedarf es z. B. bei einem Gesammtnotenumlauf von blos 150 Mill. Fl. nicht noch eines Baarschatzes von 50 Mill., während wenn 450 Mill. Fl. in Noten umlaufen, auch ein Baarschatz von 150 Mill. keine genügende Sicherheit darbietet, das Verhältniß der Drittelbedeckung und die Baarzahlungen der Bank gegen jede Eventualität aufrecht zu halten.

Diesen Betrachtungen verdankt wahrscheinlich das von der Finanzverwaltung empfohlene System der Notenbedeckung seinen Ursprung, welches jene Normen mit dem System der Bank von England zu combiniren sucht.

II.

Gleichzeitig mit den mannichfachen Erörterungen über Bank und Valuta, deren Hauptergebnisse oben beleuchtet sind, hatte die von dem großen Bankausschuß (Anfang 1861) aufgestellte Commission Hand an die Revision der Statuten und des Reglements der Oesterreichischen Nationalbank gelegt und in Verbindung mit der Bankdirection einen Entwurf dafür zu Stande gebracht, welcher im wesentlichen auch Anfang 1862 die Zustimmung sowol des Bankausschusses als der Finanzverwaltung erhielt.

Eine nähere Vergleichung dieses Entwurfs mit dem alten Statut beweist, daß das Comité seine Aufgabe eingehend behandelt hat; die meisten Paragraphen sind verändert, zum Theil verbessert, neue hinzugefügt, andere beseitigt oder aus dem Reglement in das Statut einbezogen worden. Jedenfalls ist durch diese fleißige Ueberarbeitung in formeller Beziehung ein schätzbares Material für die Reform der Bank gewonnen worden.

Was das Materielle der Comitévorschläge betrifft, so war nach den im Bankausschuß vorausgegangenen Verhandlungen nicht zweifelhaft, in welcher Richtung die wesentlichen Abänderungen und Zusätze in den Statuten der Bank beantragt werden würden. Der Bankausschuß wünschte einerseits die Thätigkeit der Nationalbank den geänderten Verhältnissen entsprechend zu erweitern und sich selbst einen größern Einfluß auf die Gebarung der Bank zu sichern, andererseits

aber die Einflüsse der Staatsverwaltung auf das Institut möglichst zu beschränken und die Rechte und Interessen der Actionäre nach allen Seiten hin entschiedener zu wahren. Schon §. 1 der Statuten zeigt das Bestreben des Revisionscomité nach größerer Unabhängigkeit der Gesellschaft, indem die Bank gegenwärtig „verpflichtet ist, ihren Fonds nach Maßgabe des sich darstellenden Bedürfnisses zu erweitern", nach der neuen Fassung des §. 1 dagegen mit Grund „eine Erhöhung oder Beschränkung des Baarfonds nur mit Zustimmung des Ausschusses stattfinden kann". So wird ferner der Wegfall jener Bestimmung beantragt, wonach ein landesfürstlicher Commissar „das Escompte- und das Darlehnsgeschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Creditbewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen" hat. Die Bestimmungen über die Verwendung der Jahreserträgnisse sowie über die Bildung und Bestimmung des Reservefonds sind genauer präcisirt und von dem Einfluß der Staatsverwaltung unabhängig gestellt. Der Geschäftsumfang der Bank wird ausgedehnt. Das Escomptirungs- und Anweisungsgeschäft erhält im allgemeinen eine zweckmäßige Erweiterung, auch in Bezug der Geschäftsbeziehungen der Filialplätze untereinander. Zur Belehnung ferner sollen nicht, wie bisher, ausschließlich Staatspapiere, Grundentlastungsobligationen und Pfandbriefe der Bank, sondern auch Actien und Prioritätsobligationen inländischer Eisenbahngesellschaften und anderer unter Aufsicht des Staats stehender Industrieunternehmungen zulässig sein. Während die Bank bisher von den Vorschüssen auf Pfänder bis zu 6 vom Hundert Jahreszinsen nehmen durfte und gerade nur bezüglich der Hypothekarabtheilung, als des neuesten Geschäftszweigs, dieser Fessel ledig war, soll sie fortan überhaupt „von jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung" befreit sein — eine Schutzmaßregel, über deren Zweckmäßigkeit kein Zweifel obwaltet.

Außerdem daß alle die bedeutenden Immunitäten (Stempelbefreiungen u. s. w.) der Bank aufrecht erhalten, wo nicht erweitert werden, enthalten mehrere Paragraphen des Entwurfs der neuen Statuten auch eine wesentliche Verschärfung des Privilegiums, ausschließlich im ganzen Umfange der Monarchie Banknoten auszugeben. Sie geben den Banknoten die ausschließende Begünstigung, nicht blos

von allen öffentlichen Kassen, sondern auch von den Privaten nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden zu müssen.

Die größere Unabhängigkeit der Bankverwaltung wird auch dadurch sicher zu stellen gesucht, daß die Direction in allen jenen Fällen, welche nicht nach den allgemein gültigen Bestimmungen der Statuten und des Reglements zu entscheiden sind, durch ein besonderes, mit entscheidendem Votum ausgerüstetes Comité aus von Jahr zu Jahr gewählten Actionären des Ausschusses verstärkt, und daß gleichzeitig jene Transactionen, zu denen die Bankverwaltung mit der Regierung berechtigt sein soll, aufs bestimmteste normirt werden. Hierauf beziehen sich manche neuen Bestimmungen und Aenderungen. Während die alten Statuten nur die Direction und den Ausschuß von 100 Mitgliedern (der nun aus allen Besitzern einer gewissen Anzahl Actien bestehen soll) als die Repräsentanz der Bankgesellschaft bezeichnen, findet sich im neuen Statut noch ein theils entscheidendes, theils controlirendes Mittelglied zwischen diesen beiden Körperschaften. — Dieses Comité soll mit entscheidender Stimme allen Berathungen der Bankdirection beiwohnen, in welchen über Veränderungen des Bankzinsfußes und über solche Geschäfte mit dem Staat oder mit Privatpersonen Beschluß gefaßt werden soll, wobei andere als die allgemein gültigen Bestimmungen Anwendung finden würden. Auch liegt ihm ob, sich von der Richtigkeit des monatlich kund gemachten Standes und hierbei von der statutenmäßigen Gebarung der Bank die Ueberzeugung zu verschaffen, endlich auch als ein bisher fehlendes Revisionscomité die halbjährig abgeschlossenen Bilanzen der Bank zu prüfen und dem Ausschuß in dessen Jahresversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Ob aber der an sich treffliche Zweck eines solchen, bestenfalls antagonistischen Zwischenorgans nicht besser und sicherer zu erreichen wäre durch eine Verstärkung der Bankdirection und ihrer Verantwortlichkeit, durch eine Verschärfung der in der Oeffentlchkeit liegenden Controle, durch einen auch bei andern Gesellschaften üblichen Revisionsausschuß, sowie durch eine selbständige Ueberwachung der Notenemission und deren statutarischer Bedeckung?

Die beantragten Aenderungen endlich in jenem Abschnitt der Statuten, welcher von den Verhältnissen der Bank zur Staatsverwaltung handelt, bezwecken vornehmlich alle jene Geschäfte, welche die Nationalbank gleich von Beginn an zu einer Art Regierungsbank gemacht

haben, künftig zu verhindern, wenn nicht geradezu statutenwidrig vorgegangen werden würde.

Alle diese Vorschläge zur Revision des Bankstatuts, wie beachtenswerth an sich, erlangen praktische Bedeutung doch erst durch die Regelung der Valuta und die Verlängerung des Bankprivilegiums. Die neue Bankacte kann nur den Abschluß der Austragung aller der sich hieran knüpfenden Lebensfragen bilden.

III.

Die revidirenden Bankcommissionen und der Bankausschuß selbst haben, von kleinern streitigen Punkten abgesehen, meines Erachtens dagegen in drei wesentlichen Stücken ihrer Aufgabe nicht genügt. Sie betreffen die Depositen in Verbindung mit dem Anweisungs- und Checkswesen, die Notenbedeckung und den Mangel jeder Initiative für Vorschläge zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen. Glaubte denn die Repräsentation der privilegirten, mit so großen Immunitäten bedachten Bankgesellschaft nur Verpflichtungen gegen ihre Actionäre, gar keine gegen die Noteninhaber — das Publikum und den Staat — zu haben?

Unter den österreichischen Verhältnissen zumal erscheint es in hohem Grade bedenklich, der Bank die Annahme von verzinslichen Depositen zu gestatten. Unverzinsliche Depositen nimmt die Bank ohnehin auch gegenwärtig an, im Girogeschäft, indem die Parteien auf ihrem Guthaben bei der Bank zu- und abschreiben lassen. Bei kleinern Zettelbanken, deren Notenemission ein für allemal durch eine Maximalsumme begrenzt ist, wie z. B. bei den schottischen und preußischen Privatbanken, hat die Annahme verzinslicher Depositen weniger Gefahr, eben weil mit den wachsenden Depositen doch die Notenausgabe nicht zunehmen darf. Bei großen Reichszettelbanken dagegen, welche die Regelung des Geldumlaufs und des Geschäftscredits im allgemeinen zur Aufgabe haben, ist die Sicherheit, d. h. die ununterbrochene Einlösbarkeit, der Note von überwiegender Wichtigkeit, und diese Sicherheit wird durch Annahme verzinslicher Depositen beeinträchtigt, indem in kritischen Zeiten und bei hochsteigendem Zinsfuß dann leicht ein dreifacher Andrang — auf Escompti-

rung und Belehnung, auf Rückziehung der Depositen und auf den Silberschatz — bei der Bank entsteht, welcher leicht Verlegenheiten herbeizieht.

Ungeachtet die Bank von England bekanntlich ihre Notenausgabe zwischen eisernen Klammern hält — jede Note über circa 14½ Mill. Pf. St. muß mit Metall bedeckt sein —, nimmt sie doch nur unverzinsliche Depositen an und wirthschaftet lediglich mit solchen Einlagen, indem sie überhaupt nur escomptirt und belehnt durch Zuschreiben auf die Guthaben (Depositen) der bei ihr accreditirten Firmen, und nur gegen Checks, d. h. gegen Anweisungen auf diese Guthaben bei der Bank Zahlungen leistet. Die Preußische Bank nimmt zwar verzinsliche Depositen an, aber nur zu einem sehr niedrigen Zinsfuß, und ihre meisten Depositen sind ihr vom Staate zugewendet, gerichtlichen Depositen, Cautionen u. s. w. entstammend, bei welchen ein plötzlicher Zudrang um Rückzahlung kaum jemals zu erwarten steht. Daß die häufigen Erschütterungen der amerikanischen Banken sich vorwiegend aus verzinslichen Depositen herleiten, ist bekannt.

Daher muß der Oesterreichischen Nationalbank die Annahme verzinslicher Depositen, wo nicht ganz untersagt bleiben, doch nur unter der Bedingung zugestanden werden, daß solche Einlagen blos gegen mindestens dreimonatliche Kündigungsfrist (so lange währen nämlich auch die Creditbewilligungen der Bank), nur zu einem Zinsfuße von 2 Proc. unter dem jedesmaligen Bankzinssatze und in einem Maximalbelaufe von etwa 50 Mill. Fl. angenommen werden dürfen. *)

Dagegen wäre das Giro- und Checkswesen auch bei der Nationalbank in jeder Beziehung zu fördern, insbesondere noch mit Rücksicht auf Erleichterung jener schwierigen Verhältnisse, welche unter allen Umständen mit der Wiederaufnahme der Baarzahlungen verknüpft sein werden. Ohne in dieser Hinsicht gerade die strenge Nachahmung des englischen Systems anzurathen, welches bei unsern Kapitalkräften anfänglich auf manches Hinderniß stoßen dürfte, würde doch die, vorläufig blos facultative, Einführung des Escomptirungsmodus mittels Zuschreibens auf den Guthabensconti der Parteien und der Zahlungs-

---

*) Nachträglich ist die Bestimmung des revidirten Statuts über Annahme verzinslicher Depositen auf Begehren des Finanzministers gänzlich entfallen.

leistungen gegen Checks, sowie die Annahme namentlich auch der Checks von andern accreditirten Geldinstituten an Zahlungsstatt gegen regelmäßige Begleichung (Clearing), das Checks- und Clearingwesen hier einbürgern, die Geschäfte wesentlich erleichtern und, wie gesagt, mancher mit einer rasch fortschreitenden Verminderung des Notenumlaufs immerhin verknüpften Schwierigkeit vorbeugen helfen.

Uebrigens wird mit Herstellung der vollen Metallwährung auch in Oesterreich das Anweisungs- und Checkswesen naturgemäß schon darum einen größern Aufschwung nehmen, weil die mancherlei Bequemlichkeiten, welche dasselbe bietet, bei Metallcirculation größer sind und sich ungleich fühlbarer machen, als wenn lediglich Noten umlaufen, die für Geldmanipulationen gleichfalls recht bequem sind.

Wenn aber die Bankgesellschaft auf die Annahme verzinslicher Depositen Werth legte — natürlich im Interesse höherer Rentabilität ihres Unternehmens —, so mußte sie dagegen doppelt auf eine vollkommen ausreichende Notenbedeckung Bedacht nehmen. Größern Spielraum bezüglich der Depositen, und weit größere Ausdehnung des Rechts zur Notenausgabe bezüglich der Größe der Notenstücke sowie der Bedeckung, als z. B. die Bank von England besitzt, auf einmal beanspruchen, das hieß doch des Guten zu viel verlangen!

Ich verkenne durchaus nicht, daß am Ende die Festigkeit, die Vor- und Umsicht der Bankverwaltung von größter Wichtigkeit, wichtiger vielleicht als jedes Princip der metallischen Notenbedeckung überhaupt, für die Solvenz der Bank ist. Die Bankverwaltung läßt in dieser Richtung nichts zu wünschen übrig, wenn sie vor allem stets zu vermeiden weiß, daß die Nachfrage nach Noten im Verkehr je ins Stocken geräth, oder mit andern Worten, daß die Noten in unregelmäßiger Weise an die Silberkassen zurückströmen. Allein die Erfahrung hat nie und nirgends ein solches unbedingtes Vertrauen in die Einsicht und Unabhängigkeit der Bankleitung gerechtfertigt, und darum sind stets und überall gesetzliche Garantien für nothwendig befunden worden.

Allerdings, absolut richtige Verhältnißzahlen zwischen Baarvorrath und Notenumlauf lassen sich nicht angeben und reichen für sich auch nicht aus. Die Geschichte der Oesterreichischen Nationalbank liefert selbst Belege dafür, daß die Zahlungsfähigkeit der Bank, d. h. die Einlösbarkeit der Noten, nicht von diesem Verhältniß allein abhängt, daß

dasselbe überhaupt keine absolute, sondern nur eine relative Bedeutung erlangt, wenn die Notenemission als solche sich wirklich innerhalb ihrer natürlichen Schranken erhält und dieselben nicht mit Hülfe des Zwangscurses überflutet. Politische Ereignisse, auch Handelskrisen äußerten zwar schon vor 1848 manchmal den nachtheiligsten Einfluß auf den Münzstand; die Julirevolution mit der darauffolgenden Erhebung Polens, die orientalischen Wirren von 1840 geben davon Zeugniß. Wie ungünstig sich damals aber auch jenes Verhältniß stellte, — viel ungünstiger als wir es nur in den schlimmsten Tagen der letzten 13 Jahre wiederfinden —, es kam doch nicht zum Aeußersten, weil die Notenausgabe an und für sich noch eine mäßige geblieben war.

Wenn man daher aus der Thatsache, daß das Verhältniß zwischen Metall und Notenmenge sich im Jahre 1831 wie 1 : 9,70, im Jahre 1840 gar wie 1 : 10,77 stellte, ohne daß damals die Parität zwischen Silber und Papier erschüttert wurde, folgern will: der Notencurs richte sich lediglich nach dem Vertrauen, das sich nicht befehlen lasse, so ist dieser Schluß nicht richtiger, als wenn man in dem Umstande, daß die Bankmittel im Fall einer Liquidation zur Erfüllung aller Verpflichtungen der Bank, insbesondere bezüglich der Noteninhaber, ausreichen würden, gleichfalls den Beweis dafür sieht: das Gleichgewicht zwischen Noten und Silber stelle trotzdem sich nur darum nicht her, weil der Glaube nicht Raum gewinne, daß man die Baarzahlung sofort aufnehmen könne und wolle. Man weiß eben recht gut, daß eine voreilig aufgenommene Baarzahlung nur zur Entleerung der Silberkassen führen würde. Wäre lediglich das Mistrauen die Ursache des Silberagio — wonach richtete sich denn das Vertrauen? Vor allem doch wol eben nach dem Bankstande selbst! Das Mistrauen ist kein unerklärliches Mysterium des Gemüths, sondern hat immer einen greifbaren positiven Grund.

Das arithmetische Verhältniß zwischen Baarstand und Notenumlauf bedeutet für sich allein wenig, sehr viel aber in Verbindung mit andern Momenten. Hierher gehört zunächst das weitere Verhältniß der umlaufenden Notenmenge zu dem gesammten mittlern Circulationsbedarf des Staats, zumal beim gesetzlichen Zwangscurse der Noten. Hat, um ein früheres Beispiel zu wiederholen, die Nationalbank für nur 150 Mill. Fl. Noten im Umlauf, braucht sie sicher keinen Silbervorrath von nur ein Zehntel derselben, trotzdem werden die Noten gesucht,

vielleicht selbst mit einer Prämie gegen Silber bezahlt werden. Beträgt dagegen der Notenumlauf 450 Mill. selbst bei 150 Mill. Silberschatz — Verhältniß wie 1 : 3 —, so wird die Bank bei wirklich offenen Kassen Gefahr laufen, all ihr Silber auszahlen zu müssen, weil die dann übrigen 300 Mill. Noten vielleicht noch dem äußersten Bedürfniß genügen würden. Als im Jahre 1831 jenes Verhältniß wie 1 : 9,70 war, betrug der Notenumlauf nur 121 Mill, und deshalb mochte trotz eines Baarvorraths von blos 13 Mill., der übrigens nicht bekannt war, ein Silberagio ganz natürlich unterbleiben. Im Jahre 1840, wo das ungünstigste Verhältniß wie 1 : 10,77 bestand, betrug der Notenumlauf doch nur 167 Mill. bei 15½ Mill. Silberschatz. Ungeachtet auch dieser Stand nicht veröffentlicht war, hielt man doch eine Stärkung des Baarfonds für dringend geboten, und schon kurz darauf hatte sich das Verhältniß wesentlich gebessert, 1842 wie 1 : 2,97. — Ferner kommt es nicht blos darauf an, der wievielte Theil der umlaufenden Noten durch Metall, sondern auch darauf, wie der Rest der Noten bedeckt ist. Daher lautet die Vorschrift vom 30. Aug. 1858: der dritte Theil der Banknoten solle durch Metall, der Rest durch escomptirte und belehnte Effecten nicht über 90 Tage Verfallzeit bedeckt sein. Den Werthen nach haben die umlaufenden Noten auch gegenwärtig volle Bedeckung, sie bildet leider nur keine bankmäßige, mobile, leicht realisirbare.

Um die Mitte des Jahres 1861 besaß die Nationalbank 129 Mill. Fl. in Metall und Metalläquivalenten, und es betrugen die beiden Activposten der escomptirten und beliehenen Effecten zusammen 107 Mill. Die gesammte gesetzmäßige Bedeckung der Noten der drei höhern Kategorien zu 1000, 100 und 10 Fl. belief sich mithin nur auf 236 Mill., und da an diesen Noten — ungeachtet sie gerade in letzter Zeit vermindert worden waren — sich noch rund 315 Mill. im Umlauf befanden, so blieben circa 79 Mill. davon nicht bankmäßig bedeckt. Die Deckung der genannten Notenkategorien bestand freilich in anderer Art, denn die Bank besaß dafür, von ihrem Reservefonds abgesehen, die Forderung auf 20 Mill. Fl. Silber (wogegen 3 Mill. Pf. St. des 1859 in London aufgelegten Anlehns ihr verpfändet sind), dann 56½ Mill. an Grundentlastungs- und Prioritätsobligationen und beiläufig 23 Mill. an eigenen Pfandbriefen und Hypotheken. Und was die übrigen Kategorien von Noten betrifft, so dienen die Staatsgüter den

umlaufenden Eingulbennoten (damals 72 Mill.) und die vom Verlosungsanlehn des Jahres 1860 der Bank im Betrage von beiläufig 123 Mill. übergebenen Staatsschuldverschreibungen den Fünfguldennoten (Ende Juli 1861 circa 81 Mill.) zur reichlichsten Bedeckung. Wie ganz anders aber würde der Valutacurs, wie viel solider der Stand der Bank sein, wenn der nicht durch Metall bedeckte Theil der umlaufenden Noten seine Bedeckung lediglich in escomptirten und belehnten Effecten nicht über 90 Tage Verfallzeit fände! In solchem Fall ließe sich die Baarzahlung sehr bald wieder aufnehmen. Neuerdings bringen die amerikanischen Banken (der Union) einen lehrreichen Beleg für die Wichtigkeit dieses Moments. Sie haben heute weder einen geringern Baarschatz noch mehr Noten umlaufen als vor kurzem, dennoch mußten sie die Baarzahlung unterbrechen, weil ihre Sicherheiten sich dadurch wesentlich geändert hatten, daß sie, statt dem Geschäftsverkehr, vielmehr der Regierung gegen Obligationen höchst beträchtliche Notensummen geliehen.

IV.

Bezüglich aber der metallischen Notenbedeckung stehen vorwiegend zwei Systeme in Uebung: das der Drittelbedeckung und das strengere, einer gesunden Geldtheorie jedenfalls mehr entsprechende der Bank von England, wonach alle über eine nach dem erfahrungsmäßig geringsten Bedarf an Noten dieser Bank gesetzlich normirte Summe, welche blos in Staatssicherheiten Bedeckung hat, ausgegebenen Noten mit Metall bedeckt sein müssen. In den österreichischen Wirthschafts- und Finanzzuständen liegen Gründe für und wider die einfache Annahme des einen und des andern Systems.

Wenn man in England bei voller Solvenz der Bank Anfang der vierziger Jahre doch das Bedürfniß fühlte, die Drittelbedeckung wegen Gefahr zu ausgedehnter Notenausgabe zu verlassen und behufs eines stetig gemessenern Notenumlaufs zu dem neuen Princip überzugehen, so läßt sich in Oesterreich bei der tiefen Zerrüttung der Valuta die schlechthinnige Drittelbedeckung noch weniger als ausreichend befürworten. Dieselbe bietet zwar bei vergleichsweise mäßiger Notenausgabe vollkommene, ja mehr als ausreichende Sicherheit; andernfalls aber nicht.

Hätte sich z. B. die Notenausgabe unter schwungvollen Geschäftsverhältnissen, weil für jede Million Silber 3 Mill. Noten mehr ausgegeben werden könnten, auf etwa 450 Mill. ausgedehnt bei einem Baarschatze von nur 150 Mill., so müßte ein plötzlicher Rückschlag, ein Run, der für Oesterreich noch durch dessen große Verschuldung an das Ausland bedeutend erleichtert und verstärkt werden kann, die Bank in große Verlegenheit stürzen, indem nur z. B. 60 Mill. Silber aus der Bank in unregelmäßigem Notenumtausche genommen zu werden brauchten, um die Bank zu zwingen, ihren Notenumlauf alsbald um 3 × 60 = 180 Mill. zu verringern, wollte sie das vorgeschriebene Bedeckungsverhältniß innehalten. Daß dies mit den heftigsten Störungen verknüpft sein würde, und zwar gerade in einem Augenblick der Krisis, wo Handel und Verkehr vielmehr der kräftigsten Unterstützung von seiten der Bank bedürftig wären, liegt auf der Hand.

Um derlei Ausschreitungen vorzubeugen, hat man zwar vorgeschlagen, eine Maximalsumme im voraus festzusetzen, über welche hinaus die Notenausgabe unbedingt zu unterbleiben hätte. Allein dies wäre nur wieder eine neue Willkürlichkeit, indem keine rationellen Anhaltspunkte für die Vorausbestimmung einer solchen Grenzlinie vorhanden sind. Weniger Bedenken dürfte dagegen die Anwendung des Princips der Drittelbedeckung in bedingter Weise haben, nämlich bis zu einer Notenausgabe von 300 Mill., weil der Notenumlauf in Oesterreich erfahrungsgemäß unter diese Summe nicht tief sinken kann; jede Note mehr ausgegeben müßte mit Silber Gulden um Gulden bedeckt sein. Viel zu weit aber, im Interesse der Rentabilität der Bank, geht der Entwurf des revidirten Bankstatuts, wenn die Drittelbedeckung bis auf das Dreifache des Bankkapitals, also auf 330 Mill. ausgedehnt, für weitere 110 Mill. blos die halbe Metalldeckung und erst für jede Note über 440 Mill. die volle Baardeckung vorgeschrieben wird.

Das strenge System der Bank von England, wenngleich mit Rücksicht auf die diesseitigen Verhältnisse modificirt, verdient zweifellos vom Standpunkte der Sicherheit der Noten den Vorzug. Es wurzelt bekanntlich zum Theil in einem ursprünglichen Schuldverhältniß des Staats zu der Bankgesellschaft — ein Moment, das auch bei der Oesterreichischen Nationalbank im Vordergrunde steht.

Die größte Schwierigkeit bei Annahme dieses Systems liegt darin, jene Notenmenge zu ermitteln, welche nach den gegenwärtigen Verhältnissen metallisch unbedeckt blos gegen Staatssicherheiten durchaus gefahrlos umlaufen kann. Bei der Notenentwerthung seit 1848 ist diese Minimalsumme von vollwerthigen Noten, unter welche das Verkehrsbedürfniß die Menge der umlaufenden, überall in Zahlung anzunehmenden Noten zu 10 Fl. und darüber nicht herabsinken läßt, erfahrungsmäßig nicht genau zu bestimmen. Sie entspräche der Maximalsumme, welche der Staat der Bank schulden darf, und die er jedenfalls nur sehr gering zu verzinsen hätte, als Entgeld für das ausschließende Privilegium der Notenausgabe und andere Immunitäten.

Handelte es sich bei der Bank blos um die Zettelemission, so würde die Antwort auf die Frage entscheidend sein: bis zu welchem Belaufe würden Staatsnoten bis zur Benennung von 10 Fl. abwärts, die, ausschließlich umlaufend, von allen öffentlichen Kassen, bei Entrichtung von Steuern u. s. w. zwar in Zahlung angenommen, zum Theil auch bei solchen Zahlungen verlangt würden, sonst aber keinen Zwangscurs hätten, sich vollwerthig im Umlauf erhalten können? Eine zuverlässige Antwort gibt es hierauf zwar nicht. In Anbetracht jedoch, daß die Steuern und Abgaben in Oesterreich rund 300 Mill. Fl. betragen, daß die Bestände der Staatskassen allein sich durchschnittlich auf 50—60 Mill. Fl. belaufen, daß die Ansammlung des Steuergeldes sich über alle Theile der großen Monarchie 'ausdehnt und man sich fast allwärts an das bequeme Papiergeld gewöhnt hat; in Anbetracht auch der Millionen Kassenscheine, welche anderwärts neben den Banknoten umlaufen, dürfte die Summe von 150 Mill. Fl., welche an solchen, bei einzelnen Staatskassen einlösbaren Staats- und Steuernoten, unter Ausschluß jedweder Banknote, stetig im Verkehr erhalten werden könnte, jedenfalls nicht zu groß erscheinen. Diese Summe unverzinslicher Noten repräsentirte dann das Benefiz, welches der österreichische Staat äußerstenfalls aus dem Zettelwesen ziehen könnte.

Schon seit dem Jahre 1835 ist die Menge der umlaufenden Banknoten unter 150 Mill. nicht mehr herabgesunken. Ende 1847 betrug sie rund 231 Mill. Oe. W. bei rund 73½ Mill. Oe. W. Baarschatz. Selbst im Jahre 1848, wo binnen drei Monaten (März, April, Mai) infolge panischen Schreckens und der Besorgniß vor Geldkrisen der Münzschatz

um mehr als 43 Mill. abgenommen hatte — am 30. Mai betrug der Baarfonds sogar nur 22 Mill. gegen 177 Mill. C.-M. umlaufende Banknoten, am 25. April jener 35 Mill., diese 184 Mill. C.-M. — selbst damals würde die Bank aller Wahrscheinlichkeit nach die Krisis blos mittels einer bald vorübergehenden, aber rechtzeitigen Unterbrechung der Baarzahlungen *) überstanden haben, wenn nicht die Regierung selbst mit Hülfe des Zwangscurses der Noten deren Emission willkürlicherweise ausgedehnt und daneben noch eigenes Papiergeld ausgegeben hätte. Das Zettelbankwesen ist zwar vor der Möglichkeit von momentanen Erschütterungen infolge heftiger politischer Stöße kaum völlig sicher zu stellen; statt darum aber auf seine Vortheile verzichten zu wollen, muß man vielmehr solche Krisen durch stetige innere Entwickelung zu vermeiden wissen.

Zudem haben sich Oesterreichs wirthschaftliche Verhältnisse seit 1848 wesentlich verändert. Im größten Theile der Monarchie hat seitdem erst mit der durchgeführten Grundbefreiung die Naturalwirthschaft der Geldwirthschaft Platz gemacht, welche selbstverständlich weit mehr Circulationsmittel als jene bedarf; der Ausbau des Eisenbahnnetzes, überhaupt die Verbesserung der Communicationen haben weite Gegenden aufgeschlossen und in die allgemeine Verkehrsströmung hereingezogen; der Unternehmungsgeist ist allenthalben lebendiger geworden; die Preise der Dinge und Löhne sind — auch abgesehen vom Silberagio — nicht unerheblich gestiegen und beanspruchen deshalb schon mehr Geldmittel; Steuern und Abgaben haben sich nahezu verdoppelt, nicht minder ist der auswärtige Handel und in noch ungleich höherm Verhältniß der innere Verkehr gestiegen. Man braucht sich dieser Thatsachen nur zu erinnern, um zu begreifen, daß das Maß des Notenumlaufs vor 1848 für heute nicht mehr maßgebend sein kann. In der That bestätigt dies schon das Jahr 1858, wo das Silberagio sich auf mäßiger Höhe erhielt und zeitweilig ganz verschwand. Damals ertrug der Verkehr nahezu schon einen Notenumlauf von 380 Mill. bei einem Baarschatze von circa 100 Mill. Am Tage der Wiederaufnahme der Baarzahlungen, 1. Nov. 1858, belief sich der Notenumlauf noch auf 390 Mill. Fl. C.-M. bei einem Baarfonds von 110 Mill. Fl. C.-M.

---

*) Die Einstellung geschah erst am 22. Mai 1848!

Auch der Hinblick auf England liefert einen gewissen Anhaltspunkt dafür, daß die Maximalsumme von 150 Mill. Fl. Oe. W. an metallisch unbedeckten Noten nicht zu hoch gegriffen. Nach der Peels-Acte von 1844 ist die Bank von England befugt, für 14½ Mill. Pf. St. Noten metallisch unbedeckt auszugeben, und die übrigen Zettelbanken im Vereinigten Königreich sind außerdem berechtigt, für circa 18 Mill. Pf. St. gegen metallische Drittelbedeckung zu emittiren. Das Gesetz gestattet mithin in England eine metallisch nicht bedeckte Notenausgabe von 260 Mill. Fl., und doch war eben die Peels-Acte mit aller Strenge darauf aus, die Notenausgabe zu verengen und innerhalb fester Schranken so zu erhalten, daß das aus Metall und Noten gemischte Umlaufgeld niemals das wirkliche Verkehrsbedürfniß an Geld, wenn dieses auch blos Metall wäre, überschreiten kann. Dieser Zweck ist erreicht worden, und das bei zwei Handelskrisen hervorgetretene Uebel bestand nicht darin, daß zu viele metallisch unbedeckte Noten ausgegeben waren, sondern gerade umgekehrt darin, daß die Schranke dafür sich vielmehr bei dem gestiegenen Verkehr als zu eng gezogen erwies und daher ganz unbeschadet der vollen Einlösbarkeit der Noten vorübergehend erweitert werden mußte, indem der Bank von England gestattet wurde, noch ein paar Millionen über jene 14½ Mill. hinaus unbedeckt zu emittiren. Das Vereinigte Königreich übertrifft aber unsere Monarchie mit Ausschluß der italienischen Provinzen nicht an Bevölkerung; außerdem sind dort die Creditmittel, zumal die Checks, viel entwickelter als hier. Auch sind die kleinsten Notenstücke der Bank von England 50 Fl., wenngleich die schottischen Banken bis zu Einpfundnoten herabgehen. Hiernach ist der Rückschluß nicht zu kühn, daß, wenn dort der gesetzlich metallisch unbedeckte Notenumlauf unbedenklich 260 Mill. beträgt, derselbe sich hier auf 150 Mill. bis zu Zehnguldennoten abwärts belaufen dürfe, selbst wenn der wirkliche metallisch unbedeckte Notenumlauf sich bei uns der gesetzlichen Grenze mehr nähern sollte, als dies in Großbritannien der Fall ist, wo sich solcher der Regel nach allerdings thatsächlich unter 200 Mill. Fl. hält.

Man verkennt übrigens durchaus das Princip, auf welchem die gesetzliche Feststellung des Maximalbetrags metallisch unbedeckter Noten beruht — der nämlich jener Summe gleichkommen soll, unter welche der Notenumlauf in Oesterreich naturgemäß nicht sinken kann — wenn man die Größe des Bankkapitals mit jener Maximalsumme in Ver-

bindung oder gar in genaue Uebereinstimmung bringen will. Ein innerer Zusammenhang zwischen diesen beiden Größen besteht nicht oder doch nur insofern, als die Bank bei etwaiger Liquidation schon in ihrem Actienkapital allein die Mittel zur Einlösung der metallisch unbedeckt ausgegebenen Noten finden soll, ohne auf die durch den Staat geleistete Sicherheit irgendwie Rücksicht zu nehmen. Dieser Nebenumstand kann um so weniger maßgebend sein, als es der Staatsverwaltung nicht schwer fallen dürfte, ihre Haftungen bis zu jenem Betrage bei eventueller Liquidation der alten Bankgesellschaft schon durch eine neue gegen das ausschließende Recht der Notenemission übernommen zu sehen. Selbstverständlich hat auch bisher die Größe des Bankkapitals weder bezüglich der metallisch unbedeckten Notenmenge noch bezüglich der Vorschüsse an den Staat jemals den Ausschlag gegeben. Die Bank lieh eben der Regierung ihre Noten nicht aus ihrem Vermögen, sondern mittels des ihr verliehenen Privilegiums und weiter mittels des Zwangscurses und der Zahlungssuspension auf Kosten der Noteninhaber. Wohl zu merken, schon im Jahre 1847 betrug die Staatsschuld an die Bank über das Vierfache des damaligen Bankfonds und nahm von einem Notenumlauf von 218 Mill. über 126½ Mill. Fl. für sich in Anspruch!

Wollte man gleichwol das eigentliche Bankkapital von 110 Mill. mit zu Rathe ziehen und zur größern Beruhigung einen Mittelweg einschlagen, so lasse man von den 150 Mill. etwa blos 100 Mill. als unverzinsliche Schuldpost, die übrigen 50 Mill. hingegen in leicht realisirbaren, mit 5 Proc. verzinslichen Schatzscheinen bestehen, welche etwa sechs Monate nach Präsentation zahlbar sind, falls jemals der Notenumlauf unter 150 Mill. herabzusinken drohen sollte. Die 5 Proc. Zinsen von den 50 Mill. in Schatzscheinen bilden dann ein dauerndes Erträgniß der Bank von 2½ Mill. Fl., um damit zugleich ihre Rentabilität sicherer zu stellen. Auch die Bank von England hat ihren gesetzlich metallisch unbedeckten Notenüberschuß von 14½ Mill. Pf. St. theils durch eine permanente Regierungsschuld (Consols) im Belaufe von circa 11 Mill., theils durch andere, ohne Verlust leicht verkäufliche Staatssicherheiten (meistens Exchequer-bills) gedeckt, wogegen sie dem Staat noch einen mit der Geschäftsausdehnung steigenden Pachtzins zahlt und wichtige Geld-, Schuld- und Kassageschäfte besorgt.

Es ist möglich, daß die gegenwärtige Bankgesellschaft verblendet genug wäre, sich einer solchen Radicalcur, welche die volle Metallbedeckung jeder Note über die gegen Staatssicherheiten ausgegebenen 150 Mill. vorschriebe, nicht zu unterwerfen. Man würde darauf hinweisen, daß eine Voraussetzung der Prosperität der Bank von England bei uns noch lange Zeit fehlen werde. Vermöge der englischen Kapital- und Creditverhältnisse verfügt diese Bank nämlich über eine große Summe unverzinslicher Staats- und Privatdepositen, welche selten unter 10 Mill. Pf. St. sinkt, oft auch das Doppelte erreicht, und die theilweise Verwendung dieser Depositen im Bankgeschäft bildet ihr Haupterträgniß neben den mäßigen Zinsen aus ihren eigenen Staatspapieren. Gewiß kann die Oesterreichische Nationalbank, selbst wenn sie den Escomptirungsmodus und das Checkswesen der Bank von England einbürgert, auf eine gleich starke Anziehung solcher Depositen vorerst um so weniger rechnen, als das Depositengeschäft überhaupt bei uns noch wenig entwickelt ist, verfügliche Geldkapitalien hier noch fast jederzeit vorübergehende sichere verzinsliche Anlage finden und die Regierung selbst noch ihnen eine solche voll Bequemlichkeit in ihren Partial-Hypothekaranweisungen darbietet. Immerhin indeß würde die Nationalbank, nach ihrer vollständigen Rehabilitirung, sich doch beträchtliche Depositen durch die entsprechende Art der Escomptirung und Belehnung anschaffen können. Sollte sie sich aber auch wesentlich auf Verwendung des eigenen Kapitals im Wechsel- und Lombardgeschäft beschränken müssen, so würde doch der Gewinn daraus in Verbindung mit dem Gewinn aus den übrigen regelmäßigen Geschäftszweigen sowie mit jenen 2½ Mill. Zinsen aus den 50 Mill. Schatzscheinen des Staats eine vollkommen zureichende Rentabilität der Bank verbürgen.

Nehmen wir im Durchschnitt eine Verwendung von nur 130 Mill. Fl. (110 Mill. Bankkapital und 20 Mill. Depositen) im Wechsel- und Lombardgeschäft gegen einen mittlern Zinsfuß von 5 Proc. an, so wirft dieser Hauptposten 6½ Mill. Fl. sichern Ertrag ab. Das Hypothekarcreditgeschäft, das nächstwichtige und nach Herstellung der Valuta der nachhaltigsten Ausdehnung fähig, ergab für 1860 ein Erträgniß von 1,666150 Fl. und für 1861 von 2,044090 Fl., dessen Höhe sich wahrscheinlich daraus erklärt, daß weit weniger Pfandbriefe im Verkehr als Hypothekardarlehne gewährt worden sind und daß auch

der Ueberschuß der empfangenen über die ausgezahlten Zinsen in dem Erträgniß figurirt. Doch hiervon abgesehen, veranschlagen angesehene Fachstimmen den Gewinn aus dieser Geschäftsabtheilung für die Zukunft auf $1\frac{1}{2}$—2 Mill., selbst in dem Falle, wenn die Bank sich mit weniger als 1 Proc. Gewinndifferenz zwischen dem Zinsfuße der Creditnehmer und dem der Pfandbriefe (6—5 = 1) begnügte, zumal sie die ihr zufließenden Zinsen und Amortisationsquoten vorab in Abzug bringt. Veranschlagen wir das Erträgniß aus den Effecten des Reservefonds (schon im Jahre 1860 z. B. 543518 Fl.), aus dem übrigen Bankvermögen, aus den Anweisungs- und sonstigen Geschäftszweigen, aus den verschiedenen Gebühren, welche die Bank erhebt, zusammen nur auf rund 2 Mill., so stellt sich der Gewinn der Bank wie folgt:

	Fl. Oe. W.
1) Zinsen aus den 50 Mill. 5procentigen Schatzscheinen	2,500000
2) 5 Proc. Zinsen aus Wechsel und Lombard pro 130 Mill.	6,500000
3) Aus dem Hypothekarcreditgeschäft nur	1,000000
4) Alles andere Einkommen	2,000000
Zusammen	12,000000
Ab für Regie, Notendruck und Einkommensteuer *) . .	2,000000
Bleibt Reingewinn	10,000000

oder $9\frac{1}{11}$ Proc. des Actienkapitals von 110 Mill. Ein Gewinn, der sich noch namhaft erhöhen kann, insofern Wechsel-, Lombard- und Pfandbriefgeschäft noch bedeutender Entwickelung fähig sind. Wollte man aber auch für den Anfang keine unverzinslichen Depositen in Anschlag bringen, also den Ertrag aus 20 Mill. Depositen mit 1 Mill. und auch sonst noch 1 Mill. abschlagen, so stellte sich noch immer ein Reingewinn von 8 Mill. oder $7\frac{3}{11}$ Proc. des Actienkapitals heraus. Die sichere Rente ist also jedenfalls so groß, daß es sich vollkommen rechtfertigen ließe, wenn die Regierung weiter darauf bestände, daß der Zinsfuß von den 50 Mill. 5procentigen Schatzscheinen sich mit

*) Sämmtliche Auslagen der Bankverwaltung, eingeschlossen Notenfabrikation, beliefen sich im Jahre 1860 auf 1,380762 Fl., dazu Einkommensteuer 633080 Fl., zusammen 2,013842 Fl. Diese Summe betrug im Jahre 1861 noch nicht ganz 2 Mill. Fl., und sie dürfte sich künftig bei gemessenerm Notenumlauf und Geschäftsvereinfachung jedenfalls geringer stellen.

jedem Procent, um welches der Reingewinn der Bank sich über 7 Proc. erhöht, für den Staat thatsächlich um 1 Proc. vermindern soll, also bei 8 Proc. Reingewinn auf 4, bei 9 Proc. auf 3, bei 10 Proc. auf 2 und bei 11 Proc. auf blos 1 Proc.

Auch könnte der Bank bezüglich der metallischen Notenbedeckung ohne jede Inconvenienz die Erleichterung zugestanden werden, daß ein Theilbetrag ihres Baarfonds, etwa der fünfte Theil desselben, in guten ausländischen Wechseln — Devisen — bestehen dürfte, welche gleichfalls einen Gewinn abwerfen. Ein solcher Bestand an Devisen erscheint bei nur einiger Aufmerksamkeit gefahrlos, ist so gut wie Silber und befruchtet einen Theil des Metallschatzes. In Oesterreich hat man sich bereits daran gewöhnt, den Devisenbesitz der Bank als einen dem Silbervorrath durchaus äquivalenten Fonds zu betrachten. Und mit Recht, denn gute Wechsel auf Frankfurt, Amsterdam, Berlin, Hamburg, London u. s. w. sind oft noch besser wie baares Geld. Außer daß sie Zinsen tragen, kann die Bank auch aus der mäßigen Differenz in den Cursen, zu welchen die Devisen gekauft und wieder verkauft werden, Nutzen ziehen, indem sie bei hohem Wechselstande mit ihrem Vorrath nachhilft, bei niedrigem zurückkauft, und dadurch zugleich — worauf das Hauptgewicht zu legen wäre — zum Vortheil des Handels regulirend auf die Wechselcurse und auf deren größere Stabilität einwirkt. Nur muß vorsichtshalber die Summe der Devisen, welche die Bank an Stelle von Metall besitzen darf, an sich mäßig und innerhalb bestimmter Schranken gehalten werden.

Wenngleich eine völlige Trennung der Notenemission von den eigentlichen Bankgeschäften, wie sie bei der Bank von England statthat, unstreitig zur Klarheit der Geschäftsführung und der Ausweise sowie zur leichtern Controle und Ueberwachung viel beitragen würde und deshalb wünschenswerth wäre, erscheint sie doch nicht durchaus nothwendig. Immerhin indeß müßte die Verwaltung der Zettelemission schon behufs leichterer Ueberwachung derselben genauer und selbständiger als bisher gehandhabt werden, indem es z. B. streng genommen nicht, wie jetzt, angeht, daß an einem Abschlußtage alle die in sämmtlichen Bankkassen in Wien und bei den Filialen vorhandenen Notenvorräthe als nicht im Umlaufe begriffen angesehen werden. Ebenso gut könnte man Noten, die in Staats- und andern Kassen ruhen,

als nicht im Umlauf befindlich annehmen. Die eigentliche Notenemission muß sich mit den Baarbeständen in einem Departement concentriren, von wo aus die verschiedenen Bankkassen dotirt werden, weil nur durch eine solche Concentrirung sich jeden Augenblick die vorgeschriebene Metalldeckung controliren läßt. Die Notenvorräthe, welche sich in den verschiedenen übrigen Bankkassen beim Abschuß vorfinden, bilden dann die Notenreserve, deren geschäftsmäßige Verwendung ohne weitere Baarbedeckung jedesmal zur Verfügung steht. —

Hiernach würden sich sämmtliche Vorschriften über die Notenemission und deren Bedeckung auf Grund des erörterten Princips einfach in folgende vier Punkte zusammenfassen lassen:

1) Behufs der Ausübung des ausschließenden Rechts der Bank, Noten bis zur Benennung von 10 Fl. abwärts auszugeben, besteht ein centrales Emissionsdepartement, dessen Verwaltung seitens der Regierung durch einen Commissar, seitens des Reichsraths durch die aus dessen Mitte gewählte Staatsschuldencommission überwacht wird.

2) Diese Notenverwaltung ist berechtigt, Noten zu emittiren, respective die sämmtlichen Bankkassen damit zu dotiren, und zwar

   a) für 150 Mill. Fl. metallisch unbedeckt gegen eine unverzinsliche Staatsschuldverschreibung über 100 Mill. und 50 Mill. 5procentige Schatzscheine (sechs Monate nach Präsentation zahlbar) sowie gegen Haftung des Staats für die Einlösbarkeit dieser Noten;

   b) jede weitere Note über diesen Betrag hinaus gegen volle Baarbedeckung Gulden für Gulden.

   Der fünfte Theil dieser Baarbedeckung kann auch in ausländischen festwerthigen Wechseln und der vierte Theil des wirklichen Metallschatzes in Gold bestehen, auf der Basis des dem halbjährigen Kassencurse der Kronen zu Grunde liegenden Goldpreises; das Uebrige in Silber.

3) Noten werden nur und allein hinausgegeben:

   a) gegen Baareinlagen oder in Auswechselung gegen Metall und fremde Devisen;

   b) gegen Anweisungen (Checks) auf Guthaben bei der Bank;

c) in Escomptirung und Belehnung von **bankmäßigen** Effecten, sofern solches nicht mittels Zu- und Abschreibens auf den Guthaben geschieht.

4) Der Staatsverwaltung bleibt, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf jede sonstige, wie immer geartete Papiergeldemission, während der Dauer des Privilegiums der Bankgesellschaft nur das Recht vorbehalten, bis zum **Belaufe von** höchstens 50 **Mill.** Fl. Papiergeld (Kassenscheine) zu Stücken von 1 und 5 Fl. mit beschränktem Zwangscurse in der Weise, daß jedermann verpflichtet ist, diese Kassenscheine bei Zahlungen bis zu 10 Fl. anzunehmen, und gegen Eröffnung einer Auswechselungskasse in Wien auszugeben.

Unerschütterlich offenbar wäre unter solchem Régime die Sicherheit der Banknote. Gesetzt den einfachsten Fall, es laufen 300 Mill. Noten um, also gegen einen Baarschatz von mindestens (300 — 150 =) 150 Mill. und gegen einen gleichen Betrag escomptirter und belehnter Effecten, so blieben, nachdem letztere — wenn je denkbar — gegen 150 Mill. Fl. regelmäßig rückströmender Noten binnen drei Monaten eingelöst wären, für die übrigen 150 Mill. Noten und für höchstens etwa 40 Mill. Depositen noch 150 Mill. baar und die sämmtlichen Staatssicherheiten von 150 Mill. zur Bedeckung. Die Bank wäre gegen jeden Stoß und noch so heftigen Run gefeit. Denn weil jede Note über 150 Mill. in Metall Gulden um Gulden bedeckt ist, kann ihr auch ein unregelmäßiger Rücklauf von Noten nichts anhaben, indem jeder ihren Kassen entnommene Gulden Silber auch den Notenumlauf um den gleichen Betrag verminderte, ohne daß sie also ihre Creditgeschäfte einzuschränken brauchte, auf welche sie sogar die in **regelmäßigem** Wege an ihre Kassen zurückkehrenden Noten unbesorgt wieder verwenden könnte. Dieser große Vorzug liegt **allein** in dem System der vollen Metalldeckung aller Noten über einen gewissen Betrag. Schon weit früher, als die Linie des Minimalbetrags erreicht ist, wird das Bedürfniß des Verkehrs die fortschreitende Notenverminderung unerträglich finden. Und eben weil das System, strict eingehalten, die ununterbrochene Einlösbarkeit der Noten außer Frage stellt, wird überhaupt das Mistrauen niemals Wurzel fassen.

Vielleicht könnte man einwenden, die Baarbedeckung würde sich unnöthig hoch stellen. In England bestehe, was gewöhnlich nicht be-

dacht wird, neben dem System der Hauptbank noch die Drittelbeckung bei den übrigen Zettelbanken des Vereinigten Königreichs; man würde daher für Oesterreich, wo die Nationalbank allein das Recht der Notenausgabe besitzt, durch Einführung des Peel'schen Princips in Wahrheit ein weit strengeres System der Notenbedeckung einführen, als es in England thatsächlich besteht, weil bei uns allgemeine Geltung fände, was dort nur für die leitende Bank Gesetz ist. Allein eine solche Strenge rechtfertigt sich vollkommen aus unsern minder entwickelten Creditverhältnissen, aus unserer Verschuldung an das Ausland und aus den wiederholten traurigen Erfahrungen einer zerrütteten Valuta, wie sie kaum sonst in Europa gemacht worden sind.

Ist es richtig, wie ich denke, daß es, um einer zu ausgedehnten Notenemission für immer Schranken zu stellen, um jeder Gefahr einer neuen Geldverwirrung vorzubeugen, ohne doch andererseits in Willkürlichkeiten zu fallen, wie z. B. in die einer nicht zu überschreitenden Maximalgrenze der Notenausgabe bei Drittelbeckung, keinen bessern und sicherern Modus gibt als eben die volle Baarbedeckung über eine gewisse Notenmenge hinaus — nun, dann sollte doch dieser Weg nicht schon darum verlassen werden, weil die gegenwärtige Bankgesellschaft dagegen Schwierigkeiten erhebt, und am allerwenigsten sollte dieses Verlassen des rechten Wegs aus solchem geringfügigen Grunde sogleich auf ein Vierteljahrhundert hinaus geschehen!

Die Sicherheit der Note als Umlaufsmittel und die Stetigkeit des Geschäftscredits bilden die beiden Angelpunkte von Reichszettelbanken, und nun vergleiche man in Bezug darauf das hier befürwortete System mit dem der combinirten Drittel- und Halbdeckung, wie sie das revidirte Bankstatut vorschreibt.

Man wird wenig fehl greifen, nimmt man noch für längere Zeit den mittlern freien Notenumlauf in Oesterreich mit 300 Mill. an. Steigt nun zeitweise die umlaufende Notenmenge nur auf 330 Mill., so beträgt die vorschriftsmäßige Baarbedeckung nach dem revidirten Statut $\frac{330}{3} = 110$ Mill., nach unserm Modus aber $330 - 150 = 180$ Mill. Bei dieser doch nur sehr mäßigen Ausdehnung der Notenemission erfolge nun plötzlich eine politische Erschütterung, in deren Folge binnen wenigen Tagen blos 30 Mill. Silber aus der Bank entnommen werden, wie man das schon erlebt hat. Was wird die Wirkung sein?

Im ersten Fall muß gleichzeitig die umlaufende Notenmenge, zur Einhaltung der vorgeschriebenen Deckung, um 3 × 30 = 90 Mill. vermindert werden, und da gegen Silber nur 30 Mill. eingeflossen sind, so müssen die andern 60 Mill. theils durch plötzliche Einschränkung der Creditgewährungen — gerade zu einer Zeit der Krisis, wo solche noch am eifrigsten nachgesucht werden — gewonnen, theils durch Silberanschaffungen gegen Noten, welche das Mistrauen des Geldmarktes nur noch vermehren, neuerdings bedeckt werden. Die Bank, statt im Sturme die rettende Hand zu sein, muß die allgemeinen Verlegenheiten nur noch vermehren, um nicht selbst Schiffbruch zu leiden. Im andern Fall dagegen ändert der unregelmäßige Rücklauf von Noten, welcher nur gleichmäßig den Baarschatz und den Notenumlauf um 30 Mill. vermindert, unmittelbar gar nichts an den Creditgeschäften der Bank, und diese kann jetzt natürlich mit Anwendung von Vorsichtsmaßregeln, Steigerung des Zinsfußes u. s. w., im übrigen mit der ganzen Elasticität und Vollkraft ihrer Mittel der Krisis zu Hülfe kommen.

Viel schlimmer noch gestaltete sich die Lage bei jenem Modus, wenn eine größere längere Anspannung des Credits und des Notenumlaufs bis auf etwa 440 Mill. vorausgesetzt wird. Die Baarbedeckung betrüge dann nach dem revidirten Statut $\frac{330}{3} + \frac{110}{2} = 165$ Mill., nach dem hier befürworteten System aber 440—150 = 290 Mill. Fl. Erfolgte bei so gespannten Verhältnissen nun ein heftiger Stoß, so würden im ersten Fall im Run auf die Bank nicht blos 30, sondern vielleicht 100 Mill. aus den Silberkassen geholt werden. Dem würde eine Verminderung des Notenumlaufs um 2 × 55 + 3 × 45 = 110 + 135 = 245 Mill. zu entsprechen haben, oder um 145 Mill. mehr, als unregelmäßig Noten zurückliefen, und daß solches nur unter den heftigsten Zuckungen bewerkstelligt werden könnte, liegt platt auf der Hand. Man würde es so weit gar nicht kommen lassen und der Bank und dem Credit durch Ausnahmegesetze zu Hülfe zu kommen suchen.

Bei unserm Modus dagegen könnte die Auswechselung von Noten gegen Silber ganz ohne unmittelbare Störung für die Creditgewährungen der Bank und unbedenklich stattfinden, wenn dann überhaupt nur ein Grund des Mistrauens gegen die Bank bestünde oder

selbst denkbar wäre, solange das Statut befolgt würde. Ja das hier befürwortete Princip der Notenbedeckung schließt an sich schon jene ungebührliche Anspannung des Credits und der Notenausgabe vollkommen aus, hilft vielmehr einer unsoliden Lage, welcher Verwirrung und Zahlungssuspension folgen muß, auf das nachdrücklichste vorbeugen.

Vierter Abschnitt.

Regelung der Staatsschuld bei der Bank und Herstellung der Valuta.

I.

Bei der Budgetvorlage (im December 1861) erklärte der Finanzminister Herr von Plener die Inconvertibilität und Entwerthung der Banknoten vollkommen richtig aus der übergroßen Emission und ungenügenden Bedeckung der Noten. Beides aber hat seinen Ursprung wesentlich in den Bedürfnissen der Finanzen: die Regierung, von einer vermeintlich unerbittlichen Nothwendigkeit gedrängt, entlehnte von der Bank, deren Noten Zwangscurs verleihend, wiederholt große Summen und gab ihr dafür Pfänder und Obligationen, welche zwar quantitativ eine vollständige Deckung darbieten, aber als nicht leicht realisirbar den Bankzwecken wenig entsprechen. Daß diese nächsten Ursachen der Notenentwerthung gehoben werden müssen, so weit ist jedermann einverstanden. Nur über das Wie besteht Meinungsverschiedenheit.

Mit Ende 1861 beliefen sich die Gesammtforderungen der Bank an den Staat auf noch rund 250 Mill. Fl. Oe. W. und bestanden aus folgenden vier Posten:

	Fl. Oe. W.
A. Aelteste fundirte Schuld aus der Einlösung des Wiener-Währungs-Papiergeldes (durchschnittlich mit 2 Proc. verzinslich) im Restbetrage von . . .	40,955255

		Fl. Oe. W.
B.	Durch Staatsgüter bedeckte unverzinsliche Schuld im Restbetrage von	89,891958
C.	Vorschüsse in Silber auf 3 Mill. Pf. St. der im Jahre 1859 in London aufgelegten Anleihe (unverzinslich)	20,000000
D.	Im Laufe 1859 erfolgte Vorschüsse in Noten auf 123 Mill. Schuldverschreibungen des 1860er Staatslottoanlehns (zu 2 Proc. verzinslich) im Restbetrage von	99,000000

Die beiden letzten Posten stammen mithin aus dem Kriegsjahre 1859, die Staatsgüter der Post B dienen den Einguldennoten, die Staatslose der Post D aber den Fünfguldennoten zur besondern Deckung, und es mögen an diesen beiden Notenkategorien ungefähr 150 Mill. Fl. umlaufen.

Am einfachsten, zweckmäßigsten und ehrlichsten wäre nun gewesen, die Rückzahlung der beiden jüngsten Schuldposten, womit Bruck bereits begonnen hatte, unter Respectirung der dafür gegebenen Pfänder, vollends und aufs schleunigste zu bewirken. Dadurch wäre die Bank in die Lage vor dem italienischen Kriege, ja in eine noch günstigere zurückversetzt worden, weil mittlerweile auch Abzahlungen auf die älteste Staatsschuld und auf die durch Staatsgüter bedeckte (Post A und B) stattgefunden hatten. Wenn die Bank zudem den Haupttheil ihrer eigenen Effecten zu verwerthen gewußt hätte, würde ihr Stand ohne Zweifel so günstig geworden sein, daß sie an Wiederaufnahme der Baarzahlungen hätte denken können.

Aber wie sollte der Staat die 99 Mill. Vorschüsse, für welche die 5procentigen 123 Mill. Staatslose als Pfand dienen, zurückzahlen? Bei dem niedrigen Curse dieser Lose hätte deren Veräußerung schwere Opfer auferlegt; und wer hätte den Muth gehabt, anzurathen, durch Aufbesserung dieser Lose bezüglich größern Spielreizes deren Curs zu steigern? In der That, das Lotteriewesen hat in Oesterreich ohnehin schon viel zu große Ausdehnung erlangt, und es thut noth, hier endlich Schranken zu ziehen! Selbst vom Standpunkt einer rationellen Finanzpolitik, welche weiß, daß in den Quellen productiver Thätigkeit und redlichen Erwerbs allein auch ihre wahren Hülfsmittel fließen, ist das Lottowesen verwerflich. Was die Regierung bei einem Anlehn

durch Erhöhung des Spielreizes an Kapital oder Zinsen gewinnt, ist das officielle Südengeld für eine Demoralisation, welche auf den Fleiß, die Sparsamkeit, den redlichen Erwerbstrieb der Bevölkerung und darum auch auf die Staatseinkünfte in letzter Instanz viel nachtheiliger zurückwirkt, als daß jener vorübergehende Gewinn dagegen irgendwie in Anschlag kommen könnte. Eine Finanzspeculation auf die Leidenschaften, die Gewinnsucht des Publikums wirkt geradezu wie eine Verminderung des geistigen Nationalvermögens, ist eine Steuer, auf das geistige Kapital des Volks selbst gelegt, und darum die verderblichste von allen. Mithin mußte ein anderes Mittel gefunden werden.

Nun, man hätte nachholen können, was Bruck in seinem Optimismus versäumte, als er beim Auflegen des 1860er Lottoanlehns von 200 Mill. sich lediglich auf die Freiwilligkeit verließ und deshalb nur circa 77 Mill. gezeichnet wurden. Etwa in folgender Weise. Durch ein Gesetz werden die 123 Mill. Staatslose auf die Kronländer und weiter auf die einzelnen Steuerträger — mit Ausschluß der untern Kategorien derselben — im wesentlichen nach den directen Steuern, jedoch mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse, eventuell, d. h. wenn eine neue freiwillige Subscription nicht zum Ziele führen sollte, im voraus vertheilt, sodaß sich jedermann seinen eventuellen Zwangsbeitrag nahezu berechnen kann. Nun bestimmt das Gesetz eine vorgängige Subscription mit dem Bedeuten, daß, wer den auf ihn entfallenden Betrag vollständig selbst zeichnet, die Staatslose al pari erhält, wer nicht, dieselben höher, etwa 100 Fl. um 102 Fl., später gezwungen übernehmen muß. Bekanntlich hat ein ähnlicher Vorgang in Holland, behufs Erleichterung des Schuldenerfordernisses vom Finanzminister van Hall ins Werk gerichtet, die seit dem Abfall Belgiens immer trüber gewordene holländische Finanzlage in den vierziger Jahren noch vor dem Aufschwunge der Colonien glänzend umgestaltet, und es kam dort niemals zur Anwendung der eventuellen Zwangsvorschriften.

Die vollen 123 Mill. Fl. wären etwa binnen Jahresfrist in Monatsraten bei den verschiedenen Bankkassen einzuzahlen, die Bank überhaupt mit Durchführung der ganzen Operation zu betrauen, sodaß sie sich gegen Verabfolgung der Staatslose unmittelbar bezahlt machte. Die Finanzverwaltung hätte auf diesem Wege an Kapital oder Mehreinnahme etwa 20 Mill. gewonnen, an Zinsen nicht viel

weniger als 2 Mill., an Münz- und Wechselverlust alsogleich 10 Mill. und bei den mannichfaltigsten Anschaffungen noch erheblicher an Silberagio erspart. Dagegen hätte die steuertragende Bevölkerung des Reichs das einzige Opfer, welches ihr zur raschen Herstellung der Valuta unmittelbar zugemuthet worden, nämlich 123 Mill. Staatslose al pari zu übernehmen, gewiß um so williger gebracht, als damit ein so wünschenswerthes, für die Gesammtheit so ersprießliches Ziel und anderweitige Ersparnisse von viel größerm Belange wirklich erreicht worden wären. Denn welche kostspieligen Nothbehelfe zur Fortschleppung der schwebenden Schulden auch immer ergriffen werden mögen, am Ende müssen doch die Steuerträger die Mittel zu deren Consolidirung aufbringen, und jede Ersparniß dabei kommt ihnen zugute, jede Vertheuerung vermehrt ihre Lasten.

Aus den für Staatslose eingebrachten 123 Mill. hätten außer den mit 2 Proc. verzinslichen 99 Mill. der Schuldpost D, vielleicht auch die unverzinslichen 20 Mill. Silbervorschüsse der Post C beglichen werden können. Auf die Rückzahlung dieser Schuldpost in Silber (die nach dem Uebereinkommen zwischen Finanzverwaltung und Staat nun in 20 Monatsraten geschehen soll) hätte die Bank wol um so leichter verzichtet, als die Abzahlung dann unmittelbar und unter Umständen erfolgte, wo die Parität zwischen Papier und Metall ohnehin schon gesichert war. Ueberhaupt darf der einseitigen Erhöhung des Baarschatzes kein zu hoher Werth beigelegt werden, so sehr man damit auch manchen Kreisen imponiren und gewissen Vorurtheilen schmeicheln mag. Die bekannten Vorschläge zur Herstellung einer „convertibeln Papiervaluta", denen trotz alles Bemäkelns von Berufenen und Unberufenen jedenfalls ein sehr werthvoller wissenschaftlicher und praktischer Kern zu Grunde liegt, haben darin vollkommen recht, daß sie den Nachdruck auf Verminderung des Notenumlaufs, bis sich das Gleichgewicht im Werthe von Papier und Metall hergestellt, legen. Ein sehr starker, nur mit großen Opfern anzuschaffender Metallschatz bei noch zu großem Notenumlaufe dient bei Wiederaufnahme der vollen Baarzahlungen nur dazu, das Silber den Bankkassen rasch zu entziehen und großentheils zur Ausfuhr zu bringen, bis das Gleichgewicht zwischen Bedarf und Umlauf sich eingestellt hat. Es wäre selbst wenig einzuwenden, wenn der Bank die Facultät verliehen würde, ihren Schatz an Metallwerthen noch um etwa 30 Mill.

auf 100 Mill. zu verringern, unter der Bedingung natürlich, daß die dafür eingelöste größere Notenmenge nicht als Gewinn, als Theil der Dividende behandelt, sondern abgeschrieben und gleichfalls vernichtet würde.

Der Handel, welcher im großen den Silberstrom aus Oesterreich abgeleitet und ableiten mußte, sobald die Notenentwerthung begann, hat allein auch die nöthige Kraft, den Silberstrom nachhaltig zurückzuleiten, wenn bei hergestellter Parität von Papier und Metall das Bedürfniß der Circulation es erfordert. Bank und Regierung können dabei nur erleichternd und regulirend mitwirken. Die übergroße Furcht vor der Schwierigkeit, um die Circulationskanäle wieder allmählich mit Silber zu füllen, wenn erst das Agio verschwunden sein wird, beruht lediglich auf Aberglauben, nicht auf klarer Einsicht in die Natur und die Functionen des Geldes. So wenig irgendeine Weltwaare, deren wir bedürfen, so wenig wird uns Silber und Gold fehlen, wenn die Circulation aus Mangel der bisherigen Surrogate wirklich ihrer benöthigt, und zwar ist dies um so gewisser, als Edelmetalle die allerbeweglichste und unverderblichste Waare bilden. Eben weil Circulationsmittel das nützlichste, unentbehrlichste und allgemeinste Werkzeug der gesammten Wirthschaft sind, muß, sobald Mangel daran entsteht, ihr Tauschwerth bei uns steigen, und hat dieses Steigen infolge fortschreitender Notenverminderung, insbesondere der kleinern Notenstücke, das Niveau des Preises der Edelmetalle auf dem Weltmarkt erreicht oder gar überschritten, so müssen diese auch ihren Rückweg nach Oesterreich in die hier vorhandene Leere so gewiß finden, als das Wasser bergabwärts fließt. Regierung und Bank haben nur die Bedingungen zu erfüllen, daß dieser naturgemäße Proceß eintreten und sich ungestört vollziehen kann, also denselben zu fördern, vor zufälligen Hemmnissen, vor Unterbrechungen und Stockungen zu bewahren.

Angesichts der Staatsdeficits und des eigenen immerhin großen Silberbedarfs der Regierung, dessen Anschaffungen ohnehin den Notencurs drücken, dürfte sich daher zur angemessenen Verwerthung und zweckmäßigen Verwendung der noch nicht begebenen 3 Mill. Pf. St. des londoner Anlehens noch immer eine schicklichere Gelegenheit finden.

Indem der Staat 123 Mill. an die Bank binnen Jahresfrist abzahlte, wäre dagegen auch die Bank zu verpflichten gewesen, die ihr

für ihre Notenvorschüsse an den Staat an Zahlungsstatt überlassenen Effecten gradatim auf ein Minimum zu verringern und bis zur Wiederaufnahme der vollen Baarzahlung die aus diesem eigenen Effectenbesitz bezogenen Zinsen auf Verminderung des Notenumlaufs zu verwenden, statt diese Zinsen als Gewinn zu behandeln und an die Actionäre zu vertheilen. Vom Reservefonds abgesehen, der unberührt bleibt, besitzt die Bank (vgl. ersten Abschnitt):

a) 23 Mill. 5procentige Grundentlastungsobligationen, al pari übernommen (wogegen der Staat ihr auch 40 Mill. Metalläquivalente al pari überlassen hat). Von dieser Post hat die Bank seit deren Uebernahme nahebei 5½ Mill. Zinsen gezogen, welche, wären sie, wie gebührlich, ganz zur Abschreibung statt als Gewinn zur Vertheilung gekommen, schon den aus der Veräußerung dieser Obligationen zu gewärtigenden Verlust nahezu compensiren würden. Werden nun der Bank zu dieser Veräußerung noch zwei Jahre zugestanden, mit der Bedingung, die mittlerweile fälligen Zinsen dieser Effecten von denselben abzuschreiben, so wird die Bank kaum noch einen Verlust erleiden, und zwar um so weniger, als von dem hohen Gewinn des Jahres 1861 auf jene Obligationen bereits über 2 Mill. abgeschrieben worden sind.

b) Die vom Tilgungsfonds um den vereinbarten mäßigen Preis von 34 Mill. Oe. W. übernommenen verschiedenen Effecten. Aus der Veräußerung dieser Effecten kann der Bank im ganzen um so weniger ein Kapitalverlust erwachsen, als die Curse seit deren Uebernahme nicht unerheblich gestiegen sind, die Bank seither von diesen Effecten auch schon nahezu 3 Mill. Zinsen genossen hat und jedenfalls die noch weiter fälligen Zinsen zur Deckung jedes eventuellen Kapitalverlustes mehr als ausreichen werden. Während demnach die Bank auf pünktlichste Rückzahlung der 4procentigen Schuldverschreibungen der Nordbahn (im Nennbetrage von 1,837500 Fl. Oe. W., bis 1. Juli 1863 gänzlich zurückzuzahlen) und der 3procentigen vom 1. Jan. 1862 bis 1. Jan. 1872 rückzahlbaren Schuldverschreibungen der Galizischen Bahn (im Betrage von 14,689124 Fl. Oe. W.) mindestens innerhalb der dafür bestimmten Termine zu sehen hätte, wären die 9,998531 Fl. Grundentlastungsobligationen sogleich zu ver-

äußern; nur die Realisirung der 15$^3/_4$ Mill. Fl. 5procentiger Theißbahn-Prioritätsobligationen könnte vorläufig dem Ermessen der Bank überlassen bleiben.

c) Ungefähr 23$^1/_2$ Mill. Fl. an eigenen Pfandbriefen und an Hypothekarforderungen, wofür Noten und keine Pfandbriefe umlaufen. (Vgl. ersten Abschnitt.) Mit Rücksicht auf das Interesse des Realcredits wäre diese Differenz von 23$^1/_2$ Mill. zwischen den wirklich umlaufenden Pfandbriefen einer- und den Hypothekarforderungen der Bank mit Einschluß der ihr in effectiven Stücken gehörigen Pfandbriefe in den nächsten Jahren gradatim bis auf wenigstens 10 Mill. herabzumindern und dürfte für die Folge niemals diesen Betrag überschreiten.

Auf dem hier bezeichneten Wege würde die Verminderung der umlaufenden Notenmenge binnen zwei Jahren, etwa von Ende 1861 bis Ende 1863 — caeteris paribus — betragen:

	Fl. Oe. W.
1) durch fortschreitende Tilgung der ältesten Schuld rund	9,000000
2) Rückzahlungen auf die durch Staatsgüter bedeckte Schuld circa	10,000000
3) Einzahlungen auf die mittels Gesetz umgelegten 1860er Staatslose	123,000000
4) aus den Zinsen, der Veräußerung und der fortschreitenden Amortisation der verschiedenen, im Besitze der Bank befindlichen Effecten	50,000000
Zusammen Fl. Oe. W.	192,000000

Von dieser Summe zu vertilgender Noten kämen also auf Rückzahlungen des Staats (9 + 10 + 123 =) 142 Mill., auf Realisirung von Effecten der Bank nur 50 Mill. Der Bankgesellschaft würden offenbar nur billige Opfer zugemuthet, ja im Grunde gar keine. An Kapital büßte sie nichts ein, die Zinsen aus den veräußerten und getilgten Effecten würden zwar entfallen, obschon ihr noch immer nicht unerhebliche Einnahmen aus dem Reste der 3procentigen Schuldverschreibungen der Galizischen Bahn und aus den 5procentigen 15$^3/_4$ Mill. Fl. Prioritätsobligationen der Theißbahn erwüchsen. Allein diese Zinsen bilden überhaupt keinen eigentlichen bankmäßigen Gewinn; außerdem wird die freiere Entfaltung der statutarischen Ge-

schäfte ihr sehr bald jeden andern Entgang mehr als ersetzen. Endlich würde die Dividende wieder in vollwerthiger Valuta ausgezahlt werden.

Denn verglichen mit dem Bankstande am 31. Dec. 1861 hätte sich Ende 1863 unter sonst gleichbleibenden Umständen die gesammte Staatsschuld an die Bank von 250 Mill. auf (250 — 142 =) 108 Mill. Fl., die umlaufende Notenmenge aber von rund 469 Mill. auf (469 — 192 =) 277 Mill. bei einem Baarschatze von nahezu 128½ Mill. Fl. vermindert. Daß bei einem so verbesserten Bankstande, welcher auch die früher befürwortete strenge metallische Notenbedeckung (128½ > 277 — 150 = blos 127 Mill.) bereits vollständig nachwiese, Ende 1863 die Baarzahlungen mit aller Entschlossenheit aufzunehmen wären, bedarf keiner weitern Erörterung.

Bei diesem Ziele angelangt, hätte der Staat dann auch völlig freie Hand, für die Verlängerung des Bankprivilegiums die seinem Interesse entsprechenden Bedingungen zu stellen.

Meines Erachtens hätte die Staatsverwaltung sich dabei von folgenden drei Hauptgesichtspunkten leiten zu lassen:

1) Volle Selbständigkeit der Bank innerhalb ihres Statuts.
2) Sicherheit der ununterbrochenen Einlösbarkeit der Noten, d. h. dauernde Aufrechthaltung vollwerthiger Umlaufsmittel im gemischten Metall- und Papiergeldsystem.
3) Sicherung einer angemessenen Rentabilität und Prosperität des Bankunternehmens in Verbindung mit einem fest und unverrückbar bestimmten verhältnißmäßigen Antheil des Staats aus dem Gewinn der Zettelemission und der übrigen Bankprivilegien.

Würde die jetzige Bankgesellschaft, in Anerkennung dieser Grundsätze, auf deren consequente Durchführung unter den früher (im dritten Abschnitt) erörterten Bedingungen, nämlich der Hauptsache nach:

volle metallische Bedeckung aller Noten über 150 Mill., welche gegen 100 Mill. unverzinsliche Staatsschuldverschreibungen und gegen 50 Mill. verzinsliche Schatzscheine, deren Zinsfuß im umgekehrten Verhältniß zur steigenden Bankrente fällt, und Verzichtleistung des Staats auf die Emission jedweden Papiergeldes, ausgenommen höchstens für 50 Mill. Fl. Kassenscheine zu 1 und 5 Fl. mit beschränktem Zwangscurse —

einzugehen sich bereit finden lassen, so dürfte kein Anstand obwalten, ihr das Privilegium auf eine Reihe von Jahren zu verlängern, jedoch

keinesfalls über das Jahr 1880 hinaus. Daß diese Bedingungen jenen Grundsätzen durchaus entsprechen, erhellt nach den frühern Erörterungen darüber von selbst. Und dafür, daß die Privilegiumsverlängerung nicht wieder, wie schon zweimal geschehen, gleich auf volle 25 Jahre, nämlich bis 1890, ausgedehnt werden sollte, liegen bei den völlig veränderten Zeiten die Gründe wahrlich nahe genug.

Keine Frage, die Erstreckung des Privilegiums auf eine längere Periode als bis 1880 wäre ein sehr wichtiges Zugeständniß an die Bankgesellschaft, welches Gegenleistungen forderte, über deren Tragweite zur Zeit nicht Erfahrungen genug vorliegen. Deshalb schon erscheint es zweckmäßiger, einige Jahre vor 1880 den Preis und die Bedingungen des Privilegiums sowie das Bankstatut einer Revision zu unterziehen und eventuell neue Grundlagen dafür zu vereinbaren. Noch aus andern Gründen sollte die Verlängerung des Bankprivilegiums nicht gleich auf zu lange Frist ausgedehnt werden.

Wie unsere politischen, volklichen, wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gegenwärtig liegen, muß ich persönlich zwar die Ueberzeugung hegen, daß eine Centralisation des Zettelwesens sich für Oesterreich noch auf Jahrzehnde hin empfehlen dürfte. Indeß eine solche Centralisation ist nicht nothwendig an das Monopol einer Zettelbank geknüpft, und dann: unsere Zeit geht rasch, Veränderungen und Fortschritte aller Art machen sich oft wunderbar schnell geltend; und es ist schwer, ja ganz unmöglich, vorauszusagen, ob, was heute zweckmäßig erscheint, sich auch noch im Jahre 1880 so darstellen wird. Nun ist aber keine Frage, daß das Freibankensystem — vorläufig freilich erst in der Theorie — schon seit längerer Zeit fortschreitend an Boden gewonnen hat. In Oesterreich aber verbinden sich außerdem die Anschauungen der Autonomisten mit denen der Freihändler und mancher Volkswirthe für ein freies Banksystem, und man kann durchaus nicht behaupten, daß ihre Bestrebungen gerade auf diesem Gebiet am wenigsten berechtigt seien. Gewiß aber werden diese Ansichten darin, daß man das Bankprivilegium nur auf einen kürzern Termin erstreckt, eine Art entgegenkommendes Zugeständniß erblicken und sich eher dabei beruhigen. Ebenso werden jene, welche in irgendeiner mäßigen dauernden Staatsschuld an die Bank kein volles Aequivalent für den Werth des Bankmonopols erblicken, sich eher zufrieden stellen, wenn sie sich sagen müssen: es handele sich um Fixirung des

Staatsvortheils am Zettelemissionswesen nur auf eine im Leben der Staaten kurze Zeit. Andererseits wird der Opposition der Bankactionäre gegen diese Vorschläge jeder verständige Grund entzogen, wenn der Staat seine Schuld von 250 Mill. alsbald bis auf 100 Mill. zurückzahlt und das Bankprivilegium nur bis 1880 unter Bedingungen verlängert, welche für diese Zeit mit der sofortigen Solvenz die Prosperität der Bank sicher stellt.

Die Frist bis 1880 erscheint daher ein passender Mittelweg und nimmt billige Rücksicht auf alle andern, an sich nicht unberechtigten Meinungen. Während die Regierung kein Recht und keinen, nach meiner Ueberzeugung nur ganz billigen Vortheil auf lange Zeit hinaus vergibt, kann sich doch auch die Bank nicht beklagen, daß die Begleichung ihrer Guthaben auf eine zu lange Periode hinaus verschleppt werde, oder daß ihre gegenwärtigen Staatssecuritäten und Pfänder irgend geschwächt würden.

Wie dann aber, wenn die Bankgesellschaft jene Bedingungen dennoch hartnäckig ablehnte? Nun, in solchem Falle müßte man sich entweder eine andere Bankgesellschaft suchen, oder man müßte das System selbst gründlich ändern, worauf ich zurückkomme. Einstweilen aber könnte man, um das neue Verhältniß mit mehr Muße anzubahnen sowie das alte sicherer abzuwickeln, der gegenwärtigen Gesellschaft noch eine kurze Bedenkzeit gewähren und ihr mit 1866 ablaufendes Privilegium vorläufig bis 1870 verlängern.

II.

Bei der ersten Budgetvorlage an den Reichsrath erklärte der Finanzminister Herr von Plener: die Regierung sei von der Nothwendigkeit der Valutaregelung und von der Unerlaßlichkeit der Anwendung entscheidender Schritte zu diesem Zweck durchdrungen und fest entschlossen, bei den dafür vom Staat zu machenden Anstrengungen bis an die äußerste Grenze dessen zu gehen, was zu leisten möglich ist. Dies Versprechen ist in einer Hinsicht — zu Gunsten der Bankgesellschaft — fast verschwenderisch gehalten worden.

Auch die zu jenem Ende, zunächst principiell, in Vorschlag gebrachten Maßregeln beruhten an sich im ganzen auf erprobten

Grundsätzen. Und nicht hierin allein liegt ihr Werth gegenüber so manchen, aus allen Kreisen aufgetauchten Projecten zur Herstellung des Geldwesens, sondern auch in ihrer Durchführbarkeit. Durchführbar um so gewisser, als der Plan sich an das Gegebene anzuschließen und, unter Vermeidung weitschichtiger kostspieliger Operationen, über die zeitweilige Nothlage in der schonendsten Weise hinüberzuhelfen trachtet. Alles kam daher auf die Modalitäten der Ausführung an.

Jene principiellen Vorschläge gruppiren sich nun zu drei Partien. Die erste betrifft das, was sogleich geschehen oder doch in kurzen Terminen abgewickelt werden kann, wobei es auf einen sofortigen namhaften Erfolg in der Besserung des Bankstandes abgesehen war, nämlich: die Mobilisirung eines wesentlichen Theils der Bankactiva, welche gegenwärtig keine geeigneten Deckungsmittel der Noten bilden. Hierher gehören die Veräußerung eines Theilbetrags der der Bank verpfändeten 123 Mill. 1860er Staatslose (der Rest derselben soll zur Bedeckung des Deficits von 1862 dienen) und der eigenen Bankeffecten, dann die Rückzahlung der auf das londoner Silberanlehn vorgestreckten 20 Mill. in Silber oder Devisen und in 20 sofort beginnenden Monatsraten. Wenn auf diesem doppelten Wege die Menge der umlaufenden Noten wirklich um etwa 110 Mill. (60 Mill. durch den Staat, 50 Mill. durch die Bank) oder auf p. p. 350 Mill. vermindert und gleichzeitig der Baarschatz der Bank um 20 Mill., also auf nahezu 149 Mill. verstärkt würde: so liege hierin allein eine so bedeutende Besserung, daß dadurch wahrscheinlich das Silberagio schon auf Null herabgedrückt werden würde. Eine solche Notenreduction kann aber an und für sich auch den Geldverkehr nicht im mindesten beengen, weil sie das Wechsel- und Vorschußgeschäft der Bank für Handel und Wandel ganz unberührt läßt und weil zwar der Nennwerth der Notencirculation, nicht aber der wirkliche Tauschwerth, die effective Kaufkraft der übrig bleibenden Noten vermindert wird. Vielmehr umgekehrt, 350 Mill. Noten bei einem Silberagio von 0 oder von nur 1 repräsentiren eine stärkere Circulationskraft als selbst 480 Mill. Noten bei einem Silberagio von 40. Ebenso wenig kann die Bank sich auch nur mit einem Schein von Grund über die progressive Entäußerung ihrer eigenen Effecten beschweren — eine Entäußerung ja nur zum Vortheil und zur Consolidirung des Instituts selbst. Wie Herr von Plener mit Recht bemerkte, der

Effectenbesitz und der Bezug der Couponsinteressen zählt nicht zu den statutenmäßigen Bankgeschäften, und die vom Staat in solchen Werthen geleistete Zahlung an die Bank hatte keinen andern Zweck, als um damit die durch die Staatsschuld erzeugten Noten zu vermindern und das Verhältniß des Zettelumlaufs zur metallischen Deckung zu bessern.

Der zweite Theil der Anträge bezog sich auf die sonstigen Leistungen des Staats, welche sich zwar in etwas längern Terminen, jedoch nach einem fest vereinbarten Amortisationsplan regelmäßig abwickeln sollen, nämlich: die ununterbrochene vertragsmäßige Tilgung der ältesten Schuld, und die Tilgung des nach Abzug des Antheils aus den Staatslosen und einer dauernden Staatsschuld noch verbleibenden Schuldrestes. Durch die regelmäßige Amortisation beider Schuldposten in den nächsten Jahren — jedenfalls vor Ende 1870 — würde eine entsprechende weitere Notenminderung stattfinden und die Bank sich um so bälder zur resoluten Wiederaufnahme der Baarzahlungen befähigt sehen, als sie noch einen Rest an Effecten, Hypotheken und andern Forderungen in Reserve hat, durch dessen fortschreitende Realisirung sich das Verhältniß zwischen Notenumlauf und Metallschatz gleichfalls verbessern würde.

Drittens endlich soll die vorab ausgeschiedene, sodann allein noch übrige Staatsschuld als billiges Entgelt für das Bankprivilegium während dessen Dauer unaufkündbar sein, und zwar keine oder nur geringe Zinsen geben. Auch dieser Gedanke ist gesund. Nur war der Ausdruck „unaufkündbares Darlehn der Bank" nicht ganz glücklich gewählt, weil er den Grund dieses Schuldverhältnisses nicht genau bezeichnet und darum einer irrigen Auffassung Vorschub leistet. Die Bank gewährt weniger ein Darlehn — und am wenigsten aus ihrem Kapital, das ja z. B. zu der Staatsschuld von 2–300 Mill. weit nicht ausreichte — als sie vielmehr ein solches für den Staat bei dessen Angehörigen, den Noteninhabern, vermittelt.

Kein Unbefangener verkennt, daß das Bankprivilegium, zumal unter gleichzeitig eintretender Wirksamkeit entsprechender Statuten, eine Begünstigung vom höchsten Belang bildet und daß der Staat, das schon kraft seines jus monetae ihm ausschließlich zustehende Recht der Ausgabe von Noten mit gesetzlichem Umlauf an eine Privatgesellschaft überlassend, sich einen angemessenen Theil des daraus resulti-

renden Gewinns vorbehalten darf und muß, wie dies thatsächlich auch überall, wo ein solches privilegirtes Banksystem besteht, in der einen oder andern Form geschieht. Zweifelhafter und controvers ist dagegen die Art, wie der Staat seinen Antheil am Gewinn aus dem Zettelwesen sich am angemessensten und die Bankverwaltung am wenigsten beirrend sichert: ob durch eine unmittelbare Quote am Bankgewinn, oder dadurch, daß er eine schwebende Schuld von bestimmter unüberschreitbarer Größe in Form von unverzinslichen Noten schafft, deren Ausgabe und Umlauf die Bank gegen mäßige Entlohnung vermittelt.

Wo nun entweder eine solche Schuld noch nicht besteht, oder wo deren Rückzahlung doch keine Schwierigkeit hat, da mag immerhin eine Quote des Staats am Bankgewinn der angemessenste Preis für das Privilegium sein. Nicht aber dort, wo bereits eine solche schwebende Staatsschuld in Noten besteht, deren Reduction blos auf eine angemessene Höhe schon so große Schwierigkeiten mit sich führt. Hier kann es sich lediglich um die verhältnißmäßige Größe der gegen Staatssicherheiten auszugebenden Noten und um die etwaige Verzinsung dieser Notenschuld handeln, welche die Bank für ihre vermittelnde Mühwaltung entschädigt. Nur die Erfahrung kann dafür einen richtigen Maßstab an die Hand geben.

Officielle, aus Bankquellen geschöpfte Daten bezeugen die hochwichtige Thatsache, daß die Schuld des Staats an die Bank bereits seit dem Jahre 1828, wo doch Handel und Verkehr in Oesterreich noch wenig entwickelt und die meisten Länder der Monarchie noch nicht einmal von der Natural- zur Geldwirthschaft übergegangen waren, wo ferner der ganze Bankfonds nur etwa erst den dritten Theil des gegenwärtigen betrug, doch zu keiner Zeit und niemals unter 110 Mill. Fl. Oe. W. herabsank, durchschnittlich aber sich weit höher belief. In dem zwanzigjährigen Zeitraum vor der Suspension der Baarzahlungen, in der Zeit des Friedens und der Ruhe, ist die Schuld beinahe ununterbrochen im Wachsen begriffen; nur von 1838—46 zeigt sich eine allmähliche geringe Minderung, nicht ganz um 27 Mill. Doch steigt die Schuld an die Bank 1847 wieder auf circa 127 Mill.; 1848 auf rund 178½ Mill., 1849 auf 150½ Mill. Fl. C.-M. neben anderm Staatspapiergeld im Betrage von 71 Mill. Wird jene Schuld zwar in den nächsten Jahren etwas geringer, so

steigt dagegen das mit Zwangscurs umlaufende eigene Staatspapiergeld bis über 167 Mill. Durch die Zusammenziehung beiderlei Papiergattungen steigt die Schuld des Staats an die Bank dann im Jahre 1854 auf 294¼ Mill. Fl. C.-M. und sinkt bis Ende 1858, wo die Baarzahlungen wieder aufgenommen waren, auf 145¾ Mill. Fl. C.-M. oder rund 153 Mill. Fl. Oe. W. Im Jahre 1859 steigt sie wieder über 300 Mill. Fl. Oe. W. und beträgt Ende 1861 noch nahezu 250 Mill.

Diese Thatsachen bestätigen vollkommen das schon früher gewonnene Resultat, daß ein blos gegen Staatssicherheiten umlaufender Notenbetrag von 150 Mill. nicht zu hoch gegriffen wäre, wenn jede weiter auszugebende Note mit Metall bedeckt sein müßte. Ende 1858, wo dieser Notenbetrag thatsächlich 153 Mill. ausmachte, wäre darum doch die volle Solvenz der Bank sicher nicht angezweifelt worden, wenn damals nicht, statt der vollen Metallbedeckung für alle weitern Noten, blos die Drittelbedeckung unbegrenzt verlangt worden wäre. Will man freilich die Drittelbedeckung, wenngleich blos bis zu einer Maximalgrenze und über diese hinaus verstärkte Metallbedeckung, festhalten, so erscheint eine permanente Notenschuld des Staats von 150 Mill. zu hoch gegriffen. Staatsvortheil und Nutzen der Bankgesellschaft bilden hier einen directen Gegensatz. Auf eine je kleinere Summe man die Drittelbedeckung beschränkt, desto größer kann die Notenschuld des Staats werden; je mehr man dagegen die Drittelbedeckung ausdehnt, desto geringer muß auch die durch Staatssicherheiten gedeckte Notenschuld bestimmt werden, soll die Sicherheit der Note selbst nicht darunter leiden. Jedenfalls durfte man voraussetzen, daß man ein mittleres Verhältniß treffen werde; und es war für die Bankdividenden noch immer außerordentlich günstig, wenn die unaufkündbare Staatsschuld auf 100 Mill. Fl. Oe. W. fixirt, die Drittelbedeckung aber nur bis auf 300 Mill. zugegeben worden wäre, über welche hinaus jede Note Gulden um Gulden metallisch bedeckt sein müßte. Dabei wird die Unverzinslichkeit dieser Staatsschuld vorausgesetzt.

Thatsächlich besteht eine unverzinsliche Staatsschuld bei der Bank ausgewiesen schon seit dem Jahre 1826, und die Bankgesellschaft hat ihr Privilegium niemals unentgeltlich genossen. Der unverzinsliche Theil der Staatsschuld bei der Bank sank schon seit 1832 nie unter 35 Mill., stieg früher bereits in einzelnen Jahren über 50 Mill., erhob sich 1854 über 217 Mill., später auf 236 Mill. Fl. Oe. W.

und betrug sogar Ende 1858, wo die Baarzahlungen wieder aufgenommen waren, immer noch 126½ Mill. Fl. Oe. W. Sollten nicht schon diese Daten dafür sprechen, daß eine stabile Schuld von 100 Mill. unbeschadet einer angemessenen Rentabilität der Bank unverzinslich bleiben könne, wo dann eine jährliche Zinsenersparniß des Staats von 5—6 Mill. seinen für die Dauer des Privilegiums fixirten Antheil am Gewinn aus der Zettelemission bilden würde? Der wichtige Unterschied bestände darin, daß, was früher blos thatsächlich und somit unbegrenzt galt, fortan gesetzlich unüberschreitbar limitirt, und damit eben eine der Solvenz der Bank stets drohende Gefahr dauernd beseitigt wäre.

Allerdings hat die Bank in ihren Forderungen an den Staat „eine Quelle reichlichen Gewinns" gefunden — wie sehr man sich neuerdings auch bemüht, diese Thatsache zu schwächen und dagegen die von der Bank dem Staat gebrachten Opfer herauszuheben. Bis zum Jahre 1848, bis wohin auch dem Procentsatz nach die höchsten Dividenden entfallen, beläuft sich nämlich — zerlegt man den ganzen Jahresertrag der Bank in das Erträgniß aus der Verzinsung der Staatsschuld und in das aus den regelmäßigen Bankgeschäften — das erstere durchschnittlich mindestens ebenso hoch, nicht selten viel höher als das letztere. Später jedoch steigern sich die Erträgnisse der eigentlichen Bankgeschäfte in überraschender Progression, während gerade der Zinsenertrag aus der Staatsschuld trotz der Vermehrung derselben seit 1850 abnimmt und nur im Jahre 1860 sich wiederum bedeutend erhöht. Dies liefert den Actionären den beruhigenden Beweis, daß der steigende allgemeine Verkehr, die Ausdehnung der statutarischen Bankgeschäfte für den materiellen Erfolg, die Rente, ungleich wichtiger ist als die Verzinsung selbst einer wachsenden Staatsschuld. So kamen im Jahre 1819 von einem Gesammtertrag der Bank von nur 1,652035 Fl. C.-M. auf die Zinsen der Staatsschulden 831182 Fl.; 1820 entfielen 1,333521 Fl. Staatszinsen auf 2,565161 Fl., 1823 sogar 2,415889 Fl. Staatszinsen auf nur 3,472901 Fl. C.-M. Gesammtertrag. Dies Verhältniß erhielt sich so ziemlich durch länger als zwei Decennien, bis zum Jahre 1848; während dieser ganzen Zeit erreichte der Gesammtertrag nur zweimal 5 Mill., und betrugen die Staatszinsen 2½—3¼ Mill. Im Jahre 1849 trugen letztere noch 4,665051 Fl. zum Gesammterträgniß von 6,679209 Fl. bei. Von

nun an kehrt sich das Verhältniß um: der Belauf des Ertrags an Zinsen der Staatsschuld nimmt ab, und beträgt im Jahre 1859 sogar nur noch 931382 Fl. Oe. W., trotzdem nimmt der Gesammtertrag zu, steigt 1850 über 7 Mill., 1855 auf 8,656516 Fl., 1857 auf 11,253092 Fl. und 1859 auf 10,395924 Fl. Oe. W., ungeachtet die Staatsschuld noch nicht eine Million ins Erträgniß brachte. Erst die Ausnahmsjahre 1860—61 lieferten wieder durch die infolge des italienischen Kriegs zugewachsene Staatsschuld über 3 Mill. zu einem Gesammterträgniß, welches 1860 sich auf 11,704915 Fl., und endlich 1861 sogar auf 14,680626 Fl. Oe. W. belief. Jedenfalls beweist dieses merkwürdige Ziffernverhältniß, daß der Schwerpunkt der Rentabilität der Bank, der gerade nur bis 1848 in der Staatsschuld lag, seit dieser Zeit sich in die regelmäßigen Bankgeschäfte verlegt hat und auch für die Zukunft lediglich in der Entwickelung derselben gesucht werden muß.

Die hiermit correspondirende Thatsache besteht darin, daß die Staatsschuld an die Bank, ungeachtet sie im ganzen immer zunahm, doch fast regelmäßig fortschreitend einer immer geringern durchschnittlichen Verzinsung unterlag. Diese Verzinsung erreichte nämlich im Jahre 1823 den höchsten Durchschnittssatz mit 4,23 Proc. und sank schon seit 1829, wo letzterer 2,92 Proc. betrug, dauernd unter 3 Proc. und seit 1854 dauernd unter 2 Proc. Wenn sie in den 44 Jahren des Bestehens der Bank durchschnittlich nahezu 2½ Proc. für ein Jahr beträgt, fällt der Durchschnittssatz für 1854 auf 0,81, für 1855 auf 0,84, für 1856 auf 0,55, für 1857 auf 0,53, für 1858 auf 0,71, für 1859 sogar auf 0,31 Proc. und steigt erst 1860 wieder auf 1,23 Proc. der gesammten Staatsschuld bei der Bank. Liefern diese Ziffernverhältnisse einen weitern Erklärungsgrund für die progressive Abnahme des Antheils der Staatszinsen an dem Bankertrage, so drückt sich hierin eben auch ein immer höherer Entgelt aus, welchen die Bank für ihr kostbares und mit dem Verkehr an Werth steigendes Privilegium an den Staat thatsächlich leistete. Der Uebergang zu einer zwar unverzinslichen, aber ein für allemal limitirten Staatsschuld von verhältnißmäßiger Größe scheint da nur in der logischen Consequenz zu liegen. Die Bank consolidirt sich nicht blos, sondern büßt auch nichts am Gewinn ein, wenn zwar die Staatsschuld von 250 Mill., welche kaum 2½ Mill. Rente abwerfen,

auf 100 Mill., die keine Zinsen tragen, reducirt und unüberschreitbar fixirt wird, dagegen aber ihre regelmäßigen Geschäftszweige sich nur um 30—50 Mill. erweitern.

Angenommen, durch Rückzahlungen des Staats und Realisirung eines Theils der eigenen Effecten habe, unter sonst gleichen Umständen, der Notenumlauf erst um 128 Mill., also auf circa 340 Mill. sich vermindert, der Baarschatz auf circa 149 Mill. sich erhöht, und es sei die metallische Drittelbeckung äußerstenfalls bis zu einem Notenumlauf von 300 Mill. zugestanden gegen volle Baarbedeckung jeder weitern Notenausgabe, sodaß die vorgeschriebene Deckung reichlich vorhanden wäre. Die Bank nähme daher die Baarzahlungen mit um so größerer Sicherheit wieder auf, als ihr Stand Ende 1858 allerdings viel ungünstiger war, nämlich 388½ Mill. Noten gegen 143½ Mill. Metall und Silberäquivalente. Erfolgte nun trotzdem anfänglich eine starke unregelmäßige Rückströmung der Noten an die Silberkassen, so könnte die Bank mit Beruhigung dieser Anforderung entsprechen, weil, wenn selbst 40 Mill. Silber gegen Noten ausgewechselt würden, für die dann — caeteris paribus — noch umlaufenden 300 Mill. Noten noch immer eine metallische Deckung von 109 Mill. erübrigte, die unregelmäßige Rückströmung von Noten unter unsern heutigen Wirthschaftsverhältnissen aber unmöglich viel weiter gehen könnte, und zwar um so weniger, als der Staat noch immer an 50 Mill. alter und neuer Schuld in regelmäßigen Raten zu tilgen hätte und ebenso die Bank durch Realisirung der ihr noch verbliebenen eigenen Effecten auf Notenverminderung oder Stärkung des Baarfonds hinwirken könnte.

Kann demnach auch bei der Drittelbeckung bis zu 300 Mill., wo die volle Baarbedeckung eintritt, die Solvenz der Bank zumal bei umsichtiger Verwaltung als gesichert gelten, so stellt sich dagegen die Rentabilität der Bank wahrhaft glänzend heraus. Bei einem mittlern Notenumlauf von 300 Mill., wovon 100 Mill. die unverzinsliche Staatsschuld repräsentiren, sichern die übrigen 200 Mill. der Bank, es sei gegen Escomptirung und Belehnung oder in eigenen Effecten, ein sicheres Erträgniß von 10 Mill. Fl. Hierzu das Erträgniß aus dem Hypothekarcreditgeschäft nur mit 1 Mill., das aus den übrigen Geschäftszweigen, aus dem Reservefonds und sonstigen Bankvermögen nur mit 2 Mill. genommen, ergibt einen Rohertrag von 13 Mill. Fl. Ab die gesammten Auslagen nebst Einkommensteuer mit 2 Mill., gibt

ein Reinerträgniß von 11 Mill. oder 10 Proc. reine Rente auf ein Actienkapital von 110 Mill. Ein Minimalerträgniß, das bei seiner vollen Sicherheit bei einer solchen privilegirten Zettelbank offenbar schon zu hoch ist.

III.

Leider hat das Endergebniß der bisher zwischen Finanzverwaltung und Bankvertretung gepflogenen Verhandlungen den billigen Erwartungen wenig entsprochen. Die wesentlichen Punkte des daraus hervorgegangenen Uebereinkommens sind folgende:

„Die aus der Einlösung des Wiener-Währungs-Papiergeldes herrührende Schuld des Staats an die Bank wird in Gemäßheit der bestehenden Vertragsbestimmungen wie bisher in den festgesetzten Terminen verzinst und zurückbezahlt, sodaß sie mit Ende des Jahres 1870 vollkommen getilgt sein wird.

„Die dem Staate von der Bank im Jahre 1859 mit 20 Mill. Fl. in Silber geleisteten Vorschüsse zahlt die Finanzverwalung in gesetzlicher Silbermünze oder mit in Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze, zur Silberparität berechnet, in 20 monatlichen Raten zurück, deren erste am letzten Tage des der allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens folgenden dritten Monats fällig ist. Dagegen erhielt die Finanzverwaltung bei jeder Abzahlung den verhältnißmäßigen Theil der zur Bedeckung der Schuld der Bank übergebenen 3 Mill. Pf. St. zurück. Nachdem die Nationalbank diese Vorschüsse von zusammen 20 Mill. Fl. Silber in effectiven Silbermünzen Oesterreichischer Währung geleistet hat, so vergütet der Staat für jene Beträge, welche er davon in Silbermünze des Zwanzigguldenfußes, in fremden Wechseln oder in Barren zurückzahlt, der Bank ein Procent Prägekosten in Silber.

„Von der mit heutigem Tage bestehenden Gesammtforderung der Bank an den Staat wird ein Betrag von 80 Mill. Fl. Oe. W. ausgeschieden und dem Staate von der Bank als Entgelt für die Verlängerung des Privilegiums unter nachstehenden Bedingungen darlehnsweise überlassen:

a) Dieses Darlehn ist, von dem letzten Tage des der allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens nächstfolgenden Monats angefangen, bis zur Rückzahlung mit 2 Proc. jährlich in halbjährig verfallenden Raten am letzten Juni und am letzten December eines jeden Jahres zu verzinsen und in fünf gleichen Jahresraten, deren erste am 31. Dec. 1886 und deren letzte am 31. Dec. 1890 fällig ist, zurückzuzahlen.

b) Für dieses Darlehn werden der Bank fünf am 31. Dec. 1886 und am 31. Dec. eines jeden der nächstfolgenden Jahre bis 1890 einschließlich zahlbare Schuldverschreibungen übergeben, deren Form und Theilbarkeit zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

„Nach Abrechnung der drei vorstehend aufgeführten Posten verbleibt ein nicht zu verzinsender Schuldrest des Staats von rund 109 Mill., deren Rückzahlung erfolgt:

a) durch die Erträgnisse und den Verkauf der mittels Vertrags vom 18. Oct. 1855 der Nationalbank überwiesenen Staatsgüter, und

b) durch den an die Bank fließenden Erlös aus dem Verkaufe der infolge der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1859 der Bank übergebenen Obligationen des Anlehns vom Jahre 1860.

„Die bei der Nationalbank befindlichen 123 Mill. Obligationen des Anlehns vom Jahre 1860 werden von der Finanzverwaltung in der Art veräußert, daß der Erlös von 41 Mill. dieser Obligationen zu Rückzahlungen an die Bank und der von 82 Mill. zu Staatserfordernissen verwendet werden. Der Erlös aus sämmtlichen 123 Mill. Schuldverschreibungen wird bei den Kassen der Bank einbezahlt. Jeder einfließende Theilbetrag wird im Verhältnisse von zwei Drittheilen an den Staat abgeführt.

„Wenn nach Ablauf der zur Rückzahlung der 20 Mill. Silber festgestellten Monatsfristen in einem Sonnenjahre der Bank als Abschlagszahlung auf die Schuld des Staats weniger als 10 Mill. in baarem Gelde oder in Kaufschillingsraten für Staatsgüter zufließen, so wird die Finanzverwaltung den an 10 Mill. fehlenden Betrag der Bank am 14. Febr. des nächstfolgenden Jahres ausbezahlen.

„Die Nationalbank verpflichtet sich, die in ihrem Besitze befindlichen Effecten (jene des Reserve- und Pensionsfonds ausgenommen) inner-

halb des Zeitraums, in welchem der Staat die Rückzahlungen an die Bank leistet, in einem solchen Umfange zu veräußern, daß aus dem Erlöse derselben und aus den vom Staate geleisteten Rückzahlungen das Verhältniß der statutenmäßigen Deckung der Banknoten erreicht sein wird.

„Die Nationalbank bleibt vorläufig ermächtigt, nach Erforderniß des Verkehrs Noten zu 1 und zu 5 Fl. im Umlaufe zu halten.

„Der Zeitpunkt für die Wiederaufnahme der Baarzahlungen der Bank sowie für die Einziehung der Banknoten zu 1 und zu 5 Fl. wird im verfassungsmäßigen Wege bestimmt und dann festgesetzt werden, wenn die statutenmäßige Bedeckung der Banknoten erreicht ist.

„Die Erfüllung der aus dem gegenwärtigen Uebereinkommen der Finanzverwaltung und der Oesterreichischen Nationalbank obliegenden Verpflichtungen wird unter die Controle jener Commission gestellt, welche vom Reichsrathe für Controle der Staatsschuld bestellt wird.

„Im Laufe des Jahres 1886 ist über die weitere Verlängerung des Privilegiums und der Vorrechte der Nationalbank das Ansuchen zu stellen oder die Auflösung der Bankgesellschaft mit Ende des Jahres 1890 zu beschließen.

„Dieses Uebereinkommen tritt erst dann in Rechtskraft, wenn gleichzeitig dem neuen Statut und dem neuen Reglement in der vereinbarten Form die allerhöchste Genehmigung ertheilt sein wird."

Die Generalversammlung der Bankgesellschaft nahm selbstverständlich fast mit Einstimmigkeit (mit 70 gegen 7 Stimmen) dieses Uebereinkommen an, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung: „daß die Staatsverwaltung in dem zu erlassenden Einführungsgesetze über die Verleihung des neuen Bankprivilegiums sich neuerdings des Rechts begibt, Staatspapiergeld mit Zwangscurs in Umlauf zu setzen."

Im Zusammenhang mit diesem Uebereinkommen und zu dessen Erläuterung sind noch folgende Bestimmungen des revidirten Statuts wesentlich:

„§. 14. Die Oesterreichische Nationalbank ist während der Dauer ihres Privilegiums ausschließlich berechtigt, unverzinsliche, dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbare Anweisungen auf sich selbst anzufertigen und auszugeben. Diese Anweisungen der Oesterreichischen Nationalbank (Banknoten) dürfen auf keinen niederern Betrag als 10 Fl. lauten.

„§. 15. Die Oesterreichische Nationalbank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptkasse in Wien jederzeit nach ihrem vollen Nennwerthe gegen gesetzliche Silbermünze einzulösen. Die Bankdirection hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern.

„§. 16. Die im Umlaufe befindlichen (von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Kassen zurückgelangten) Noten der Nationalbank müssen jederzeit bedeckt sein:

a) solange der gesammte Betrag dieser Noten nicht den dreifachen Betrag des Bankfonds, d. i. 330 Mill., übersteigt, wenigstens bis zur Höhe eines Drittheils mit gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren;

b) sobald der im Umlaufe befindliche Betrag 330 Mill. übersteigt, bis zu einem Drittheil der 330 Mill., und weiter mit der Hälfte des Mehrbetrags mit gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren;

c) sobald der im Umlaufe befindliche Betrag 440 Mill. übersteigt, müssen die 440 Mill. wie oben (b) und der Ueberschuß über 440 Mill. mit einem, diesem gleichkommenden Betrage gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren bedeckt sein;

d) derjenige Theil der im Umlaufe befindlichen Noten, welcher nicht mit Silber bedeckt ist, muß in allen Fällen mit statutenmäßig escomptirten oder beliehenen Effecten bedeckt sein, dann mit statutenmäßig eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Mill. nicht überschreiten dürfen und nur mit zwei Dritteln des Nennwerths zur Bedeckung dienen können.

„Nach Umständen kann mit Bewilligung meines Finanzministers Gold in Münze oder in Barren theilweise anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden.

„Bei der monatlichen Kundmachung des Standes der Bank (§. 31) ist der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung in abgesonderter Weise ersichtlich zu machen.

„§. 17. Die Noten der Oesterreichischen Nationalbank genießen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in Oesterreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, von jeder-

mann sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen.

„§. 24. Die Nationalbank wird von jeder, die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.“ Sie kann auf Gold, Silber, inländische Staatspapiere, Grundentlastungsobligationen, ihre eigenen Pfandbriefe, endlich „nach Zulässigkeit ihrer Mittel auf voll eingezahlte Actien und Effecten von Prioritätsanleihen inländischer Industrieunternehmungen, deren Erträgniß durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist, verzinsliche Darlehne erfolgen“. Verzinsliche Depositen darf sie glücklicherweise nicht annehmen. Der darauf bezügliche §. 26 lautet:

„Im Girogeschäfte übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effecten ohne Verzinsung in laufender Rechnung, worüber nach Eingang durch Anweisung (Cheque) und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann. Die Bankdirection kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.“

Offenbar beruht dieses Uebereinkommen vor allem auf der irrigen, wenngleich in demselben nicht ausdrücklich ausgesprochenen Annahme: die Bank gewähre das unaufkündbare Darlehn von 80 Mill. aus ihrem eigenen Kapital von 110 Mill., wo dann freilich eine Verzinsung desselben mit 2 Proc. äußerst billig wäre.*) Diese Voraussetzung hätte nur in dem Falle Grund, wenn jede hinausgegebene Note Gulden um Gulden metallisch bedeckt sein müßte, die Bank also, vom Reservefonds und etwaigen Depositen abgesehen, nur mit dem Rest ihres Kapitals von 30 Mill. Geschäfte machen könnte. Dem widerspricht aber

---

*) Ausdrücklich als ein Darlehn aus dem Bankkapital erklärt, müßte in dem denkbaren Falle eines Staatsbankrotts jedenfalls die Bankgesellschaft und nicht die Noteninhaber den Verlust des Darlehns tragen. „Dieses Darlehn“, äußert die „Presse“, deren Ansicht bezüglich der Möglichkeit einer solventen Zettelbank in Oesterreich für die nächsten Jahrzehnde ich übrigens nicht theile, sehr scharf: „dieses Darlehn wird durch unbedeckte Zettelausgabe seitens der Bank creirt, und der Staat, welcher der Bank das volle Recht der Zettelausgabe überträgt, soll mithin dafür nichts anderes als einen ausgebeuteten Theil desselben Rechts zurückerhalten. Ist es wahr, daß 80 Mill. Fl. Noten, wie sie die Bank dem Staate nach dem Project leihen soll, unbedeckt ohne Gefahr circuliren können, so kann sie der Staat selbst emittiren, und das Bankprivilegium mit Steuerfreiheit bleibt noch zum Verkauf übrig.“

in bedenklicher Weise das revidirte Statut, welches die Ausgabe von 330 Mill. Noten gegen 110 Mill. baar, und weiterer 110 Mill. gegen 55 Mill. baar gestattet, und darum ist jene Annahme blos eine Fiction. Hielt man die Sicherheit der Note für gefährdet, wenn man die öffentliche Notenschuld zu Gunsten des Staats über 80 Mill. ausdehnte, so hätte man noch stärkeres Bedenken tragen sollen, eine so große metallisch unbedeckte Notenausgabe lediglich zu Gunsten der Rentabilität der Bank zuzugestehen. Freilich begreift sich, daß, je weiter man hierin der Bank nachgab, man um deren Sicherheit willen die gegen Staatssicherheiten umlaufende Notenmenge einschränken mußte; unbegreiflich bleibt aber, daß man selbst in diesem Fall der Bank ihr fictives Darlehn von 80 Mill. noch mit 2 Proc. verzinsen soll. Die ganze Anordnung entspricht daher weder dem Finanzinteresse des Staats, noch dem der Noteninhaber, noch der Sicherheit der Banksolvenz, und kommt lediglich der Rente der Bank zugute.

Sodann erscheint die Wiederaufnahme der Baarzahlungen in zu weite und unbestimmte Ferne verschoben, zum Nachtheil wieder der Finanzen, des öffentlichen Credits und der gesammten Volkswirthschaft. Dem Uebereinkommen zufolge kann man hoffen, daß, wenn sonst keine störenden Ereignisse eintreten, von der Staatsschuld (rund 250 Mill.) bis zum Frühjahr 1867 behufs Notenverminderung 100 Mill., und zwar aus dem Drittel der 1860er Staatslose etwa 37 Mill. (zum Curse von etwas über 90), aus der fortlaufenden Tilgung der ältesten Schuld 23 Mill. und aus den Staatsgütern nebst baaren Zuschüssen des Staats etwa 40 Mill., und behufs Vermehrung des Baarschatzes der Bank 20 Mill. in Silber zurückgezahlt sein werden. Da die gesammte Staatsschuld an die Bank dann noch ungefähr 130 Mill. Fl., der Notenumlauf aber, bliebe der Bankbestand von Ende 1861 sonst ganz unverändert, 369 Mill. gegen 149 Mill. Baarfonds betrüge, so könnte wol auch im Frühjahr 1867 nur unter Voraussetzung sehr günstiger Zeitverhältnisse an die resolute Wiederaufnahme der Baarzahlungen gedacht werden, selbst wenn die Bank bis dahin aus ihren eigenen Effecten einen Erlös von 50—55 Mill. behufs Notenminderung zu realisiren in die Lage gekommen wäre.

Endlich ist die Verlängerung der Privilegiumsdauer gleich auf weitere 25 Jahre unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen aus früher erörterten Gründen jedenfalls viel zu lang. Zwar eröffnet schon das

Statut vom Jahre 1841 im letzten Paragraphen der Bank die Aussicht auf Verlängerung ihres Privilegiums, auch kann der Umstand, daß sie wesentlich durch Bedrängnisse des Staats und eine falsche Finanzpolitik in ihre Lage versetzt worden, das Anrecht dieser Aussicht wol nicht abschwächen. Davon aber, daß eine solche Verlängerung bis zum Ende des Jahres 1890 ausgedehnt werden solle, steht nichts im Statut.

IV.

Alle diese Erörterungen bekräftigen die größere Zweckmäßigkeit der oben befürworteten Lösung, nämlich: 150 Mill. Fl. laufen in Noten gegen Staatssicherheiten um; bis zu diesem Betrage wird die Staatsschuld an die Bank schon bis Ende 1863 zurückgezahlt, und jede Note über den genannten Betrag hat volle metallische Bedeckung unter den früher entwickelten Modalitäten. Die Baarzahlung würde schon Anfang 1864 mit Beruhigung aufgenommen werden können.

Aber wie dann, wenn die Bankgesellschaft in ein solches Uebereinkommen einzuwilligen entschieden sich geweigert, auch eine neue Gesellschaft sich nicht gefunden hätte, welche unter ähnlichen Bedingungen die Verpflichtungen des Staats gegen jene übernommen oder deren Abwickelung erleichtert haben würde? Auf einen solchen als den wahrscheinlichen Fall haben viele Bankactionäre, da sie in ihren Ansprüchen kein Maß fanden und vorgeblich lieber auf die Verlängerung des Privilegiums verzichten als den genügenden Preis dafür zahlen wollten, stark gepocht, und zwar um so mehr, als sie mit Recht voraussetzten: die Regierung werde aus politischen, finanziellen und volkswirthschaftlichen Gründen auf die Erhaltung der Einheit des Zettelemissionswesens in Oesterreich den größten Werth legen.

Indessen, ist denn wirklich die Einheit des Zettelwesens und der Circulation sowie die wohlthätige Wirkung eines notenemittirenden Instituts auf den Geschäftscredit, Handel und Verkehr nothwendig an die Existenz *einer* privilegirten Nationalbank geknüpft? Mit nichten! Vielmehr lassen sich jene Zwecke auch auf andern Wegen erreichen, und vielleicht verdienen diese für unsere Verhältnisse wol gar den Vorzug. Ja selbst das *Freibankensystem* läßt sich unter gewissen Modificationen mit der *Einheit der Circulationsmittel* verein-

baren, und gerade für Oesterreich, wo es die allgemeine Aufgabe, die volle politische Einheit des Reichs mit der thunlichst autonomen Verwaltung der Kronländer zu versöhnen, eben zu lösen gilt, ist gewiß die Frage des ernstesten Nachdenkens werth: ob und wie sich die volle Einheit des Geld- und Zettelwesens mit thunlichst autonomen Zettelbanken in den wichtigern Haupt- und Verkehrstädten der Länder in zweckmäßiger, für die Finanzen, den Geschäftscredit und Verkehr gleich vortheilhaften Weise verbinden lasse? Wenigstens die bestrittene Möglichkeit hiervon will ich beiläufig in der folgenden Skizzirung einer darauf zielenden Institution, die natürlich manche Modalitäten und Verbesserungen zuläßt, darzuthun versuchen.

Unter der Ueberwachung und Controle des Reichsraths besteht in Wien ein centrales Notenemissionsamt, das zwar unmittelbar keine Note in den Verkehr bringt, das aber ausschließend alle ins Leben tretenden Zettelbanken mit gleichartigen Noten dotirt.

Ein Reichsgesetz bestimmt die Normen für die Bildung, respective Concessionirung, Sicherstellung, Geschäftsthätigkeit und Gebarung der Zettelbanken, deren an einem Hauptplatz auch mehrere bestehen können; zur Gründung jeder Zettelbank bedarf es einer Concession mittels Gesetzes.

Das Kapital einer Zettelbankgesellschaft darf nicht unter 2 Mill. und nicht über 50 Mill. Fl. betragen. Auch muß sie, damit die Bank in Wirksamkeit trete, die Hälfte des Kapitals als eingezahlt nachweisen.

Sie darf Noten bis zum doppelten Betrage ihres eingezahlten Kapitals unter der Bedingung ausgeben, daß immerfort die Hälfte der ausgegebenen Noten metallisch, die andere Hälfte mit bankmäßig escomptirten und belehnten Effecten nicht über 90 Tage Verfallzeit bedeckt ist. Eine Quote (etwa ein Fünftel) der metallischen Bedeckung kann in Gold, eine gleiche Quote in guten ausländischen Wechseln bestehen.

Sie darf unverzinsliche und verzinsliche Depositen annehmen, jedoch nur bis zur Höhe ihres Actienkapitals, und die verzinslichen Depositen nur zu einem Zinsfuß, der mindestens 1 Proc. unter dem eigenen steht, und nicht unter 90 Tage Kündigungsfrist.

Die Zettelbanken empfangen den jedesmaligen Notenbetrag, welchen sie statutenmäßig zu verwenden und (nach Thunlichkeit gegen Checks) auszugeben gedenken, vom centralen Notenemissionsamt in Wien, unter der

Bedingung, daß sie zur Sicherheit eine dem fünften Theil (20 Proc.) des Notenbetrags gleiche Nominalsumme in 5procentigen Staats- oder Grundentlastungsobligationen bei demselben niederlegen. Bevor sie diese Noten in den Verkehr bringen, drücken sie jeder ihren eigenen Stempel auf, wodurch dieselben erst Noten oder auf Verlangen zahlbare Anweisungen der betreffenden Bank auf sich selbst werden und dem Ueberbringer den vollen Anspruch auf jederzeitige unmittelbare Einlösbarkeit gegen Silber bei ihren Kassen geben. In zweiter Linie garantirt das centrale Zettelemissionsamt für die weitere Sicherheit der Noten mit der bei ihm in 5procentigen Staatspapieren hinterlegten Caution.

Um den Banken die Anschaffung der bei dem Centralamt in Staatsobligationen zu hinterlegenden Caution (im Nominalbelauf 20 Proc. des Notenbetrags) zu erleichtern, ist gestattet, die Actieneinlagen blos zu drei Fünfteln in baarem Gelde, zu zwei Fünfteln in 5procentigen Staatspapieren al pari zu leisten. Bildete sich z. B. eine Bankgesellschaft mit dem höchsten Kapital von 50 Mill., so wären mindestens 30 Mill. baar und 20 Mill. im Nennbetrage von 5procentigen Obligationen einzuzahlen. Diese 20 Mill. reichten als Caution bei dem Centralamte gegenüber der ihr gestatteten höchsten Notenausgabe, nämlich bis zu 100 Mill. aus, wo dann gleichzeitig der ursprüngliche Baarfonds der Bank sich in anderer Weise, durch Depositen u. s. w., um 20 Mill., nämlich im ganzen auf 50 Mill. vermehrt haben müßte. Wüßte die Bank ihren Geschäften diese große Entwickelung zu geben, hätte sie 100 Mill. Noten im Umlaufe gegen mindestens 50 Mill. Baarfonds und gegen eine Caution von 20 Mill. in 5procentigen Staatspapieren bei dem Centralamte, so bestünden dann ihre Hauptertragsposten in den Zinsen aus den 100 Mill. Noten weniger die an die Deponenten (20 Mill.) etwa zu vergütenden Zinsen, und in dem Erträgniß ihres eventuellen Devisenbesitzes. (Die Zinsen aus den beim Centralamt hinterlegten Staatspapieren sollen keinen Ertragsposten bilden, sondern theils zur Vergütung für die Notenkosten u. s. w., theils als Preis für die Concession zur Notenausgabe dienen. S. unten.)

Die Noten sämmtlicher concessionirter Zettelbanken, auf keinen niederern Betrag als 10 Fl. lautend, genießen die Begünstigung, daß sie bei allen in Oesterreichischer Währung zu leistenden Zahlungen

im ganzen Umfange der Monarchie von jedermann sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen.

Jede Bank ist daher verpflichtet, auch die Noten der andern Banken in Zahlung anzunehmen, ebenso wie berechtigt, dieselben wieder auszugeben. Gegen Silber einzulösen ist sie dagegen nur ihre eigenen Noten verpflichtet. Doch kann sie mit andern Banken in dieser Richtung erleichternde Abkommen treffen.

Ueberhaupt stehen die Banken zur Begleichung ihrer gegenseitigen Notenbeträge, durch Anweisungen aufeinander u. s. w. in inniger Verbindung. Auch sind sie berechtigt, die sich bei ihnen angesammelten Notenbeträge anderer österreichischer Banken jederzeit bei dem centralen Notenemissionsamte gegen eigene Noten, die dort von andern Banken einlaufen, umzutauschen oder vorläufig sich gutschreiben zu lassen. Auch bildet das centrale Notenemissionsamt zugleich das Clearing-house für die Abrechnungen zwischen sämmtlichen Zettelbanken des Reichs.

Das Centralamt hat nicht blos für die erste Anschaffung, sondern auch für die rechtzeitige Erneuerung der umlaufenden Noten Sorge zu tragen. Bereits im Umlauf gewesene Noten liefert es nicht mehr an die betreffenden Banken ab, sondern immer nur neue, welche dann noch des eigenen Bankstempels bedürfen. Noten ohne solchen Stempel dürfen sich natürlich im Umlaufe nicht vorfinden.

Als Entgelt für Mühewaltung, Notenanschaffung und für die Concession zur Notenausgabe bezieht das centrale Emissionsamt zu Gunsten des Staats jährlich 1 Proc. des gesammten Notenbetrags, mit welchem es die verschiedenen Zettelbanken dotirt. Da 1 Proc. von dieser gesammten Notendotirung genau soviel beträgt als die Zinsen der 5procentigen Staatspapiere, welche als Caution mit einem Betrage von einem Fünftel oder 20 Proc. der Notendotirung zu deponiren sind, so macht sich das Centralamt einfach dadurch bezahlt, daß es die Coupons von den Cautionsobligationen den Staatskassen zuweist. Gesetzt, das Centralamt habe die sämmtlichen Banken des Reichs mit 400 Mill. Noten dotirt — was bei nur 50 Mill. Notenreserve bei denselben einem wirklichen Notenumlauf von 350 Mill. entspräche —, so wären dafür 80 Mill. 5procentige Staatspapiere hinterlegt, und die Zinsen dieser Obligationen im Belaufe von 4 Mill. Fl. flössen

dem Aerar zu. Sind unzweifelhaft die Kosten der Notenfabrikation und die Verwaltung des Centralamtes mit 800000 Fl. reichlich zu bestreiten, so verbleibt dem Staat aus der Emission von Zetteln bis zu 10 Fl. abwärts ein reiner Jahresgewinn von 3,200,000 Fl.

Außerdem behält sich der Staat die Hinausgabe von unverzinslichen Kassenscheinen zu 1 und 5 Fl. bis zum Belaufe von höchstens 50 Mill. Fl. mit beschränktem Zwangscurse, nämlich bei Zahlungen bis zu 10 Fl., ausdrücklich vor.

Endlich stehen die einzelnen Zettelbanken bezüglich ihrer statutarischen Gebarung unter der Ueberwachung und Controle einerseits des betreffenden Landesausschusses, andererseits eines landesfürstlichen Bankcommissars. Diese Bankcommissare fungiren zugleich als verantwortliche Organe des unter Controle des Reichsraths stehenden centralen Notenemissionsamts und sind, außer zu regelmäßigen Berichten, zur Anzeige jedes bedenklichen Vorkommnisses an dasselbe verpflichtet.

V.

Daß ein auf solchen oder ähnlichen Grundlagen organisirtes Viel-Bankensystem, ganz unbeschadet der vollen Einheit der Zettelcirculation sowie der größten Sicherheit der Noten, unbeschadet ferner des Geschäftscredits und dessen reeller Entwickelung, endlich zum Vortheil auch der Staatsfinanzen, an Stelle des bisherigen ausschließlich privilegirten Zettelbankinstituts vollkommen durchführbar sei, muß wol jedem Sachkundigen sofort einleuchten. Daß es, einmal durchgeführt, den allgemeinen Interessen vielleicht selbst besser als Nationalbank und Filiale genügen und zahllosen Recriminationen der einzelnen Länder und Plätze ein Ende machen würde, will mir scheinen. Auch der Uebergang aus dem jetzigen in das neue System dürfte nicht mit gar zu großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, zumal wenn unter gewissen Bedingungen das Privilegium der gegenwärtigen Bankgesellschaft etwa noch bis Ende 1870 verlängert werden würde, um die sämmtlichen Tilgungsoperationen sich vollends abwickeln zu lassen und um der Consolidirung der Verhältnisse behufs leichtern Uebergangs Zeit zu gönnen.

Wäre das neue System einmal beschlossen, so würde die Nationalbank sich entweder nachträglich doch bereit finden lassen, in die früher befürworteten Bedingungen der vollen Metallbedeckung aller über 150 Mill. umlaufenden Noten einzugehen, oder doch den Uebergang zu dem neuen System selbst wesentlich zu erleichtern in ihrem Interesse finden. Ihre Abtheilung für das Hypothekarcreditgeschäft ließe sich mit einem entsprechenden Theile des Actienkapitals als ein selbständiges centrales Realcredit- oder Pfandbriefinstitut sofort ausscheiden, selbstverständlich mit gleichzeitiger Revision des bezüglichen Statuts und mit abgesonderten Antheilscheinen. Der restirende Haupttheil des Actienkapitals genügte, um nicht blos in Wien an Stelle der jetzigen Nationalbank alsogleich eine Hauptzettelbank mit einem Kapital von 50 Mill., mit einem Notenumlauf von etwa 70 Mill. gegen einen Baarschatz von 40 Mill. und gegen eine Caution von 14 Mill. in Staatspapieren ins Leben treten zu lassen; sondern um daneben auch noch kleinere Zettelbanken in Kronlandsstädten zu gründen, wenn man nicht vorziehen sollte, diesen Rest des Kapitals an die Actionäre zurückzuzahlen. Gewiß würde hinwieder die Gesetzgebung gern die Hand bieten, den Uebergang der Geschäfte der Nationalbank in Wien an die neue Bank in jeder Weise zu erleichtern; sie könnte sogar der jetzigen Bankgesellschaft bezüglich der Concessionsertheilung einen Vorzug im voraus einräumen. Ebenso würden ganz zweifellos gleich mit dem Erscheinen des Reichsgesetzes über die Zettelbanken auch in den Hauptverkehrsplätzen der Kronländer Gesellschaften zur Gründung von Zettelbanken sich bilden oder bestehende sich dazu umbilden, und nach erlangter Concession früh genug ins Leben treten, um die Geschäfte der jetzigen Filialen der Nationalbank ohne Störung aufzunehmen und wahrscheinlich auch bald einer größern Entwickelung zuzuführen. So würde, unbeschadet der Einheit der Circulation, den allseitigen Interessen und dem Particulargeiste der Kronländer genügt, ohne daß damit doch irgendeine bedenkliche Erschütterung verknüpft zu sein brauchte.

Die größte wirkliche Schwierigkeit läge nur darin, zu verhüten, daß die radicale Aenderung des Banksystems die Wiederaufnahme der Baarzahlungen hinauszöge, eine Verschleppung der dringendsten Angelegenheit herbeiführte.

Ist einmal die Umwandelung oder Auflösung der Nationalbank

als solcher beschlossen, so kann es sich vom Standpunkt ihrer Actionäre in erster Linie nur um Erleichterung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Noteninhabern durch den Staat, und in zweiter Linie um vortheilhafte Anlage des freiwerdenden Kapitals handeln. Bezüglich des ersten Punktes kann ihr also nur damit gedient sein, wenn der Staat die Ein- und Fünfguldennoten, unter Rücknahme der dafür haftenden Pfänder, im Betrage von 150 Mill. Fl. wieder als Staatsnoten erklärt, d. h. die Bank von der Verpflichtung zur Einlösung dieser Noten entbindet und zugleich den dann noch verbleibenden Rest der Staatsschuld von (250 — 150 =) rund 100 Mill. Fl. der Bank mit thunlichster Beschleunigung zurückzahlt. Würde zu dem Ende die vertragsmäßige Tilgung der alten Schuld — Ende 1861 noch nahezu 41 Mill. — beschleunigt und würden 20 Mill. in Silber zurückerstattet, so wären noch circa 39 Mill. sofort etwa aus dem Erlöse der 123 Mill. Fl. Staatslose zu tilgen, welche in der früher besprochenen Weise zu begeben wären.*) Zugleich hätte die Bank ihre eigenen verfüglichen Mittel und Activa auf Notenverminderung zu verwenden, die Regierung ihrerseits auf regelmäßige Einziehung der Fünf- und Einguldennoten bis zum Betrage von 50 Mill. hinzuwirken, wofür die der Bank überwiesenen Staatsgüter und die übrigen (etwa 123 — 39 = 84 Mill.) Staatslose wieder zu ihrer freien Verfügung gelangten und Mittel darböten.

Für die baldige Wiederaufnahme der Baarzahlungen ist es zuletzt von minderm Belange, daß die Pfänder, die Securitäten des Staats für seine Schuld nicht schwächer werden — dies hat mehr eine formale Bedeutung — als daß die schwebende Notenschuld des Staats überhaupt rasch und unabänderlich fest auf einen zulässigen Betrag herabgemindert werde. Diese Minderung ist unter allen Umständen der Kern der Sache, und sie wird von um so größerer Wirkung sein, als in Hinkunft für die Sicherheit und Unüberschreitbarkeit der schwebenden Notenschuld des Staats eine constitutionelle Garantie von ungleich höherm Werthe besteht, als früher die besten finanzministeriellen Absichten und Verheißungen haben konnten.

*) Der Curs dieser Lose ist zwar in letzter Zeit beträchtlich gestiegen, zum Theil aber, wie es scheint, infolge von Gerüchten über Aufbesserung derselben, Vermehrung der Ziehungen u. s. w.

Gegenwärtig schon hat die Nationalbank, wie früher erörtert infolge besonderer Ermächtigung auf Grund von Vorschüssen, einen ungefähren Betrag von 150 Mill., etwa zur Hälfte in Fünfgulden-, zur Hälfte in Einguldennoten, ohne zu auffällige Ueberfüllung des Verkehrs an diesen kleinen Noten, die sie statutarisch nicht ausgeben darf, in Umlauf gebracht. Dieser Betrag repräsentirt, bei einem Disagio der Noten von 35, eine Circulationskraft in Silber von mindestens 110 Mill. Fl., und es ist daher ziemlich zweifellos anzunehmen, daß 110 Mill. Fl. in kleinen Noten auch bei Annäherung derselben an die Silberparität das wirkliche Geldbedürfniß des Klein- und Ausgleichungsverkehrs kaum überschreiten werden, solange eine Durchquickung der Circulation mit Silber noch nicht stattgefunden hat. Einen solchen Betrag von Fünf- und Einguldennoten, ohne Verlust gegen Banknoten, vorübergehend im Umlaufe zu erhalten, dürfte mithin um so weniger Schwierigkeiten darbieten, wenn auf deren weitere regelmäßige Einziehung und Vertilgung Bedacht genommen würde.

Vor allem hätte also der Staat ferner die übernommenen 150 Mill. kleiner Noten, mit Hülfe der zurückerhaltenen Staatsgüter oder aus andern Quellen, um 40 Mill. auf 110 Mill. schleunig zu vermindern, und dies müßte bis dahin geschehen sein, wo die Bank an Wiederaufnahme der Baarzahlungen geht. Alsdann könnte die weitere Einziehung dieser Kassenscheine zwar langsamer, aber regelmäßig bis zum Belaufe von etwa 50 Mill. von statten gehen. Diese weitere Einziehung der kleinen Staatsnoten ist einerseits nothwendig, um wirklich wieder zu einer metallischen Geldcirculation und überhaupt zu normalen Geldzuständen zurückzukehren. Andererseits bietet das nur allmähliche Verschwinden der kleinen Noten den Vortheil dar, daß ein größeres Bedürfniß nach Silbermünze nur nach und nach hervortritt, nur gemächlich befriedigt zu werden braucht und daß der Verkehr Zeit gewinnt, sich mit Herstellung der Parität sowol wieder an Silber zu gewöhnen, als auch die Circulation wirklich damit zu versehen. Zur Erleichterung dieses Processes wären auch die früher (im zweiten Abschnitt) besprochenen Maßnahmen ernstlich in Erwägung zu ziehen. Jedenfalls wären die Kassenscheine in der Eigenschaft als Steuernoten zu begünstigen und ihnen zwar Zwangscurs, jedoch mit der Beschränkung zu geben, daß Einguldennoten von jeder-

mann, also auch von der Bank, nicht zu höherm Belaufe als 10 Fl., Fünfguldennoten aber vorerst nicht in einem höhern Betrage als 20 Fl. in Zahlung angenommen zu werden brauchten. Wünschenswerth wäre, die Regierung eröffnete bald nach Wiederaufnahme der Baarzahlungen durch die Bank auch ihrerseits in Wien eine Staatskasse zur Umwechselung ihrer Scheine über 5 und 1 Fl., wenn anfänglich auch in nicht höhern Beträgen als von je 20 Fl., gegen Silber. Bald würden alle diese Bestimmungen mehr blos eine formale als eine reale Bedeutung haben, da die kleinen Noten, in ihrem Gesammtbelauf sich der Summe von 50 Mill. nähernd, vom Verkehre gewiß mehr gesucht als abgestoßen werden dürften, zumal bei einer im übrigen befriedigenden Gestaltung der innern Verhältnisse.

Die Finanzverwaltung hätte demnach, um die baldige Wiederaufnahme der Baarzahlungen und eventuell den Uebergang zu dem neuen Bankensystem anzubahnen, zunächst nur für Folgendes Sorge zu tragen: 1) für beschleunigte Tilgung der alten fundirten Schuld; 2) für Rückzahlung von 20 Mill. in Silber (wenn in dieser Hinsicht kein anderes Abkommen getroffen wird); 3) für Abgabe von circa 39 Mill. aus dem Erlöse der Staatslose gleichfalls an die Bank; 4) für schleunige Verminderung der vom Staat übernommenen unverzinslichen 150 Mill. Fünf- und Einguldennoten auf mindestens 110 Mill. Dafür erhielt sie die Staatspfänder, nämlich die Staatsgüter, die 3 Mill. Pf. St. londoner Anlehn und den Rest der Staatslose, von der Bank zur freien Verfügung zurück. Mit Ausnahme der 2 Proc. Verzinsung der ältesten Schuld bis zu deren gänzlicher Tilgung zahlte sie weiter keine Zinsen an die Bank. Die Mehrverzinsung durch Begebung der 123 Mill. Fl. Staatslose fiele nur zum kleinsten Theil dem Abkommen mit der Bank zur Last, da mit dem größten Theil Staatsdeficits beglichen würden. Im ganzen also stellten sich die finanziellen Opfer hierbei mäßig heraus, ja sie würden durch die infolge des Verschwindens des Silberagio sich ergebenden bedeutenden Ersparnisse mehrfach aufgewogen werden.

Aber auch der Bankgesellschaft würde kein unbilliges Opfer zugemuthet. Durch die Abstoßung der 150 Mill. Ein- und Fünfguldennoten und durch die Rückzahlung der übrigen Staatsschuld von 100 Mill. würde die Menge an umlaufenden Banknoten zu 10, 100

und 1000 Fl. sich auf circa 230 Mill. vermindern, der Baarschatz auf stark 148 Mill. erhöhen. Die Bank könnte sofort um so resoluter die Baarzahlungen aufnehmen, als sie keine Depositen im Geschäfte verwendet hat, mithin unter keinen Umständen dem doppelten Andrange von seiten der Noteninhaber und von seiten der Deponenten ausgesetzt sein kann, und als sie noch immer eine sehr mächtige Reserve an eigenen Effecten, Prioritäten und Hypotheken besitzt, welche sie, nach Umständen dem Bedürfniß nachgebend, je nach den Conjuncturen entweder veräußern oder escomptiren und auch beleihen kann. Aeußerstenfalls hätte die Bank gegenüber dem Passivum von 230 Mill. Noten einen Wechsel- und Lombardbestand von circa 112 Mill.*), einen Baarfonds von 148 Mill. und an 100 Mill. Fl. an verschiedenen Effecten, Reservefonds und sonstigem Bankvermögen, zusammen also rund 360 Mill. Activa oder ungefähr (360 — 230 =) 130 Mill. Fl. mehr Activa als Passiva. Zur vollen Befriedigung ihrer Actionäre, deren Kapital etwas über 110 Mill. beträgt, würde dieser Ueberschuß jedenfalls hinreichen. Daß die Gesellschaft, beim endlichen Inslebentreten des neuen Bankensystems, diese verschiedenen Activen sofort, mit Ausscheidung des Hypothekarcreditinstituts, zur Gründung einer neuen Hauptzettelbank zweckmäßig verwenden und an diese selbst ihre laufenden Geschäfte großentheils übertragen könnte, ist schon oben erwähnt worden.

Nochmals sei hier daran erinnert, daß am 31. Oct. 1858, am Tage vor der zeitweiligen Wiederaufnahme der Baarzahlungen, die Bank gegenüber einem Baarfonds von 110 Mill. einen Notenumlauf von 390 Mill. Fl. C.-M. oder 410 Mill. Fl. Oe. W. hatte, der also 70 Mill. Fl. Oe. W. mehr betrug, als nach den obigen Annahmen und nach Reducirung der Ein- und Fünfguldennoten auf 110 Mill. an Bank- und Staatsnoten zusammen (230 + 110 = 340 Mill.), und sogar 180 Mill. Fl. mehr als dann an Banknoten allein umlaufen würden.

Diese Ziffern sind in Wahrheit entscheidend. Es war zwar der Notenumlauf am 1. Nov. 1858 noch zu groß, wie sich ziemlich klar daraus erweist, daß schon lange vor der friedentrübenden pariser

*) Am 31. Dec. 1861 befanden sich 61¼ Mill. escomptirte und mit 56¼ Mill. beliehene Effecten bei der Bank, zusammen 117½ Mill. Fl.

Neujahrsäußerung, nämlich schon am 29. Nov. 1858, der Baarfonds von 110 auf 100 Mill. Fl. C.-M. eingeschmolzen, dagegen der Notenumlauf nur von 390 auf 385 Mill. Fl. C.-M. herabgegangen war, und das Verhältniß von Baarfonds zum Notenumlauf sich während dieser Zeit von 1 : 3,54 auf 1 : 3,83 verschlechtert hatte. Das Verhältniß der Drittelbeckung, auf welches man zu kühn gebaut hatte, war also nun nicht mehr zu erreichen und erwies sich ebenso trügerisch als willkürlich. Denn was bürgt dafür, daß, wären der Baarzahlung nicht von neuem Schranken gezogen worden, nicht durch unregelmäßiges Zurückströmen der Noten bald nach Neujahr weitere 60 Mill. Silber aus den Bankkassen gezogen und etwa 330 Mill. Noten nur noch von 40 Mill. Metall bedeckt gewesen wären? Und würde ein solches Misverhältniß, einmal constatirt, dem Mistrauen nicht neue Nahrung zugeführt haben?

Unzweifelhaft aber ist es, daß wenn dagegen die damalige Banklage gestattet haben würde, gegen Noten im Betrage von 70 Mill. Fl. Oe. W. Silber resolut auszuwechseln, und alsdann für die übrigen 340 Mill. Bank- und Staatsnoten eine metallische Bedeckung von noch 148 Mill. vorhanden gewesen wäre — dies wäre nämlich das Verhältniß nach den obigen Voraussetzungen —, dann die Bank die Baarzahlungen ohne Anstand hätte fortsetzen und vollkommen behaupten können.

Bei solch einem Bankstande wäre die entschlossenste Durchführung der Baarzahlungen um so unbedenklicher, als die Bank zudem eine bedeutende Reserve noch an eigenen Effecten zur Verfügung hätte und sie sich fortschreitend um so mehr consolidiren müßte, je weiter die Einziehung auch der kleinen Staatsnoten voranginge. Endlich darf man bei diesem Vergleich zwischen heute und dem Spätjahr 1858 auch noch ein hochwichtiges moralisches Moment nicht außer Acht lassen. Denn die Zettelcirculation, sie betreffe nun Staatspapiergeld oder Banknoten, erhält eine neue Bürgschaft, eine neue Sicherheit, die mehr wiegt als alle andern Sicherheiten, durch die feierliche constitutionelle Garantie eines Reichsgesetzes und durch die Ueberwachung der Reichsvertretung. Auf verfassungsmäßigem Wege einmal geregelt und festgesetzt, darf sie einseitig nicht mehr geändert werden, sondern nur mit der Zustimmung und durch die Weihe aller gesetzgebenden Factoren.

Erwiesen ist somit — im Fall die Bankgesellschaft auf den Gesammtinteressen zusagende Bedingungen für die Verlängerung ihres Privilegiums einzugehen sich sträubt — die Möglichkeit der Durchführung eines freien Bankensystems, unbeschadet der Einheit und Sicherheit der Zettelcirculation, unbeschadet des finanziellen Interesses, und ohne daß durch den Uebergang zu demselben die Wiederaufnahme der Baarzahlungen verzögert zu werden oder der Geschäftscredit darunter zu leiden braucht.

Fünfter Abschnitt.

Begründung des Gleichgewichts im Staatshaushalt.

I.

Im österreichischen Haushalt das Gleichgewicht zu begründen, ist eine Riesenaufgabe. Und doch, so groß sie ist, so einfach ist die Formel zur Lösung: Arbeiten und Sparen! Eine andere Formel, nicht auf diesem Grunde ruhend, kann nur Schwindel, Humbug sein.

Man muß den Schaden heilen, wie er entstanden, d. i. die Ursachen des Uebels entfernen. Die nächste Ursache unserer Finanzlage sind die chronischen und die außerordentlichen Abgänge, also die viel größern Ausgaben als regelmäßigen Einnahmen des Staats; die zweite ist die verschwenderische Art, wie die Abgänge durch immer neue Anleihen und noch schlimmer durch Papiergeld bedeckt wurden.

Ein Erbübel — aber wie erklärt es sich, das Deficit? Man kann die Politik überhaupt dafür verantwortlich machen, nach dem Thema: „Mache mir gute Politik, und ich schaffe dir gute Finanzen!" Man kann insbesondere die Fürsprecher des Absolutismus und der historisch-politischen Individualitäten, das Bach'sche und das Goluchowski'sche System, verantwortlich erklären; den wesentlichen Grund des Uebels auch in der auswärtigen Politik erkennen; man kann die Schuld auf Rechnung von innern, auf Rechnung von auswärtigen Verhältnissen, insbesondere der entnervenden Politik des für Oesterreich so verhängnißvollen Bonapartismus, der neuerdings wieder ihm zuerst die Ver-

fassung und dann die Lombardei rauben half, schreiben. Wahres ist daran, nur bleibt die große Frage über die beste Politik übrig.

Von der weitern Vergangenheit absehend, kann man sagen: den verhängnißvollsten Fehler beging Oesterreich, als es im Jahre 1851, zur Zeit der Dresdener Ministerialconferenzen, in seinem Innern durch Beseitigung des neuen Verfassungslebens auf den Absolutismus, in Deutschland aber auf den Bund, und nichts als den Bund, also auf eine rein negative Politik zurückging, welche seitdem „als Ferment der gefährlichsten Zersetzung hier wie dort gewuchert hat". Wie ganz anders stände es, wenn Oesterreich auf constitutionellen Wegen und gleichzeitig auf den positiven Reformen am Bunde, wie sie selbst in den „schätzbaren Materialien" von Dresden vorlagen, beharrt hätte, statt durch den doppelten Rückschritt zu überwundenen Standpunkten auf Reactivirung und Wiederbelebnng des Alten Zeit und Kräfte zu vergeuden!

Eine dunkle, für die österreichischen Finanzen ruinöse zehnjährige Periode liegt zwischen dem sterilen Ablauf der Dresdener Conferenzen einer- und den kaiserlichen Entschließungen vom 20. Oct. 1860 sowie dem bald darauf folgenden Rundschreiben Schmerling's andererseits, welches die traurige Periode abschloß. Unmittelbar trugen am meisten zur Verschlimmerung der Finanzlage die kostspielige Betheiligung Oesterreichs an den orientalischen Wirren 1854—56 und der unglückliche Krieg 1859, dann aber auch der rasche Wechsel in den leitenden Grundsätzen der Verwaltungsformen bei, die beständigen Umgestaltungen, das Schwanken selbst in den Mitteln zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes, bald unmittelbar auf Kosten der selbst mit Abgängen kämpfenden Staatskasse, bald mittelbar gleichfalls auf Kosten der Staatskasse, um mittels zu günstiger Bedingungen große Privatunternehmer zum weitern Ausbau des Bahnnetzes zu spornen. Welch ein Gehenlassen des steigenden Staatserfordernisses und der wachsenden Staatsschuld, welch ein Experimentiren an der Valuta, welche Vergeudungen durch Versäumnisse! Im Jahre 1853 noch wäre es leicht gewesen, die Bank flott zu machen; man fiel aber in den alten Fehler und blieb auf halbem Wege stehen. Um durch Zuwarten bessere Bedingungen zu erzielen, folgte der orientalische Krieg, neue Entwerthung des Papiergeldes, das Nationalanlehn, welches allein die Zinsenlast des Staats um 30 Mill. Silber vermehrte — soviel als sie

in den vierziger Jahren überhaupt betrug! Wiederum hatte Bruck durch energische, wenngleich mit verhältnißmäßig großen Opfern verknüpfte Anstrengungen dem Ziele sich genähert, da wankte das ganze Gebäude schon vor einem Neujahrshauch aus den Tuilerien. Innerhalb weniger Monate bis zu den treulosen Schlachttagen von Magenta und Solferino stieg das Silberagio von 1 auf 45 — weil man die Hülfsmittel des Kriegs in der Bank, statt in der Vaterlandsliebe und dem Aufschwunge der Völker suchte. Der Friede von Villafranca, obschon von den Patrioten nur mit tiefem Widerstreben, von den Malcontenten mit Schadenfreude aufgenommen, noch mehr die Kundthuung von Laxenburg über die „ererbten Misstände" belebte die Hoffnungen wieder und die Gemüther faßten neues Vertrauen. Das war eine kostbare Zeit, wenn sie mit Einsicht und Thatkraft ausgenutzt worden wäre! Doch das damalige Ministerium stand nicht auf der Höhe der Zeit, nur Bruck machte eine Anstrengung — er drang nicht durch, bequemte sich zu seinem Unglück und fiel auf den alten haltlosen Weg des Experimentirens mit Lotterieanlehen und halben Maßregeln. Das Mistrauen, das noch überall nistete, griff von neuem um sich, und das Silberagio stieg sogar über 50. Nur dann und wann leuchtete ein heller Sonnenblick über das Dunkel hin, jedoch nur um die Schatten desto greller hervorzuheben, und der Eindruck aufleuchtender guter Absichten wurde wieder durch Misgriffe verwischt, welche dem Vertrauen keine neue Stätte im Herzen des Volks bereiten konnten. Kurz, eine Vermehrung der Staatsschuld um 1½ Milliarden, dazu eine clandestine Emission von 111 Mill. Fl. Nationalanlehn über den gesetzlichen Betrag hinaus, die Kaufschillinge für die Staatseisenbahnen mit allem was daran hängt und für andere Staatsgüter im Belaufe von einigen hundert Millionen, der Verlust der Lombardei und die Entschädigungsgelder dafür — alle diese ungeheuern Summen von den Deficits verschlungen, und obendrein 250 Mill. schwebender Schuld bei der Bank und neue Deficite — das ist das finanzielle Facit jener verhängnißvollen Periode und ihr Vermächtniß an die gegenwärtige Finanzverwaltung.

Mit Schmerling's Eintritt in das Ministerium ging ein neuer Stern für Oesterreich auf. Durch Erfahrung, Begabung und vor allem durch Charakter war der treffliche Staatsmann gleich sehr berufen, den Uebergang zu einer Gesammtstaatsverfassung leitend in die

Hand zu nehmen und die Reform ohne die Revolution durchzuführen, woran das Wiedererwachen des Vertrauens, die Heilung tiefer Schäden, ja die ganze Freiheits- und Machtstellung Oesterreichs geknüpft ist. Auch wird niemand, der die Schwierigkeiten der ererbten Uebelstände zu ermessen weiß — war doch auch nach dem Schmerling'schen Rundschreiben selbst unter den Räthen der Krone noch der verderbliche Dualismus zu überwinden —, den bisherigen Erfolgen seine aufrichtige Anerkennung versagen. Sie würde freilich schon größer sein, wenn das Wirken des Staatsministers thatkräftiger von allen Seiten unterstützt worden wäre. Das einheitliche Ineinandergreifen aller Factoren ist die Bedingung davon, daß der schwierige Proceß der Regenerirung des Staats gelinge. Die auswärtige Politik hat nur insofern Werth, als sie die eigentlichen Staatszwecke fördern hilft; und welches finanzielle Gewicht man mit Recht glücklichen Institutionen und einer geschickten Diplomatie beimesse, umgekehrt erleichtern gute Finanzen auch die Lösung innerer politischer Aufgaben sowie die Schlichtung schwieriger auswärtiger Verwickelungen. Alles muß zusammenwirken, um die gemeinsame Aufgabe zu lösen, sollen nicht neue Verwickelungen uns überraschen und unsern Credit bis auf die Wurzel beschädigen. Jedenfalls aber verlangen die Fragen der Landeswährung und des Gleichgewichts auch ihre specifische Maßregeln und ihre besondere technische Lösung. Und dazu vermißte man die allseitige Initiative; voll Ungeduld, wollte man nur ein Verschleppen, ein Ergreifen von Nothbehelfen, eine Scheu gewahren, trotz aller Dringlichkeit endlich doch entschieden durchzugreifen. Auch führten die beiden zeitweiligen Maßregeln, die Zahlung der Zinsen des Nationalanlehns in Banknoten mit einem Aufgeld, statt in Silber, und die Einführung des Zwangscurses der Banknoten im Venetianischen, dem Mistrauen neue Nahrung zu. Thatsächlich verschlechterte sich der Notencurs, denn wol der Umlauf, nicht aber der Werth der Noten läßt sich erzwingen. Man steigerte die Misstimmung in Italien — auch bei Einführung des Tabacksmonopols in Ungarn hatte man nicht der abmahnenden Stimmen geachtet und sich nur immer tiefer in das abgenutzte System der Nothbehelfe verstrickt. Nach dem jetzt zur Geltung gelangten politischen Grundsatz, daß die *allgemeine* Berechtigung und Freiheit auf das Niveau der bisher am meisten begünstigten Länder gebracht, nicht die der letztern herabgemindert werden soll, darf aber keiner Provinz etwas

genommen werden, und um die Gleichberechtigung herzustellen, muß den bisher minder begünstigten zugefügt werden. Auf diesem Wege wird man schließlich Vertrauen wecken und befriedigen.

Neben den rein politischen Momenten hat unsere Finanzlage noch mannichfache Ursachen, die weniger offen und sichtbar in vorübergehenden Umständen und Zeitverhältnissen, als in der ganzen geographisch continentalen Lage und den vielfachen nachbarlichen Berührungen des Kaiserstaats liegen, oder die selbst auch organischer Natur sind, innig verwachsen mit den socialen Zuständen, mit Sitten und Institutionen, welche sich auf dem geschichtlichen Boden der verschiedenen Kronländer angewurzelt haben. Solch tiefere Ursachen ganz zu beseitigen, oder doch wesentlich zu schwächen, erfordert selbstverständlich Zeit, kostet schwere Arbeit; denn es hängt mit der socialen und staatlichen Umbildung, mit dem Proceß der Neugestaltung des Reichs selbst untrennbar zusammen.

In den finanzministeriellen Bemerkungen zum Staatsvoranschlag für 1862 wird ein Hauptgewicht auf das langjährige Misverhältniß in der gegenseitigen Stellung der Hauptbestandtheile des Staats und die dadurch bewirkte Schwächung der Finanzkraft gelegt. Vertheilt man nämlich das Staatserforderniß und die Bedeckung nach Flächenmaß und Bevölkerung auf die drei Kronländergruppen, die deutsch-slawische, die ungarische und die lombardisch-venetianische, und vergleicht die entfallenden Beträge mit den wirklichen Leistungen derselben, so stellt sich heraus, daß die Länder der ungarischen Krone, welche für die eigene Landesverwaltung 27,041700 Fl. verbrauchen, und die nach jener Vertheilungsgrundlage 109,444100 Fl. oder 42,54 Proc. zur Bedeckung der eigentlichen Centralauslagen von 257,273400 Fl. beitragen sollten, wirklich nur 56,513600 Fl. leisten, also um etwa 53 Mill. zurückbleiben, während die wirklichen Leistungen der übrigen Kronländer nur um rund 5 Mill. gegen die auf sie nach dem gedachten Maßstab entfallende Tangente zurückstehen. Mit Rücksicht blos auf die Steuergattungen ist das Verhältniß, in welchem die ungarische Hälfte der Monarchie zu den Staatseinnahmen beiträgt, bei den directen Steuern nur 32,81 Proc., bei allen indirecten sogar nur 26,19 Proc. An der Jahressumme der directen Steuern sind betheiligt: die Länder der ungarischen Krone mit 33,473800 Fl., die deutsch-slawischen mit 60,984200 Fl., das Lombardisch-Venetianische

Königreich mit 8,967700 Fl. Bei der Verzehrungssteuer stellt sich das Verhältniß also: Länder der ungarischen Krone mit 13,230400 Fl., deutsch-slawische mit 39,359800 Fl., Lombardisch-Venetianisches Königreich mit 3,364000 Fl. Bei dem Tabacksgefäll erscheinen die deutsch-slawischen Kronländer mit 39,330563, Lombardei-Venedig mit 4,792000 Fl., die Länder der ungarischen Krone nur mit 15,116737 Fl., ungeachtet Ungarn nach dem dermaligen Einlösungssystem mehr als 8 Mill. Fl. baar von seinem Antheil wieder zurückempfängt. Der Zollertrag ergibt in den Ländern der ungarischen Krone 1,929120 Fl., in den deutsch-slawischen 11,991530 Fl. und im Lombardisch-Venetianischen Königreich 2,797250 Fl., was freilich noch keinen sichern Maßstab für die wirkliche Beisteuerung der verschiedenen Ländergruppen an Zöllen abgibt. Genauer dagegen beziffert sich wieder, was dieselben zu der für 1862 veranschlagten Reineinnahme der Stempel, Rechtsgebühren und Taxen wirklich beitragen, nämlich: die Länder der ungarischen Krone 8,984400 Fl., die deutsch-slawischen 22,638900 Fl. und das Lombardisch-Venetianische Königreich 2,620700 Fl. Bezeichnend ist auch die Betheiligung an dem Reinertrag des Postgefälles der ungarischen Länder mit 405470 Fl., des Lombardisch-Venetianischen Königreichs mit 209560 Fl., der deutsch-slawischen Länder mit 2,430170 Fl. An der veranschlagten Gesammtsumme der Bedeckung participiren das Lombardisch-Venetianische Königreich mit 22,093100 Fl., die Länder der ungarischen Krone mit 83,555300 Fl. und die deutsch-slawischen Kronländer mit 190,951400 Fl., sodaß auf die letztern weit mehr als doppelt soviel Abgaben entfallen als auf die von Natur doch viel reichern Länder der ungarischen Krone.

Nun sind zwar Flächenraum und Bevölkerungszahl noch lange kein geeigneter Maßstab für eine gleichmäßige Vertheilung des Staatserfordernisses auf die einzelnen Kronländer; es kommt dabei gewiß auch auf die Kapitalien an, welche den Boden befruchten, auf die Arbeitskräfte und Reichthümer der darauf wohnenden Bevölkerung. Eine gerechte Steuervertheilung erstrebt vor allem das Einkommen gleichmäßig zu treffen, und zwar das Einkommen mit Rücksicht auf die verschiedenen Quellen desselben und die Verbrauchsfähigkeit. Immerhin aber behauptet auch die Vergleichung der Steuerleistungen nach Bevölkerung und Flächenmaß ihren Werth, weil diese jedenfalls sichere meßbare Größen sind. Namentlich in den frühern Jahrzehnden vor 1849 trugen

die von Natur so begabten kräftigen Länder, wie Ungarn, das Banat, die Bacska, Siebenbürgen und Slawonien, zu den allgemeinen Lasten unverhältnißmäßig wenig bei — eine Jahressumme von 20 — 22 Mill. zu der damaligen Gesammtausgabe der Monarchie von 160 — 200 Mill.! Infolge des unnatürlichen Verhältnisses zwischen den beiden Staatshälften geschahen auch fast alle Finanzoperationen, zumal nach den schweren französischen Kriegen, vornehmlich auf Kosten der deutsch-slawischen Kronländer. Wenngleich seit 1851 die ungarischen Länder erheblich mehr leisten mußten, blieb doch ihr Beitragsverhältniß relativ mäßig, während die Regierung andererseits für Organisirung einer geregelten Verwaltung, die freilich keinen Dank erntete, für Reichsstraßen, Wasserbauten, Theißregulirung, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, für Grundentlastung, Kataster und Einführung von Grundbüchern überwiegende Summen auf jene Länder verwendete. Zu diesem lange dauernden Misverhältniß in der Anspannung der natürlichen Steuerkräfte rechne man die Kapitalvernichtungen und Kosten der Revolution und der Bürgerkriege von 1848—49, die Wirrnisse in Deutschland 1850—51, die Kriegsaufstellung zur Abwehr der orientalischen Verwickelungen im Jahre 1854—55, die unglücklichen Kriege 1859 mit dem dauernden, die regelmäßige Steuerkraft weit übersteigenden Militäraufwand — alles Verhältnisse außer der Macht der österreichischen Finanzverwaltung — und man wird die anhaltende Störung des Gleichgewichts in Einnahmen und Ausgaben des Staats erklärlich finden.

Endlich liegen auch finanzielle Schwierigkeiten in der bunten Verschiedenheit der Völker und ihrer Culturzustände, welche sonst z. B. in militärischer Beziehung auch ihre Vortheile bietet, in manchen eigentlichen socialen Gestaltungen, Charakterrichtungen und Vorurtheilen, in schwer besiegbarer Indolenz zahlreicher Volksklassen hier, in Verschwendungssucht anderer dort, und vor allem in der geringen ökonomischen Bildung und Entwickelung weiter Landesgebiete. Ueber ein Jahrhundert lang stand die durchschnittliche Entwickelung der innern Kräfte Oesterreichs in keinem richtigen Verhältniß zu den Ansprüchen auf Machtentfaltung, welche an die Weltstellung einer Großmacht und an deren Behauptung nothwendig geknüpft sind. Der Erwerb muß dem Steuerzahlen vorausgehen, und der Erwerb lag in feudalen, in social-nationalen, in politischen und kirchlichen Banden, und nur mit Mühe rang der dritte

Stand, der Träger der Arbeitsehre, der Intelligenz und des Fortschritts, das echte Bürgerthum nach Geltung und Anerkennung seiner Rechte. Die Versäumnisse eines halben Jahrhunderts waren in dieser Richtung nachzuholen, und dem Freiherrn von Bruck gebührt das Verdienst, dies nicht nur vor allen österreichischen Staatsmännern erkannt, sondern dafür auch mit der ganzen Thatkraft seines Geistes erfolgreich gewirkt zu haben. Die starke positive Seite seiner Finanzkunst lag darin, daß sie auf die Aufrüttelung der latenten Kräfte, auf die Befruchtung der Steuerquellen, auf die Belebung und Entfaltung der Productivkräfte gerichtet war, und seine hierauf bezüglichen Reformen und Schöpfungen, ja, was Bruck schon als Handelsminister für Ausbildung der Eisenbahnen und Verkehrsmittel aller Art, für die Vereinigung mit Deutschland und für Erstarkung der Cultur und des Bürgerthums gethan hat, sichern ihm ein unvergängliches Denkmal in der österreichischen Geschichte. — Durch das Aufleben des Unternehmungsgeistes trat aber eine neue Schwierigkeit nur um so greller hervor: der verstärkter Nachfrage gegenüber herrschende Mangel an verfüglichen inländischen Kapitalien, oder der ungenügende Zuwachs des Nationalkapitals aus den jährlichen Ueberschüssen der gesammten Wirthschaft. Hatte schon der Staat die Bedeckung seines außerordentlichen Bedürfnisses nur zu häufig im Auslande suchen müssen, so floß nun fremdes Kapital immer stärker auch in österreichische Unternehmungen aller Art; ja manche der größten Eisenbahn- und andern Actienunternehmungen konnten überhaupt nur mit Hülfe auswärtiger Kapitalisten zur Ausführung kommen. Das fremde Kapital befruchtete zwar die inländische Arbeit, vermehrte das Lohneinkommen, erhöhte den Bodenwerth, förderte den Unternehmungsgeist, und selbst die abfließende Kapitalrente mußte doch die Einkommensteuer dem Staate zurücklassen. Immerhin aber schmälerten die ausgehenden Zinsen und Renten die verhältnißmäßige, naturgemäße Zunahme der verfüglichen Kapitalien und erschwerten, insofern sie in Metall oder Devisen von den auswärtigen Kapitalisten bezogen wurden, bei den einmal zerrütteten Valutaverhältnissen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Silber und Papier.

Die ganze Betrachtung aber über die mannichfaltigen, obenauf sowie tief liegenden Ursachen unsers chronischen Deficitleidens führt schließlich zu dem Ausgangspunkt zurück: Arbeiten und Sparen nur kann

das Gleichgewicht im österreichischen Staatshaushalte begründen. Anders ausgedrückt: die Staatsweisheit, welche Oesterreich aus seinem finanziellen Wirrsal erlösen soll, muß einerseits die Production und den Erwerb durch die wirksamste wirthschaftliche Entwickelung zu erhöhen, andererseits die größten Staatsleistungen mit dem geringsten Aufwande an Kosten und Kräften zu bewirken wissen.

II.

Ein schweres Staatsübel ist ohne Umsturz in der Regel nur dadurch zu heilen, daß die lebendige Erkenntniß von seiner Größe und seinem Umfange das öffentliche Bewußtsein, alle Kreise durchdringt. Darum sind einem Gemeinwesen oft selbst Gegner, welche das Uebel übertreiben, nützlicher als unverständige Freunde, welche schmeicheln, beschönigen und vertuschen, da, wo die volle Wahrheit allein heilsam sein kann.

Wer mit kundigem Auge die unten folgenden Zusammenstellungen prüft, muß sich überzeugen, daß der Staatshaushalt im alten Stile nicht fortgesetzt werden kann, ohne zu Bruch und Umsturz zu führen und früher oder später eine Katastrophe heraufzubeschwören. Die Lage hört auf blos kritisch zu scheinen, wenn man nicht endlich die Ausgaben, das Erforderniß nach der Einnahme zu normiren und den Grundsatz wirksam auszuüben weiß: die Steuerkräfte heben und sparen! Nur auf diesem Wege mit Muth und Entschlossenheit vorwärts schreitend, ist das Gleichgewicht zu begründen. Sparen aber thut vor allem noth, denn um erklecklich mehr produciren zu können, muß man vorher gespart haben.

Die Angaben der Statistiker über den österreichischen Staatshaushalt weichen wesentlich voneinander an. Es erklärt sich dies theils aus der frühern Geheimhaltung der Finanzlage oder der Unvollständigkeit der in die Oeffentlichkeit gelangenden Mittheilungen, theils aus der verschiedenen Behandlung von durchlaufenden Posten, der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, der Ueberschüsse des Tilgungsfonds, der besondern Zuflüsse aus Anleihen u. s. w. Bald bilden die reellen Nettoeinnahmen und -Ausgaben, wie sie sich zunächst und vorläufig im Finanzministerium herausstellen, bald die spätern definitiven Centralrechnungsabschlüsse bei der obersten Rechnungscontrolbehörde die

Grundlage für die statistischen Uebersichten. Selbst die Vergleichbarkeit der finanziellen Ergebnisse von Jahr zu Jahr leidet und bietet oft beträchtliche Schwierigkeiten, weil manche Hauptrubriken zumal der nicht zum ordentlichen Budget gehörigen Einnahmen und Ausgaben verschieden behandelt wurden und sowol bei dem Staatsvoranschlag als bei der Schlußabrechnug Aenderungen und Verschiebungen eintraten. Diesem Uebelstande wird erst ein Finanzgesetz gründlich abhelfen, welches über die Behandlung des gesammten Budgets feste Normen aufstellt.

Nach Baron Czörnig's „Statistischem Handbüchlein für die österreichische Monarchie", dessen Angaben zum Theil wol die Controlrechnungsabschlüsse zu Grunde liegen, schließen alle die Jahre von 1781—1858 mit Passivresten ab, ausgenommen nur die beiden Jahre 1781 und 1817 — und letzteres wahrscheinlich auch blos infolge der Entrichtung der französischen Kriegscontribution von 54 Mill. Fl. Selbst in den 32 Friedensjahren seit 1816 ergeben sich mithin 31 Passivabschlüsse in der Gesammtsumme von 810½ Mill., und nach Abzug des Activrestes von 1817 entfällt auf jedes der 32 Jahre ein durchschnittliches Deficit von rund 25 Mill. Das sind die finanziellen Lorbern der „patriarchalischen" Metternich'schen Verwaltung, und die Früchte zugleich der „avitischen Verfassung" des gesegneten Ungarn, das mit Beiträgen zu den Kosten der Centralregierung — doch nur zu Gunsten der Verschwendungssucht des steuerfreien, allein herrschenden Adels sowie des ihm gleichgestellten hohen Klerus — fast ganz verschont blieb! Um nur innern politischen Fragen, welche eine durchgreifende Regelung des Staatshaushalts aufrühren konnte, gemächlich aus dem Wege zu gehen, häufte man lieber Schulden auf Schulden, und obendrein in der unzweckmäßigsten Weise, mit zum Theil ganz kurzen Heimzahlungsfristen, welche nur neue Anleihen mit weitern Provisionszahlungen an die Börse nöthig machten und der Finanzverwaltung noch heute Schwierigkeiten bereiten.

Die folgende Zusammenstellung in Gulden Oesterreichischer Währung, welche lediglich auf den durch das Finanzministerium selbst veröffentlichen Daten beruht, umfaßt die Periode seit 1847 und spiegelt deutlich die Zeitereignisse.

Oesterreichs Staatseinnahmen und Staatsausgaben.

	Einnahmen			Ausgaben			Deficit.
	ordentliche.	außerordentliche.	zusammen.	ordentliche.	außerordentliche und Tilgung der Staatsschuld.	zusammen.	
1847	169,825058	—	169,825058	175,548760	1,689649	177,238409	7,413351
1848	128,233722	—	128,233722	173,866592	1,733308	175,599900	47,366178
1849	156,809037	4,648978	161,458015	283,655352	5,803757	289,459109	128,001094
1850	191,357490	14,708391	206,065881	261,832718	1,841268	263,673986	57,608105
1851	212,114370	18,366027	230,480397	270,435093	25,380115	295,815208	65,334811
1852	236,046581	1,636782	237,683363	286,319031	7,484030	293,803061	56,119698
1853	247,726607	1,267235	248,993842	299,300185	9,358474	308,658659	59,664817
1854	257,600410	—	257,600410	307,014059	98,334919	405,348978	147,748568
1855	271,434360	5,541869	276,976229	313,350310	109,470181	422,820491	145,844262
1856	281,934236	4,886154	286,820390	335,442812	16,848928	352,291740	65,471350
1857	289,695903	23,514736	313,210639	337,746165	20,125035	357,871200	44,660561
1858	288,452588	976422	289,429010	327,880186	44,125810	372,005996	82,577086
1859	282,163832	924551	283,088383	340,984492	217,219718	558,204210	275,115827
1860	297,895746	3,693709	301,589455	313,758684	52,893581	366,652265	65,062810

Ungeachtet also die Einnahmen von 1847—60 sich nahezu verdoppelten, betrug die Gesammtsumme der Abgänge in dieser Periode 1248 Mill. Fl. und kam ungefähr 36 Proc. der Gesammtsumme der Einnahmen gleich, welche sich auf rund 3400 Mill. Fl. stellt.

Das Bild wird aber erst vollständig durch die nachfolgende correspondirende Uebersicht, welche die Bedeckung sowol jener Abgänge als auch die von noch besondern Ausgaben, hauptsächlich zu productiven Kapitalanlagen und zur Verminderung der oft rasch steigenden schwebenden Staatsschuld, durch besondere Einnahmen aus Schuldvermehrungen und Zuflüssen von verkauften Eisenbahnen darstellt.

Besondere Einnahmen und Ausgaben in Gulden Oesterreichischer Währung.

	Einnahmen		Ausgaben zur Verminderung der schwebenden Staatsschuld.	Ausgaben durch Kapitalanlagen in Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w.	Einnahmen für verkaufte Eisenbahnen.
	durch Vermehrung der consolidirten Staatsschuld.	durch Vermehrung der schwebenden Staatsschuld.			
1847	5,386614	29,172348	—	35,869181	—
1848	2,706510	45,178643	—	13,827181	—
1849	10,254449	143,454766	—	14,215535	—
1850	60,394454	35,886278	—	18,124304	—
1851	70,785894	32,715448	—	20,020611	—
1852	106,583178	—	1,321641	19,565166	—
1853	71,590156	—	13,537585	22,489971	—
1854	87,376475	113,324756	—	28,453972	—
1855	255,703864	—	77,274464	35,982073	23,613681
1856	118,686822	—	34,311835	38,570018	19,916282
1857	84,086854	—	40,076912	32,254723	26,970040
1858	85,308437	—	3,901187	—	13,452387
1859	34,302593	117,782382	—	10,500000*)	94,551985
1860	56,683035	—	79,289289	—	21,718950

Diese Ziffern zeigen die fortwährende Zunahme der Staatsschuld und enthüllen den ganzen Ernst unserer Finanzlage. Nach der Zusammenstellung der Staatsschuldencommission, welcher ich Czörnig's Angaben gegenüberstelle, stellt sich die Staatsschuld beim Ablauf des Verwaltungsjahres 1860 wie folgt:

*) Ankauf von Actien verschiedener Privateisenbahnen, insbesondere der Theißbahn. Dieses Effect, durch ein Abkommen mit der Oesterreichischen Creditanstalt gegen Theißbahnprioritäten umgetauscht, ging in den Besitz der Nationalbank über.

Oesterreichs Staatsschuld

am 31. Oct. 1860.

Auf 5procentige Effecten und Gulden Oesterreichischer Währung reducirt.

	Nach Czörnig's Handbüchlein: Verzinslich:	Nach Czörnig's Handbüchlein: Unverzinslich:	Nach der Zusammenstellung der Staasschuldencommission. Verzinslich:	Nach der Zusammenstellung der Staasschuldencommission. Unverzinslich:
I. Aeltere Staatsschuld.				
a) In Wiener Währung:				
Mit Verlosung	70,040094	163995	70,037342	163995
Ohne Verlosung }	934271	739046	888812	—
Zurückzuzahlende Kameralschulden }			46319	738198
b) In Conventionsmünze verzinslich:				
Mit Verlosung	15,325716	—	15,325716	—
Summa:	86,300081	903041	86,298189	902193
	87,203122		87,200382	
II. Neuere Staatsschuld.				
a) Auf Conventionsmünze lautend:				
Fundirte Schuld	1544,692422	32769	1544,645634	29064
Mit Verlosung	—	23,929500	—	—
Mit festgesetzter Kapitalrückzahlung	110,019622	25,709537	110,058213	48,920580
b) Auf Oesterreichische Währung lautend:				
Fundirte Schuld	76,810303		76,809303	—
Mit festgesetzter Kapitalrückzahlung	58,687200		55,807500	1,217340
Summa:	1790,209547	49,671806	1787,320650	50,166984
	1839,881353		1837,487634	

III. Schwebende Schuld.

	Nach Czörnig's Handbüchlein. Verzinslich:	Nach Czörnig's Handbüchlein. Unverzinslich:	Nach der Zusammenstellung der Staatsschuldencommission. Verzinslich:	Nach der Zusammenstellung der Staatsschuldencommission. Unverzinslich:
5procentige Hypothekaranweisungen	68,238000	—		
4procentige Centralkasseanweisungen *)	7,825000	—		
4procentige Votiv-Kirchenbaugelder	581600	—		
5procentige Grundentlastungsgelder (nach Abschlag der Gegenforderungen des Aerars)	32,985700	—		
Laudemialentschädigungen	30,139900	—	248,158398	115,225391
Rest der einberufenen Centralkasseanweisungen von 1842	—	13100		
Guthaben der Bank **)	99,000000	113,872195		
Guthaben des Hauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.	5,689000	—		
Summa:	244,459200	113,885295	248,158398	115,225391
	358,344495			
Bei der Staatscentralkasse angelegte gerichtliche Depositen (verzinslich und unverzinslich	3,941400			
	362,285895		363,383789	
Dazu: ältere Staatsschuld	87,203122		87,200382	
neuere "	1839,881353		1837,487634	
Total:	2289,370370		2288,071805	

Schuld des Lombardo-Venetianischen Königreichs.

In der Convention vom 9. Sept. 1860 begriffen:		
Ohne Kapitalrückzahlung	70,866486	29,338362
Mit "		10,691088
Schwebende Schuld		837047
In der Convention nicht begriffen:		
Mit Kapitalrückzahlung		30,000000
Schwebende Schuld		192649
Summa:	70,866486	71,059146
Im ganzen:	2360,236856	2359,130951

Hiervon ab:

Das Activvermögen der Staatsdepositenkasse	2,243444	
" " des lombardo-venetianischen Amortisationsfonds	4,182783	
		6,426227
Bleiben:		2352,704724

als die gesammte Staatsschuld Oesterreichs am 31. Oct. 1860, zurückgeführt auf 5procentige Obligationen und Gulden Oesterreichischer Währung.

Nach dem neuesten Ausweise der Staatsschuldencommission hatte sich dieser Stand der Staatsschuld Ende April 1861 auf 2399,276709 Fl. Oe. W. erhöht, und es kam dazu noch eine Grundentlastungsschuld im Belaufe von 489,343022 Fl. Oe. W.

---

*) Im Besitze der Staatsdepositenkasse. — **) Ohne die älteste fundirte Schuld?

III.

Zunächst bietet die nicht consolidirte, die schwebende Schuld das größte finanzielle Interesse, zumal wenn es sich um weitere Abgänge und deren Bedeckung handelt. Da drängen sich die Fragen: ist das Deficit oder ein Theil desselben vorläufig durch Vermehrung der schwebenden Schuld zu begleichen oder nicht? Ist letztere ohnehin schon an sich zu groß, und wie ist sie zu reduciren?

Die schwebende Schuld betrug am 31. Oct. 1860, mit Einschluß der Million schwebender Schuld im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, schon rund 364,4 Mill. Fl. (Ende April 1861 noch fast 11 Mill. mehr). Seitdem hat sie sich nach wiederholten Verlautbarungen um folgende Posten vermehrt: durch weitere Ausgabe von Hypothekaranweisungen (einer Art Schatzscheine und zur vorübergehenden verzinslichen Geldanlage gesucht) um etwa 31 Mill.; durch Depotvorschüsse um 20 Mill.; durch die Münzscheine um 12 Mill., zusammen also um 63 Mill. Dies als richtig und erschöpfend angenommen (und von dem bereits in rascher Tilgung begriffenen Steueranlehn abgesehen), betrüge gegenwärtig die schwebende Schuld ungefähr 427 Mill. Fl. Betrüge sie in Wirklichkeit aber auch nur 400 Mill., immerhin wäre sie viel zu groß. In Frankreich hat man eine gleich hohe schwebende Schuld von einer Milliarde Fr. oder 400 Mill. Fl. für so bedenklich gehalten, daß man zur Verringerung derselben die sehr gewagte Operation der Rentenconversion zu Hülfe nahm, und doch verfügt Frankreich über zwei Milliarden Staatseinkünfte, d. i. 800 Mill. Fl. des Jahres gegenüber dem österreichischen Staatseinkommen von nur 300 Mill.! Nach diesem Verhältniß wäre die schwebende Schuld hier auf 150 Mill. Fl. zu vermindern.

Fassen wir indeß die einzelnen Posten der schwebenden Schuld näher ins Auge, so stellen sich nächst dem Guthaben der Nationalbank die in Umlauf gesetzten und auf nahezu 100 Mill. vermehrten Hypothekaranweisungen weitaus am bedenklichsten dar, indem das Kapitel über die Guthaben der Grundentlastungsfonds auf ein anderes Feld gehört. Es bedarf keines weitern Nachweises, daß nur ein politischer Windstoß dazu gehört, um aus der mit jenen Scheinen überfüllten Circulation die herbsten Verlegenheiten hervorgehen zu sehen. Schon war es bedenklich, daß die Regierung als Reizmittel den Zinsfuß für

diese Art Schatzscheine, welche doch gerade so gut wie baares Geld sein und damit nur den Vortheil der Verzinsung verknüpfen sollen, selbst über 5 Proc. hinaus erhöhen mußte, doch nur um die gleiche oder eine größere Summe derselben im Umlauf erhalten zu können. Ihr größter Theil ist zudem im Besitze von ängstlichen Kapitalisten, welche die Cursschwankungen anderer Effecten scheuen und ihr Kapital verfüglich und ungeschmälert erhalten wollen — schon der bloße Argwohn kann sie plötzlich treiben, die Papiere zu realisiren oder bei der Bank zu escomptiren. Und darf die Bank auf diesem Wege nicht wieder, wie schon so häufig bei ähnlichen Gelegenheiten geschehen, ihre Notenausgabe vermehren — wie sollen die Staatskassen auf einmal die Millionen aufbringen, um die rückströmenden Hypothekenscheine einzulösen? Die Finanzverwaltung muß sich also dieser Lage einer Bank, welche durch langsichtige Verwendung von zahlreichen Depositen dem Zurückverlangen derselben nicht zu widerstehen vermöchte, sobald als nur möglich zu entziehen suchen.

Eine Herabminderung der umlaufenden Hypothekaranweisungen um etwa 40 Mill. während der beiden Verwaltungsjahre 1862 und 1863 erscheint mithin unumgänglich. Ebenso sind die 12 Mill. Fl. Münzscheine mit der Besserung der Valuta, welche silberne Zehnkreuzerstücke massenhaft zurückführen wird, alsbald wieder einzulösen. Endlich sollten bis Ende 1863 an die Nationalbank in der einen oder andern Form mindestens 100 Mill. zurückgezahlt werden. Lassen wir die übrigen Posten der schwebenden Schuld als minder drängend und bedenklich unberührt, so würde sich der Bedarf zur Reduction der schwebenden Schuld im laufenden und nächstfolgenden Verwaltungsjahre auf (40 + 12 + 100 =) 152 Mill. Fl. stellen und die schwebende Schuld dadurch auf etwa (412 — 152 =) 260 Mill. ermäßigen, was immer noch sehr hoch, jedoch von einer ernsten Gefahr kaum mehr begleitet wäre.

Um die Summe von 152 Mill. müßte also das in den Verwaltungsjahren 1862—63 zu bedeckende außerordentliche Staatserforderniß höher angesetzt werden, soll überhaupt von einer ernsten Besserung unserer Finanzlage die Rede sein. Dazu kommen die Abgänge für diese beiden Jahre, welche zusammen, wenn der Frieden erhalten bleibt, infolge zweckmäßiger Ersparungen keinesfalls 80 Mill. überschreiten sollten. Die Deficits dürfen in Friedenszeit nicht größer, sie müssen

vielmehr wo nur thunlich kleiner (als z. B. im Jahre 1860) werden, um eben im Fall eines unvermeidlichen Kriegs das Reich nicht schon im voraus erschöpft zu sehen.

Gibt man sich in dieser Hinsicht keiner gefährlichen Täuschung hin und läßt man die unumgängliche Sparsamkeit walten, so beziffern sich daher die in außerordentlicher Weise 1862 und 1863 zu bedeckenden Erfordernisse mit (152 + 80 =) 232 Mill. Fl. Würden zur Bedeckung dieser Summe, unter Voraussetzung eines günstigen Uebereinkommens mit der Bank oder sonst entsprechender Maßnahmen, die 123 Mill. Staatslose selbst al pari umgelegt und die der Bank verpfändeten 3 Mill. Pf. St. des londoner Anlehns mit einem reinen Erlöse von etwa 25 Mill. begeben, zusammen 148 Mill., so blieben im günstigsten Fall weiter noch (232 — 148 =) 84 Mill. in anderer Weise, selbstverständlich soviel möglich durch vermehrte Steuererträgnisse, in den beiden Verwaltungsjahren oder durchschnittlich 42 Mill. in jedem derselben aufzubringen.

Die ordentlichen Einnahmen lassen sich nun in doppelter Weise vermehren, entweder direct durch Erhöhung, resp. Vermehrung der Steuern, wodurch jedoch deren Quellen selbst nicht angegriffen werden dürfen — man darf den Baum nicht fällen, um dessen Früchte zu pflücken —; oder, was in der Regel weit vorzuziehen ist, infolge der natürlichen Entwickelung des öffentlichen Einkommens lediglich durch den Fortschritt des gesellschaftlichen Reichthums, der Arbeitsentfaltung und der Ausdehnung aller durch Steuern und Gebühren getroffenen Transactionen. Die directe Steuererhöhung ist natürlich nur so lange von Erfolg begleitet, als darunter die mittelbare Zunahme des öffentlichen Einkommens durch gesunde Entwickelung der Steuerkräfte nicht leidet; jedoch stehen beide keineswegs in einem absoluten Gegensatze, können vielmehr Hand in Hand miteinander gehen.

Hier wollen also zuvörderst die beiden schwierigen Fragen beantwortet sein: reichen die österreichischen Steuerkräfte überhaupt aus, um die ordentlichen Staatseinnahmen in den Jahren 1862 und 1863 zusammen um 84 Mill. zu erhöhen? und beruht unser Steuersystem auf so zweckmäßigen Grundlagen, ist es rational und elastisch genug, um an und in sich eine so starke Vermehrung dauernd tragen und verwirklichen zu können? Wollte man auch die erste Frage bejahen, zumal in der Hoffnung, daß später wieder eine Erleichterung folgen

werde, so muß doch die zweite Frage verneint werden. Es besteht nämlich nachgewiesenermaßen eine so große Ungleichartigkeit namentlich in der directen Besteuerung, es sei zwischen den einzelnen Kronländern, es sei noch mehr zwischen den einzelnen Steuerträgern, daß die einfache Erhöhung des Steuersatzes durch Procentualzuschläge in den meisten Fällen zu großer Unbilligkeit führen muß, indem die bestehenden Ungleichmäßigkeiten und theilweisen Ueberbürdungen dadurch nur noch erhöht werden. Der Schluß hieraus ist, daß alsbald die Hand an die zum Theil schon angebahnten durchgreifenden Steuerreformen gelegt werden muß, wenngleich mit aller jener Behutsamkeit, die doppelt nothwendig auf einem Gebiete ist, wo jede Ungewißheit des Erfolgs ausgeschlossen bleiben soll und allenthalben Experimente gefährlich werden können.*)

Jedenfalls verdienen die von Herrn von Plener vorgeschlagenen Mittel, die Einnahmen durch neue Steuern oder Erhöhung der Steuersätze zu steigern, die gründlichste Erwägung. Die weitern Zuschläge zu den directen Steuern, wenngleich im Princip nicht entsprechend, lassen sich doch als zeitweilig und vorübergehend unter der Voraussetzung rechtfertigen, daß die längst vorbereiteten durchgreifenden Reformen bei der directen Besteuerung baldmöglichst in dem Sinne zur Ausführung kommen, um die Steuerlast gleichmäßiger zu vertheilen. Mehr auf rationeller Basis beruhen die Vorschläge bezüglich der Erhöhung der indirecten Steuern; nur die Steigerung des Kochsalzpreises erscheint kaum rathsam. Ob aber die beantragten Mittel lediglich auf Grund des bestehenden Systems directer und indirecter Steuern, ohne eingreifende Reformen, den gewünschten Erfolg haben werden, ist eine andere Frage.

Welcher Anspannung übrigens Oesterreichs Steuerleistungen im Vergleich mit den zum Theil weit größern anderer Staaten noch fähig sein mögen, zumal bei kräftiger wirthschaftlicher Entfaltung: es darf dabei nicht außer Acht bleiben, daß für die nächste Zeit schon durch die zu bewirkende Besserung der Valuta eine thatsächliche Erhöhung der Abgabenlast stattfinden werde. In vielen Fällen zwar,

*) Vgl. Gustav Höfken, „Die Reform der directen Besteuerung in Oesterreich" (Wien 1860). Das größte Verdienst um diese ganze wichtige Angelegenheit hat der derzeitige Unterstaatssecretär im k. k. Finanzministerium, Franz Freiherr von Kalchberg.

wo die Abgabe in Procenten vom wirklichen Einkommen erhoben wird, bleibt dieses Verhältniß sich gleich, ob in entwerthetem oder in vollwerthigem Gelde die Leistung geschieht. Anders bei den meisten directen wie indirecten Abgaben, wenn ein bestimmter Steuerbetrag, es sei vom Ertrage, es sei vom Verbrauche, erhoben wird und dieser Betrag in den Preisen der betreffenden Producte und Waaren von den Consumenten mehr oder minder beglichen wird. Ein Landwirth, der seinen Weizen zu einem um 30 Proc. höhern Nennpreis in entwertheten Noten absetzt und in diesen seine Steuer entrichtet, leistet offenbar weniger, als wenn er den gleichen Steuerbetrag in Silber zahlen muß, ungeachtet der Weizenpreis lediglich durch Verschwinden des Agio um 30 Proc. gesunken ist. Ueberhaupt liegt es auf der Hand, daß 300 Mill. in einem um 35 Proc. entwertheten Papier eine geringere Leistung sind als 300 Mill. in vollwerthigem Gelde. Die Steuerlast würde nur unter der nicht begründeten Voraussetzung sich gleich bleiben, daß trotz der Valutaherstellung auch alle Löhne, Gewinne, Renten, Preise unverändert blieben, kurz daß das gesammte Volkseinkommen auf einmal zu derselben Totalsumme in Silber, welche es früher in entwertheten Noten darstellte, anwüchse.

Was sodann die Vermehrung der ordentlichen Staatseinkünfte blos durch intelligentere Arbeit, durch kräftigere Entfaltung der natürlichen Hülfsquellen des Kaiserstaats betrifft, so ist hierfür ohne Zweifel noch der weiteste Spielraum geboten, und wird die Zeit gar viel ausgleichen, behalten wir Frieden. Wenngleich ein namhafter Theil der directen Steuern von der volkswirthschaftlichen Entwickelung des Reichs nicht unberührt bleiben kann, wie namentlich die Erwerb-, die Einkommen- und die Hauszinssteuer; so sind es doch vornehmlich die indirecten Abgaben, welche mit der allgemeinen Wohlfahrt wachsen. Zwar haben auch bei diesem wichtigen Zweige der öffentlichen Einkünfte Erhöhungen nebst durchgreifenden Reformen, welche thatsächliche Ungleichheiten zu beseitigen suchten, stattgefunden. Der Hauptsache nach aber dürfte ihr Wachsthum im letzten Jahrzehnd das Ergebniß gestiegenen Reichthums selbst sein. Wie seit 1849 beide Hauptzweige der Abgaben mit fast gleichmäßiger Stetigkeit, und wie überhaupt die Staatseinnahmen (mit Ausschluß der besondern Zuflüsse) gewachsen sind, zeigt die folgende Uebersicht in Gulden Oesterreichischer Währung:

	Ordentliche Staatseinnahmen					Außerordentliche Einnahmen.	Zusammen.
	an directen Steuern.	an indirecten Abgaben u. s. w.	vom Staatseigenthume, Berg- und Münzwesen.	an Ueberschüssen des Tilgungsfonds.	verschiedene.		
1847	50,371580	98,716163	4,351175	10,702219	5,683921	—	169,825058
1848	34,838313	72,898755	5,400512	10,548554	4,547588	—	128,233722
1849	62,889530	75,276638	2,629266	11,190161	4,823442	4,648978	161,458015
1850	68,712513	100,360330	5,419448	11,155722	5,709477	14,708391	206,065881
1851	74,023771	114,611192	6,893096	11,870395	4,715916	18,366027	230,480397
1852	83,514797	128,486305	5,262377	12,557283	6,225819	1,636782	237,683363
1853	88,958790	136,802833	2,845219	11,850290	7,269475	1,267235	248,993842
1854	89,832556	139,918592	7,517294	11,119280	9,212688	—	257,600410
1855	92,363520	146,150307	10,014178	10,770879	12,135476	5,541869	276,976229
1856	96,738402	156,329732	9,981467	10,593127	8,291508	4,886154	286,820390
1857	99,509189	160,019238	7,423048	13,585998	9,158430	23,514736	313,210639
1858	99,213957	166,732175	4,693297	10,480314	7,332845	976422	289,429010
1859	99,155025	155,982583	7,651429	9,622400	9,752395	924551	283,088383
1860	99,729059	178,036375	8,863894	— *)	11,265918	3,693709	301,589455

*) Der Tilgungsfonds wurde 1860 aufgelöst und dessen Effectenbesitz zum größten Theile an die Nationalbank überwiesen.

Solche Erfolge unter dem System absoluter Regierung berechtigen wol zu der Hoffnung auf noch größere für die Zukunft. Die Erfahrungen anderer Länder bestätigen, daß infolge des Uebergangs zum Constitutionalismus auch der materielle Aufschwung neue Impulse erhält und einen lebhaftern Gang einschlägt. Ebenso ist der Credit constitutioneller Staaten größer als der Credit absolut regierter Länder. Unter der Aegide der Principien der Februarverfassung, welche mit der politischen auch die bürgerliche und die neubegründete Freiheit der Arbeit uns erst vollkommen gewährleistet, und womit die gleiche Steuerverpflichtung aller sowie die öffentliche Controle der Ausgaben Hand in Hand gehen, wird die Entwickelung der gesellschaftlichen Wohlfahrt wirksamer fortschreiten und werden darin die Hülfsquellen des Staats reichlicher als bisher fließen. Hierzu kommt, daß die Bahnen moderner Production sich mehr und mehr aufschließen, die Triebfedern derselben auch für Oesterreich in Bewegung setzen: Eisenbahnen durchziehen immer vollständiger die Länder, die Communicationen aller Art verbessern sich von Jahr zu Jahr, die verschiedenen Institutionen des Credits, die Sparkassen u. s. w. breiten sich aus und wurzeln sich überall im Boden an, Unterricht und Kenntnisse befruchten immer reicher die Arbeitskräfte. Aus den fortschreitenden Verbesserungen auf diesen Gebieten werden immer kräftigere Keime des öffentlichen Gedeihens treiben, und mit dem wachsenden Volkseinkommen wächst gleichmäßig auch die natürliche Steuerkraft des Reichs.

IV.

Um das Gleichgewicht im Staatshaushalt zu begründen, thut aber neben Vermehrung der Einnahmen Sparsamkeit, die Verminderung und zweckmäßige Verwendung der Ausgaben noth.

Ich lasse hier die Uebersicht der ordentlichen und außerordentlichen Staatsausgaben nach den drei Hauptrubriken: Erforderniß der Staatsschuld, Civil- und Militärverwaltung, folgen, wobei zu bemerken, daß unter der Rubrik Civilverwaltung auch gewisse productive Kapitalanlagen einbezogen sind, welche nicht gleichmäßig auszuscheiden waren.

Staatsausgaben in Gulden Oesterreichischer Währung.

	Ordentliche.			Außerordentliche.			Zusammen.
	Erforderniß der Staatsschuld.	Hofstaat und Civil-Verwaltung.	Militär-verwaltung.	Tilgung der Staatsschuld.	Civil-verwaltung.	Militär-verwaltung.	
1847	45,956420	63,575839	66,116501	1,689649	—	—	177,238409
1848	43,804469	54,157141	75,904982	1,733308	—	—	175,599900
1849	50,499043	59,820331	173,335978	3,048722	2,755035	—	289,459109
1850	50,686687	78,674948	132,471083	1,406503	—	434765	263,673986
1851	60,030172	97,740664	112,664257	3,474910	—	21,905205	295,815208
1852	63,741348	106,192196	116,385487	1,997446	—	5,486584	293,803061
1853	68,831026	112,902847	117,566312	1,329105	—	8,029369	308,658659
1854	73,513626	110,229181	123,271252	2,242106	—	96,092813	405,348978
1855	78,707767	114,605793	120,036750	2,569142	—	106,901039	422,820491
1856	90,430547	129,831929	115,180336	2,003735	—	14,845193	352,291740
1857	93,201282	132,310363	112,234520	3,175052	—	16,949983	357,871200
1858	99,579619	120,721516	107,579151	17,861034	22,525954 **)	3,738822	372,005996
1859	113,775254	116,647811	110,561427	17,369598	9,260827 **)	190,589293	556,204210
1860	97,546596 *)	108,470551	107,741537	19,420381	6,593057 **)	26,880143	366,652265

*) Die Verminderung des Erfordernisses der Staatsschuld hat ihren Grund in der Abtretung eines Theils der lombardisch-venetianischen Schuld an Sardinien und in dem unmittelbaren Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen der Staatsschuld.

**) Hauptsächlich productive Kapitalanlagen für Eisenbahnen, Rückzahlung verloster Eisenbahnobligationen, Subsidien an die Grundentlastungsfonds u. s. w.

Unter dem Einfluß des außerordentlichen Militäretats beliefen sich mithin die Abgänge der 13 Jahresabschlüsse 1848—60 jährlich im Durchschnitt über 100 Mill., und stieg das Erforderniß der rasch anwachsenden Staatsschuld von rund 46 Mill. im Jahre 1847 auf nahebei 114 Mill. im Jahre 1859. Die Verzinsung der Staatsschuld fordert im Jahre 1862 (trotz Abzugs der Einkommensteuer) über 106 Mill. wozu noch für Münz- und Wechselverluste an Agio nahezu 12 Mill., und für die Tilgung mehr als 18 Mill. kommen. Ungeachtet die ordentliche Einnahme sich beinahe verdoppelte, beansprucht die Staatsschuld gegenwärtig gut 44 Proc., vor 15 Jahren blos 27 Proc. derselben.

Unter solchen Umständen wahrlich rechtfertigt sich die Abneigung und der Mahnruf Herrn von Plener's: das unabweisliche Zinserforderniß durch weiteres Schuldenmachen nicht noch größer und erdrückender zu machen!

Wird dieses Princip aber festgehalten, so muß nothwendig der Militäraufwand auf ein Maß, welches sich mit den regelmäßigen Einnahmen bei thunlicher Anspannung der Steuerkräfte verträgt, zurückgebracht und normirt werden. Schöpfen doch die Gegner der österreichischen Monarchie gerade aus dem Umstande, daß der fortwährende, die Steuerkräfte überschreitende Aufwand für das Heer selbst im Frieden als Bedingung der Macht und Existenz des Staats ausgegeben wird, die wirksamsten Gründe gegen deren Lebensfähigkeit überhaupt, zumal jetzt, wo durch die Beseitigung des Absolutismus die innere Vorbedingung der Restauration der Finanzen erfüllt ist. Wo von der ordentlichen Einnahme während der Periode 1848—60 im Gesammtbelauf von rund 3000 Mill. Heer und Flotte mehr als zwei Drittel — über 2000 Mill., wovon auf die eigentlichen Kriegs- und Rüstungskosten in den Jahren 1848—49, 1854 und 1859 zusammen nur 6—700 Mill. kommen — beanspruchen, wo die Ausgabe für Heer und Flotte — im Kriegsjahre 1859 301 Mill., 1860 auf 136 Mill. gesunken, im Jahre 1861 wieder auf 164 Mill. gestiegen und für 1862 mit 161 Mill. (wovon über 52 Mill. als Extraordinarium) veranschlagt ist: da hilft in der That keine Beschönigung, von welcher der Finanzminister selbst auch weit entfernt ist.

Allerdings sparen muß man nur am rechten Ort und zur rechten Zeit. Dieser staatsmännische Grundsatz gilt auch gegenüber dem Auf-

wande von Heer und Flotte. Die Momente der Machtstellung des Reichs und der ganzen Lage der auswärtigen Verhältnisse müssen mit zu Rathe gezogen werden. Die Einschränkung des Militärbudgets, nicht einseitig in dem Belieben der einzelnen Großmacht liegend, wird wenigstens gewisse Grenzen so lange innehalten müssen, bis hier die Bahn der Reductionen mit Beruhigung entschiedener betreten werden kann. Die Budgetfrage schließt darum zugleich eine Frage der europäischen Politik in sich — die der allgemeinen Entwaffnung. Allein, sie zu lösen, muß eben Oesterreich durch seine ganze innere und äußere Politik, durch entschiedensten Fortschritt im Innern, durch Mäßigung, Vorsicht und Zurückhaltung nach außen aus allen Kräften beizutragen suchen. Bis zu einem gewissen Punkt ist die Entwaffnung auch eine innere Angelegenheit, welche mit social-ökonomischem Gedeihen, mit der Befriedigung der Völker, selbst mit der wirksamern Entfaltung der Verkehrsmittel und der dadurch potenzirten Defensionskraft des Reichs zusammenhängt.

Was endlich die Civilverwaltung betrifft, so haben während der letzten Jahre bereits in manchen Zweigen derselben, zumal im Bereiche der Finanzadministration, nicht unerhebliche Vereinfachungen, Einschränkungen und Reformen stattgefunden. Noch mehr und Durchgreifendes wird sich erst dann thun lassen, wenn die dem Geiste der Verfassung homogenen politischen, gerichtlichen und autonomen Organisationen in allen Ländern und Königreichen auf breiter Grundlage der Selbstverwaltung beschlossen sein und in Ausführung kommen werden. Als oberste Principien hierbei, um eine zugleich wirksame und wohlfeile Verwaltung zu erhalten, müssen Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Verwirklichung des Rechtsstaats die Richtschnur bilden. Denn daß die Rücksicht auf Ersparungen nicht allein maßgebend sein darf, hat die Erfahrung wol hinlänglich dargethan. Man braucht nur an die Wiedervermengung von Justiz und Administration, oder an die unter Ersparungsvorwänden bewirkte Aufhebung verschiedener Landes- und anderer Behörden noch neuern Ursprungs zu erinnern, was alles, einer gesunden Politik widerstrebend, im wesentlichen wieder rückgängig gemacht werden mußte, um zu belegen, daß eine zweckmäßige Verwendung von Geldern viel besser ist als eine unzeitige Streichung derselben. Derlei Experimente, sich überstürzende Neu- und Umgestaltungen sind in Hinkunft um so mehr streng zu vermeiden,

als sie stets einen Keim der Desorganisation in sich bergen sowie von moralischen und materiellen Nachtheilen begleitet sind.

Weiß der Reichsrath bezüglich der Ersparnisse das Richtige zu treffen und das gebührliche Maß einzuhalten, weiß er insbesondere durch Besserung der Valuta die Münz- und Wechselverluste des Staatsschatzes zu beseitigen und alle die mannichfachen Anschaffungen des Aerars zu verwohlfeilern, so wird die Lage sehr bald sich erfreulicher gestalten — sind auch noch Jahre nöthig, um alle Spuren einer traurigen Vergangenheit zu verwischen, um alle Schäden der ererbten Uebelstände zu heilen. Mit der fortschreitenden Ueberwindung der schwierigen Uebergangsepoche aus absoluten zu geordneten constitutionellen Staatseinrichtungen, mit Begründung autonomer Selbstverwaltung der Gemeinden und Kronländer, bei dem hierdurch gezeitigten Eintritt einer im Frieden gebotenen Reduction des Armeebedarfs, endlich mit der ernsten Inangriffnahme der dringenden Steuerreform behufs gleichmäßigerer Vertheilung und zweckmäßigerer Einhebung der Abgaben — mit dem allem wird mehr und mehr auch das Vertrauen, die zuversichtliche Hoffnung auf Erzielung des finanziellen Gleichgewichts wachsen.

Für noch manche wichtige Frage, auftauchend bei der Budgetberathung, wird früher oder später die Lösung zu finden sein, wobei stets das Grundgesetz der allgemeine Wegweiser bleiben, Wissenschaft und Erfahrung aber zu Rathe gezogen werden müssen.

Zur vollen Klarheit und Offenbarung des ganzen Staatshaushalts, dann zur eingehenden Mitwirkung des Reichsraths und zur wirksamen Ausübung der Controle bedarf es vor allem noch eines Finanzgesetzes, welches die gesammte Budgetvorlage, deren Einrichtung, die Gliederung der zu bewilligenden Etats fest normirt und außerordentlichen Dotationen, Creditübertragungen (Virements) und Etatsüberschreitungen nach Thunlichkeit vorbeugt, mit Einem Wort das Budget ebenso klar als wahr macht. Auch wird es nach Maß, als die Gestaltung unsers gesammten Staatslebens im Geiste der Februarverfassung fortschreitet, möglich werden, die Reichsangelegenheiten und die Länderangelegenheiten nach dem Erforderniß sowol als nach dessen Bedeckung im Budget schärfer voneinander zu scheiden und die bestimmenden Normen dafür aufzustellen. Es dürfte sich selbst im Interesse einer ökonomischen Länderverwaltung wie in dem der Selbstverwaltung überhaupt empfeh-

len, den Grundsatz mehr und mehr durchzuführen: daß zwar das allgemeine System der directen und indirecten Abgaben die Steuerkraft aller Länder und Königreiche thunlichst gleichmäßig zu treffen habe zur Bedeckung des allgemeinen Staatserfordernisses, daß aber jedes Kronland (eventuell auch jede Ländergruppe) die Bedeckung für das Erforderniß der eigenen Angelegenheiten und besondern Verwaltung selbst innerhalb bestimmter reichsgesetzlicher Normen aufzubringen habe; worin offenbar ein nachhaltiger Sporn des Wetteifers in guter wohlfeiler Verwaltung wirken und womit mancher Grund der Eifersucht und der Beschwerden entfallen würde.

V.

Die österreichischen Finanzprobleme lassen sich nur politisch und finanziell zugleich lösen, also durch redliches Zusammenwirken aller Factoren. Nicht blos der Finanzminister, jeder österreichische Staatsmann, jedes Reichsrathsmitglied muß sich von der Ueberzeugung durchdringen und danach handeln: daß Credit und Finanzen die Basis aller modernen Staatsmacht bilden, daß Deficits im Frieden nur für den Krieg schwächen und Niederlagen vorbereiten.

Eingedenk der Grundbedingung aller nachhaltigen Macht muß man daher mit unerbittlicher Consequenz danach trachten: das Gleichgewicht im Staatshaushalt zu begründen durch Steigerung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben, nicht durch neue Anleihen, welche nur das ordentliche Staatserforderniß immermehr erhöhen, und am wenigsten durch Vergrößerung der schwebenden Schuld.

In schwierigen Lagen muß man sich vor allem wohl darüber klar werden, was man unter allen Umständen nicht thun will, nicht thun darf. Erst diese negativen Grenzen gesetzt, kommen die noch übrigen Mittel in Betracht. Innerhalb jener Grenze des politisch und sittlich Erlaubten muß man aber alles einzusetzen bereit sein, wenn es das Höchste zu erhalten und zu sichern gilt.

Ausgeschlossen bleibt also die Vermehrung der Schuld im Frieden und der Papiergeldschuld überhaupt. Auch täusche man sich nicht: dies letztere Expediens, an und für sich das verwerflichste, kostspieligste, ruinöseste und zugleich ungerechteste von allen denkbaren Finanzmitteln,

den ärmsten Theil der Bevölkerung am härtesten bedrückend, feig und unmoralisch durch und durch — es würde, jetzt noch einmal angewendet, alle unsere Verhältnisse von oberst zu unterst kehren. Die Völker sehnen sich nach sichern constitutionellen Garantien vor neuer Papiergeldüberflutung, weil sie nur in solchen eine Beruhigung finden. Die correcteste Ansicht, die ehrlichste Versicherung eines Ministers hat kein Gewicht mehr; über Nacht verschwindet sie, zumal wenn man eine unerbittliche Nothwendigkeit nahen, dagegen aber keine Maßregeln ergreifen sieht, um derselben in andern Wegen gerecht zu werden. Wie dann aber, wenn neue unabweisbare Geldbedürfnisse sich wirklich geltend machen? Sind die leitenden Staatsmänner hierauf vorbereitet, wie man erwarten muß, wenn sie nicht von der Hand in den Mund leben wollen? Das Publikum muß die Ueberzeugung erhalten, daß sie selbst für den äußersten Fall, es komme was da wolle, entschlossen und verfassungsmäßig gebunden sind, die alte Bahn nicht wieder zu betreten und kein neues Papiergeld auszugeben.

Die schwebende Schuld, hervorgehend aus Abgängen, das Kind der Ueberraschungen, des Mangels an Voraussicht, des Gehenlassens, ist selbst wieder die Mutter weiterer Verlegenheiten und größerer Deficits. Zeiten wie bei Beginn 1859, wo man dem Kriege finanziell unvorbereitet entgegenging, um dann im letzten Augenblick zur Bank zu greifen, dürfen nicht wiederkehren!

Was ist die alte und neue Staatsschuld bei der Bank anderes als ein zu verschiedenen Perioden aufgelaufenes, verkleinertes und wieder vergrößertes, durch Jahrzehnde sich hinschleppendes Staatsdeficit — eine aus Abgängen stammende schwebende Schuld von unheilvoller Natur und Wirkung? Und die neuen Abgänge, sie würden weder durch weitere Notenemission der Bank, d. i. durch Uebertragung aus den Staats- in die Bankkassen, noch dadurch bedeckt, daß der Staat selbst Noten fabrizirte und in Verkehr setzte. Beides liefe bei dem Zwangscurse und den bestehenden Verhältnissen auf eins hinaus. Notenschuld und Deficits sind Dinge gleichen Ursprungs und gleicher Beschaffenheit — nur zwei Seiten oder Formen eines und desselben Uebels. Sie müssen daher auch *zusammen*, nicht das eine durch das andere bekämpft werden, und zwar um so mehr, als sie, durch Wechselwirkung aufeinander sich verstärkend, das Grundübel noch vermehren. In Oesterreich den Staatshaushalt gründlich ordnen

wollen, ohne vor allem die Noten- und schwebende Schuld zu reduciren, ohne das Geldwesen vollkommen herzustellen, wäre wie wenn man an einer in Unordnung gekommenen Zahlenreihe die Einer und Zehner wieder zurecht rückte, die Hunderte und Tausende aber unberücksichtigt ließe. Unser Credit ist mit dem Wurmfraß behaftet, und der unaufhaltsam aushöhlende und am Lebensmark zehrende Wurm ist die entwerthete Valuta: ihn muß man herausreißen und beseitigen, es sei um jeden Preis, soll der Credit wieder gesunden. Dies geschehen, und die Regelung des öffentlichen Haushalts wird unendlich erleichtert, dann auch hierfür kein Opfer mehr vergeblich sein!

Die Entscheidung der Valutafrage muß unaufschiebbar erfolgen, schon weil sie die Verlängerung zukünftiger Abgänge, jeden nachhaltigen Fortschritt zum Bessern bedingt. Denn was selbst von finanzkundigen Federn nicht immer nach Gebühr festgehalten wird: von allen denkbaren Ersparnissen in der regelmäßigen Verwaltung ist die Herstellung der Landeswährung zweifellos die größte, von allen Maßregeln zum Sporne der Volkswirthschaft und zur sittlichen Hebung aller Arbeits- und Productionskräfte ist sie die heilsamste, von allen Mitteln und Hebeln zur Stärkung des Credits sie das wirksamste. Wenn Herr von Plener bei der Budgetvorlage den Hauptton auf die Entwirrung der Valuta und die Nothwendigkeit eines aufrechten centralen Zettelemissionsinstituts legte, so geschah es sicher nicht blos deshalb, um durch Verfügbarmachung eines Theils der 1860er Staatslose einer momentanen Finanzverlegenheit abzuhelfen, vielmehr wol in der Ueberzeugung, daß in der glücklichen Erreichung jenes Ziels zugleich ein mächtig wirksames Mittel liege, um die Interessen aller Völker Oesterreichs zu fördern und zu versöhnen und die Reichsverfassung zu festigen, und daß eine solche Consolidirung wieder stärkend auf Finanzen und Credit zurückwirken müsse. In der That, hier besteht die innigste Wechselwirkung: Credit und Finanzen, sich verbessernd, befestigen auch die einheitliche Verfassung, und diese bildet hinwieder den sichern, breiten Grund für ein gesundes Creditleben, die natürliche Basis aller zur dauernden Begründung des Gleichgewichts und zur Machtstellung des Staats noch erforderlichen Finanzmaßregeln.

Wie wichtig und brennend aber die Valutafrage, dazu darf sie doch nicht verleiten, daß man, um die Notenschuld zu verringern, entweder einen andern Theil der schwebenden Schuld wieder ver-

größert, wie z. B. die Hypothekaranweisungen, oder ganz neue schwebende Schulden nur in anderer Form creirt; oder daß man zu sonstigen bedenklichen Auskunftsmitteln greift, so beredte Fürsprecher dieselben finden, wie z. B. zu übereiliger Veräußerung oder Verpfändung von Staatspapieren, Einkünften u. s. w. Der Staat bedarf nachhaltig zu sehr aller seiner Finanzmittel, um auf deren vortheilhafteste Verwendung wegen einer vorübergehenden Aushülfe verzichten zu können. Und jene Auskunftsmittel führen nur zu leicht wieder von dem schmalen Wege ab, der allein zum Heile führt: von Arbeiten und Sparen!

So will mir der Vorschlag, die sämmtlichen Staatsgüter an eine große Gesellschaft auf ein Vierteljahrhundert zu verpachten und auf den Pachtzins ein Anlehn zu fundiren, nicht vortheilhaft bedünken, ja etwas an Schwindel zu leiden. Kein Zweifel, der Staat besitzt in seinen Domänen noch eine Hülfsquelle, welche er bisher finanziell nicht gehörig ausgebeutet hat. So bezieht Preußen nach dessen Staatsvoranschlag für das Jahr 1862 aus seinen geringern Domänen und Forsten die mehrfach größere Einnahme von 12,378000 Thlrn. und außerdem als Reinertrag der Seehandlung, der Preußischen Bank und der Staatsfabriken 3,292000 Thlr. (die Einnahmen aus den Staatsbergwerken und Salinen mit 10,640000 und von Post und Telegraphen mit 12,006000 Thlrn. natürlich nicht eingeschlossen). Allein mir scheint, zur Erzielung eines höhern Erträgnisses auch bei uns bedarf es blos der richtigen Anwendung der folgenden Grundsätze:

1) Ueber das gesammte Staatsvermögen wird ein organisch gegliedertes Inventar aufgenommen, dessen Evidenzhaltung ebenfalls der aus dem Reichsrath hervorgehenden Staatsschuldencommission untersteht.

2) Ein Reichsgesetz ermächtigt die Finanzverwaltung, im jedesmaligen Einvernehmen mit dieser Commission folgende einzeln aufzuzählende Güter zur Veräußerung zu bringen:
   a) Die ärarischen Bergwerke sammt Zubehör;
   b) die Staatsfabriken, soweit sie nicht unmittelbar für Zwecke der Staatsverwaltung benöthigt werden;
   c) die kleinern und vereinzelten Realitäten aller Art, welche nach ihrer Lage bei schwieriger Ueberwachung wenig einträglich sind.

3) Die eigentlichen Land-(Feld-)Güter werden der Regel nach verpachtet und zwar auf lange Ziele und mit thunlicher Vermeidung von Zwischenpächtern. — Zur Veräußerung dieser Güter bedarf es der jedesmaligen Zustimmung des Reichsraths.

4) Die Staatsforsten bleiben in der öffentlichen Verwaltung und Pflege.

Auf diesem mit Energie und Umsicht betretenen Wege dürften sich neben einem höhern directen und indirecten Erträgniß noch jahrelang erhebliche außerordentliche Zuflüsse aus dem Erlöse der veräußerten Güter zur Erleichterung der Finanzen erzielen lassen, ohne die Zukunft in irgendeiner Weise zu gefährden.

Mehr noch als die Staatsgüter dürfte sich das Gefälle des Tabacksmonopols oder eines Theils desselben als Pfandobject eignen, um darauf eventuell ein Anlehn zu fundiren. Ich begreife den Misklang, den solch eine Maßregel in vielen Ohren hat, ungeachtet die Belehnung von Staatsgläubigern mit einzelnen Zweigen der öffentlichen Einkünfte nicht ganz ungewöhnlich ist; selbst in finanziell blühenden deutschen Ländern sind die Erträgnisse wichtiger Steuern zur Bestreitung der Zinsen und Amortisationen von Staatsschulden ständischen Verwaltungen übergeben worden. Eine noch größere Wichtigkeit aber gewinnt der Gedanke, wenn statt der bloßen Verpfändung des Gefälls eine förmliche Verpachtung des Monopols einträte, also die gesammte Regie der Tabacksfabriken u. s. w. an die Privatverwaltung der Gläubiger überginge; denn eine solche Verpachtung wäre unter Umständen der naturgemäße, am wenigsten empfindliche Uebergang zur Auflösung des Tabacksmonopols selbst, gegen anderweitige Besteuerung dieses, übrigens für eine hohe Steuer sehr geeigneten Gegenstandes. Ich beschränke mich nur noch auf eine Bemerkung. Es ist ein gründlicher Irrthum, nach einigen einflußlosen, meistens der Plutokratie angehörigen Stimmen zu glauben: der Deutsche Zollverein werde jemals sich zur Einführung des Tabacksmonopols bequemen. Dies hieße den entschiedensten wirthschaftlichen und politischen Rückschritt, geradezu die Rückkehr zum Absolutismus in Deutschland voraussetzen, der dort wahrlich keinen historischen Boden hat. Ebenso zweifelhaft scheint es mir, ob sich Ungarn jemals mit dem Tabacksmonopol versöhnen werde. Im Grunde kann es sich nur darum handeln, vom Taback in der zweckmäßigsten Weise diejenige Steuer zu erheben, welche derselbe verträgt.

Unleugbar beginnen die Finanzberathungen des Reichsraths unter günstigen Auspicien. Die Zeitverhältnisse scheinen in einer Umwandelung begriffen, welche die Zuversicht auf Erhaltung des allgemeinen Friedens und auf den ruhigen Ausbau des österreichischen Verfassungswerks wesentlich stärkt. Auch bildet unsere Finanzlage gerade nicht die einzige Ausnahme von der Regel, vielmehr reichen die Finanznöthen in Wahrheit über viele Länder, insbesondere auch über Staaten, welche die aggressivste Politik zu befolgen pflegen. Wenn aber in der Verbreitung des Uebels ein Dämpfer dieser Politik, ein Zügel für frivole Kriegslust liegt, so kommt nun alles darauf an, die Gunst des Schicksals zu ergreifen und die vergönnte Zeit energisch auszunutzen, um sich zu sammeln, die innern Hülfsquellen zu entwickeln und die äußern Verbindungen zu pflegen. Unter allen Umständen ist es dringendste Pflicht, sich rechtzeitig vorzusehen und nichts zu versäumen, was die Bilanz des Staats verbessern, den Credit stärken und uns befähigen kann, beim Hereinbrechen einer europäischen Krisis allen Stößen zu widerstehen. Mögen denn die Berathungen und Entschließungen des Reichsraths sich als fruchtbar erweisen, als Wegweiser für künftige Budgetperioden, als Leuchte für die ganze ökonomisch-finanzielle Zukunft Oesterreichs! Mögen sie das Vertrauen in diese Zukunft heben und befestigen — selbst eingedenk, daß für den constitutionellen Staat Credit und Finanzen nicht blos den Maßstab seines wirthschaftlichen, sondern auch den seines politischen Werths und seiner moralischen Macht in der Meinung der Welt abgeben.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.